



GREIFSWALD
MOOR
CENTRUM

RECHTSGUTACHTEN ZUM ANBAU VON TORFMOOSEN (*SPHAGNUM*) IN PALUDIKULTUR

Sabine Schlacke

Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe
02/ 2026



Foto Titelseite: Ernte auf der Torfmoos-Paludikulturfläche im Hankhauser Moor, Niedersachsen (Foto: Greta Gaudig)

Zitiervorschlag | suggestion for citation:

Schlacke, S. (2026) Rechtsgutachten zum Anbau von Torfmoosen (*Sphagnum*) in Paludikultur. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2026 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 83 S.

Für den Inhalt der Arbeiten sind die Verfasser verantwortlich. | Authors are responsible for the content of their publications.

Veröffentlicht unter einer | Published under a
Creative Commons CC BY 4.0 licence ([link](#))



Impressum | Imprint

Herausgeber | publisher:

Greifswald Moor Centrum e.V. | Greifswald Mire Centre

Ellernholzstraße 1/3

17489 Greifswald

Germany

Mail: info@greifswaldmoor.de

Internet: www.greifswaldmoor.de

Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation von Universität Greifswald, Michael Succow Stiftung, DUENE e.V. und Stiftung Moorbibliothek | The Greifswald Mire Centre is a cooperation between University of Greifswald, Michael Succow Foundation, DUENE e.V. and Peatland Library Foundation

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456



**Succow
Stiftung**



**MOOR
bibliothek**

Diese Studie wurde im Auftrag der Universität Greifswald im Rahmen des Projekts MOOSstart (Verbundvorhaben: Ertragssteigerung und Hochskalieren der Produktion und Ausbringung von Saatgut als Initiale für den Anbau nachwachsender Torfmoos-Biomasse in Paludikultur, FKZ: 2221MT020A) erarbeitet, welches aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages mit Mitteln des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) als Projektträger des BMLEH für das Förderprogramm Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen gefördert wurde. Das Verbundvorhaben wurde gemeinsam von der Universität Greifswald, der Universität Freiburg, der Hochschule Köthen und Niedersächsische Rasenkulturen NIRA GmbH & Co. KG durchgeführt.



Gefördert durch:

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimataufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Stand: Juli 2026

Rechtsgutachten
zum
Anbau von Torfmoosen (*Sphagnum*) in Paludikultur

vorgelegt von
Prof. Dr. Sabine Schlacke

Inhalt

1. Aufgabenstellung	8
2. Gegenstand und Reichweite des Rechtsgutachtens	8
2.1 Torfmoose (Sphagnum): Begriff, Funktionen und Verwendungszweck	8
2.2 Gezielt angebautes Torfmoos und Gewinnung von Torfmoos-Biomasse.....	9
2.3 Vorschriften zum Handel und Inverkehrbringen von Torfmoosen und Torfmoos-Biomasse .	11
2.4 Weitere Begrenzungen der Untersuchung.....	11
2.4.1 Niedersächsisches Grünlandumbruchverbot	11
2.4.2 Kein Agrarförderrecht	11
3. Handelsanforderungen innerhalb der EU	12
3.1 Pflanzenschutzrechtliche Anforderungen	12
3.1.1 Verordnung (EU) 2016/2031	12
3.1.1.1 Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/2031 auf Torfmoos und Torfmoos- Biomasse	12
3.1.1.1.1 Lebendes Torfmoos	12
3.1.1.1.2 Torfmoos-Biomasse	13
3.1.1.2 Anforderungen an den Handel aus Verordnung (EU) 2016/2031.....	13
3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	15
3.1.3 Verordnung (EU) 2019/1009	16
3.1.4 Zwischenergebnis	19
3.2 Zollrechtliche Anforderungen	20
3.2.1 Verordnung (EU) Nr. 952/2013	20
3.2.1.1 Anwendungsbereich	20
3.2.1.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich.....	20
3.2.1.1.2 Räumlicher Anwendungsbereich	20
3.2.1.2 Sonderregelungen für das Vereinigte Königreich	21
3.2.1.2.1 Zollfreiheit für Torfmoose und Torfmoos-Biomasse	22
3.2.1.2.2 Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für Torfmoose und Torfmoos-Biomasse.....	23
3.2.1.2.3 Withdrawal Agreement (WA) und Protokoll zu Irland/Nordirland.....	24
3.2.2 Zwischenergebnis	25
3.3 Saatgutrechtliche Anforderungen	26
3.3.1 Unionsrechtliche Anforderungen	26
3.3.2 Saatgutverkehrsgesetz und Artenverzeichnis	27
3.4 Zwischenergebnis.....	27

4. Anforderungen an Nutzungen von Torfmoosen i.S.d. Nagoya- Protokolls	28
4.1 Verordnung (EU) Nr. 511/2014	29
4.1.1 Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014.....	29
4.1.1.1 Sachlicher Geltungsbereich.....	29
4.1.1.1.1 Torfmoose als genetische Ressource.....	29
4.1.1.1.2 Nutzungsbegriff	29
4.1.1.2 Personeller Geltungsbereich	31
4.1.1.3 Räumlicher Geltungsbereich	31
4.1.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich	32
4.1.1.4.1 Ausnahmen	33
4.1.1.4.2 <i>Ex situ</i> -Sammlung	33
4.1.2 Kein Ausschluss aufgrund anderer internationaler Regelungen	34
4.1.3 Zwischenergebnis.....	35
4.2 Verpflichtungen von Nutzern genetischer Ressourcen gemäß Verordnung (EU) Nr. 511/2014	35
4.2.1 Zugangsgenehmigung des bereitstellenden Staates	37
4.2.2 Sorgfaltspflichten der Nutzer	37
4.2.3 Vorteilsausgleich	38
4.2.3.1 Vorteile aus nicht-monetärer Nutzungen	39
4.2.3.2 Vorteile aus monetären Nutzungen.....	40
4.2.3.3 Nachverfolgung monetärer Vorteile	40
4.2.3.4 Nutzerpflichten für Torfmoose aus Sammlungen	41
4.3 Nagoya-Anforderungen für Torfmoose aus Tschechien.....	42
4.4 Nagoya-Anforderungen für Torfmoose aus dem Vereinigten Königreich	42
4.5 Zwischenergebnis.....	42
4.6 Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866.....	43
4.6.1 Sorgfaltserklärung in der Phase der Forschungsfinanzierung	43
4.6.2 Sorgfaltserklärung in der letzten Phase der Entwicklung eines Produkts	44
4.7 Weitere (Genehmigungs-)Anforderungen eines Bereitstellerstaates (UK)	44
4.7.1 Pflicht zu vereinfachten Verfahren für Vertragsstaaten des Nagoya-Protokolls	45
4.7.2 Nicht-Nagoya Protokoll-Vertragsstaaten	45
4.8 Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014.....	45
4.8.1 Pflichten von Nutzern genetischer Ressourcen.....	45
4.8.1.1 Nutzerbegriff.....	45

4.8.1.2 Pflichten	46
4.8.2. Behördliche Sanktionsmöglichkeiten	46
4.8.2.1 Zuständige Behörde	46
4.8.2.2 Einziehung	46
4.8.2.3 Bußgelder	47
4.8.2.4 Sonstiges	47
4.9 Zwischenergebnis.....	47
5. Rechtliche Anforderungen an den Anbau von Torfmoosen in Paludikultur	48
5.1 Errichtung, Betrieb und Auswirkungen einer Torfmoos-Paludikultur.....	48
5.2 Anforderungen des Naturschutzrechts an Entnahme und Ausbringung von Torfmoosen	50
5.2.1 Eingriff in Natur und Landschaft, §§ 14 ff. BNatSchG.....	50
5.2.1.1 Eingriffstatbestand.....	52
5.2.1.2 Privilegierung wegen landwirtschaftlicher Nutzung	53
5.2.1.2.1 Gezielter Anbau von Torfmoosen als landwirtschaftliche Nutzung	54
5.2.1.2.2 Anforderungen an die gute fachliche Praxis.....	57
5.2.1.2.3 Verbot des Grünlandumbruchs auf Moorstandorten.....	58
5.2.1.3 Zwischenergebnis.....	60
5.2.2 Schutzgebietsbeeinträchtigungen	62
5.2.3 Biotopbeeinträchtigungen.....	64
5.2.4 Artenschutzrechtliche Anforderungen	68
5.2.4.1 Zugriffsverbot für wild lebende Pflanzenarten	68
5.2.4.2 Zugriffsverbot für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten	69
5.2.4.3 Entnahmeverbot für Anhang V-Arten der FFH-Richtlinie	69
5.2.4.4 Tötungsverbot.....	70
5.2.5 Ausbringen gebietsfremder (invasiver) Pflanzen gemäß §§ 40 ff. BNatSchG	73
5.3 Anforderungen des niedersächs. Waldrechts an den Anbau von Torfmoosen.....	74
6. Zusammenfassung	76
7. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	80

1. Aufgabenstellung

In dem nachfolgenden Gutachten werden die völker- und unionsrechtlichen sowie nationalen Anforderungen an die Einfuhr, Ausbringung und den Anbau von heimischen und gebietsfremden, d.h. aus nicht deutscher Herkunft stammenden Torfmoosen (verschiedene *Sphagnum*-Arten) aus Wildsammlung bzw. *ex situ*-Herstellung sowie an die Verwertung der angebauten Torfmoos-Biomasse in Deutschland analysiert und bewertet. Folgende Fragen werden aufgeworfen:

Welche gesetzlichen Vorgaben aus dem internationalen Recht (z.B. Nagoya-Protokoll), dem EU-Recht und dem nationalen Recht, insbesondere dem Naturschutzrecht, existieren für:

- die Ein- und Ausfuhr, Entnahme und Ausbringung bzw. Ansiedlung von lebenden heimischen und gebietsfremden Torfmoosen aus Wildsammlung bzw. *ex situ*-Herstellung in Deutschland,
- die Verwertung und den Handel mit Torfmoos-Biomasse (z.B. ob Inverkehrbringungsverbote bestehen), lebend z.B. als Einstreu für Terrarien und aufbereitet z.B. als Ausgangsstoff für gartenbauliche Substrate, und
- die Bewertung dieser Vorgaben im Hinblick auf die Umsetzung von Torfmoos-Paludikultur?

Gibt es Hemmnisse und welche Lösungsansätze werden hierfür vorgeschlagen? Inwiefern wäre eine Anpassung der Gesetzgebung notwendig? Welche Zuständigkeiten in der Verwaltung sind betroffen?

2. Gegenstand und Reichweite des Rechtsgutachtens

Gegenstand der rechtlichen Einordnung und Bewertung sind Vorschriften, die die Einfuhr, das Ausbringen, das Inverkehrbringen und den Handel mit Torfmoosen regeln.

2.1 Torfmoose (*Sphagnum*): Begriff, Funktionen und Verwendungszweck

Die Bestimmung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben erfordert zunächst eine begriffliche und funktionale Einordnung von Torfmoosen. Gegenstand des Gutachtens sind

- lebende Torfmoose (Gattung *Sphagnum*) verschiedener Arten, Klone und Provenienzen (Herkünfte), die als Saatgut verwendet werden, und
- Torfmoos-Biomasse, die nach Kultivierung, Ernte und Aufbereitung als Substratausgangsstoff verwendet wird.

Lebende, unverarbeitete Torfmoose finden insbesondere Verwendung in der naturwissenschaftlichen Forschung, im landwirtschaftlichen Anbau in Paludikultur – einschließlich ihrer Ausbringung als Pflanzenmaterial bzw. „Saatgut“ – sowie zur Weitervermehrung. Kultivierte und geerntete Torfmoos-Biomasse kann als erneuerbare Alternative die endliche Ressource Torf in Kultursubstraten ersetzen¹ und in aufbereiteter Form in der Substratherstellung und im Gartenbau zum Einsatz kommen.²

Aufgrund ihrer physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften – insbesondere ihres hohen Wasserspeichervermögens, ihrer geringen Nährstoffgehalte sowie ihres geeigneten pH-Werts – ähnelt Torfmoos-Biomasse dem im Gartenbau verwendeten Torf. Torfmoos-Biomasse ist daher ein hochwertiger Substratausgangsstoff und eignet sich als potenzieller Ersatz für Torf.³

2.2 Gezielt angebautes Torfmoos und Gewinnung von Torfmoos-Biomasse

Die Gewinnung von Torfmoos-Biomasse kann nach derzeitigem Stand grundsätzlich auf drei Wegen erfolgen:

- durch Entnahme aus natürlichen Mooren⁴, was eine erhebliche Verschlechterung der Moore bedeuten würde,
- durch Entnahme aus spontan etablierten Beständen auf vorgenutzten Moorflächen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Moore entfalten, sowie
- durch gezielten Anbau im Moor (Paludikultur) oder im Gewächshaus.

Das Rechtsgutachten beschränkt sich auf die Untersuchung rechtlicher Anforderungen an die Gewinnung von Torfmoos-Biomasse durch gezielten Anbau im Moor (Paludikultur). Eine Entnahme von Torfmoos-Biomasse aus natürlichen Beständen ist nicht beabsichtigt und wird nicht geprüft.

Eine solche Entnahme wäre für rechtlich streng geschützte *Sphagnum*-Arten rechtlich unzulässig; andere *Sphagnum*-Arten dürfen nur unter den engen Voraussetzungen des Natur- und Artenschutzrechts entnommen werden: Nach der Berner Konvention⁵, dem Übereinkommen

¹ Müller/Glatzel, Sphagnum farming substrate is a competitive alternative to traditional horticultural substrates for achieving desired hydro-physical properties, Mires and Peat 2021, Vol. 27, S. 1.

² Gaudig et al., Sphagnum farming from species selection to the production of growing media: a review, Mires and Peat 2018, Vol. 20, S. 2.

³ Karvonen/Myllyviita, Evaluating the sustainability of *Sphagnum* moss harvesting or farming versus horticultural peat using a multi-criteria decision framework, Environmental Challenges 2026, Vol. 22, S. 2.

⁴ Als „natürliche Moore“ gelten hierbei weitgehend unbeeinflusste Hochmoore mit *Sphagnum* als dominierende und torfbildende Vegetation. Torfmoose können sich bei günstigen klimatischen Bedingungen auf beispielsweise forstlich genutzten, teilentwässerten Moorflächen spontan etablieren, so Karvonen/Myllyviita, Environmental Challenges 2026, S. 2.

⁵ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, ABl. 1982 L 38, S. 3.

über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume aus dem Jahr 1979, das von Deutschland ratifiziert wurde, ist die Art *Sphagnum pylaisii* in Anhang I als streng geschützte Art ausgewiesen. Alle *Sphagnum*-Arten genießen auch nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG⁶ gewisse Schutzmechanismen. Sie werden in Anhang V gelistet und können damit mit Entnahme- und Nutzungseinschränkungen belegt werden. Außerdem wird ihr Lebensraum durch Aufnahme der „Sauren Moore mit *Sphagnum*“ in Anhang I unter Schutz gestellt, wodurch für diese Lebensräume besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Lebende Hochmoore und aktive Flächenmoore sind hier sogar als vorrangig zu behandelnde Lebensraumtypen ausgewiesen. In Deutschland zählen nach der Anlage 1 zu § 1 BArtSchV⁷ alle heimischen *Sphagnum*-Arten zu den besonders geschützten Pflanzenarten. Für sie gelten gemäß § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG⁸ Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Der gezielte Anbau erfolgt im Rahmen der sogenannten Paludikultur (von *palus* = Sumpf, Moor), also der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nasser und wiedervernässter Moore.⁹ Diese Form der Nutzung zielt darauf ab, bei dauerhaft hohem Wasserstand nicht nur Torferhalt, sondern idealerweise sogar Torfbildung zu ermöglichen und zugleich nachwachsende Rohstoffe zu produzieren.¹⁰ Der Begriff wurde bewusst in Analogie zu anderen Landnutzungsformen wie Hortikultur, Apikultur, Agrikultur oder Silvikultur geprägt.¹¹ Im Zusammenhang mit Torfmoosen ist diese Bewirtschaftung eine Form des „*Sphagnum* farming“¹². Aufgrund ihrer standörtlichen Ansprüche eignen sich Torfmoose insbesondere für Hochmoorstandorte.¹³ Ihr gezielter Anbau auf wiedervernässten Flächen ermöglicht die nachhaltige Gewinnung von Biomasse, die als Ausgangsstoff für hochwertige gartenbauliche Substrate genutzt werden kann.¹⁴ Zudem kann der Anbau von Torfmoosen unter geschützten Bedingungen, z.B. im Gewächshaus, erfolgen.

⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025, ABl. 2025 L 1237, S. 1.

⁷ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16 Februar 2005, BGBl. 2005 I 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 21. Januar 2013, BGBl. 2013 I 95.

⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009, BGBl. 2009 I 2542, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026, BGBl. 2026 I Nr. 87.

⁹ Bundesamt für Naturschutz, Paludikultur, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/paludikultur> (Stand: 10.5.2026).

¹⁰ Nordt et al., Leitfaden für die Umsetzung von Paludikultur, 2022, S. 14.

¹¹ Nordt et al., 2022, S. 14.

¹² Müller/Glatzel, Mires and Peat 2021, S. 1; Gaudig et al., Mires and Peat, 2017/18, S. 2.

¹³ Nordt et al., 2022, S. 80.

¹⁴ Wichtmann/Schröder/Joosten, Paludikultur als integrative Systemlösung in: Wendelin/Schröder/Joosten, Paludikultur – Bewirtschaftung nasser Moore, Mires and Peat 2016, S. 2; Gaudig et al., Mires and Peat, 2017/18, S. 1.

2.3 Vorschriften zum Handel und Inverkehrbringen von Torfmoosen und Torfmoos-Biomasse

Die rechtsgutachterliche Untersuchung beschränkt sich auf Vorschriften, die für die Ein- und Ausfuhr sowie die Entnahme und Ausbringung von lebenden Torfmoosen und Torfmoos-Biomasse innerhalb der Europäischen Union (EU), also zwischen EU-Mitgliedstaaten, einschlägig sind. Darüber hinaus wird der Handel zwischen einem Drittstaat, nämlich dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) und der EU in die Untersuchung einbezogen. Das Herkunftsland von Torfmoosen oder Torfmoos-Biomasse ist entweder ein EU-Mitgliedstaat oder das Vereinigte Königreich.

Für die rechtliche Bewertung ist abzustellen auf die *Sphagnum*-Art¹⁵ und auf die Art der Verwendung bzw. Verwertung, insbesondere zu Forschungszwecken, in der Paludikultur, als Substratausgangsstoff für den Gartenbau oder als Saatgut. Für die Ebene von *Sphagnum*-Klonen und -Provenienzen bestehen keine rechtlichen Anknüpfungspunkte.

2.4 Weitere Begrenzungen der Untersuchung

2.4.1 Niedersächsisches Grünlandumbruchverbot

Torfmoose sind Pflanzen, die unter weitgehend nährstoffarmen Bedingungen in Hochmooren wachsen. Hochmoore sind (vereinfacht) ausschließlich durch Niederschlag ernährte Moore im Unterschied zu den durch Mineralbodenwasser beeinflussten Niedermooren.¹⁶ 77 % der Hochmoorflächen in Deutschland befinden sich in Niedersachsen.¹⁷ Hingegen kommen in Mecklenburg-Vorpommern kaum Hochmoore vor. Deshalb wird die Analyse auf die Rechtslage in Niedersachsen im Hinblick auf ein Grünlandumbruchverbot begrenzt, das einem gezielten Anbau von Torfmoosen entgegenstehen könnte.

2.4.2 Kein Agrarförderrecht

Das Agrarförderrecht als Teil des Agrarrechts, das Anforderungen an die staatliche und europäische Förderung der Landwirtschaft regelt, ist nicht Gegenstand des Gutachtens.

¹⁵ Liste der Torfmoos-Paludikultur in Projekten von der Universität Greifswald bereits getesteten *Sphagnum*-Arten: *S. austinii*, *S. centrale*, *S. denticulatum*, *S. divinum*, *S. fallax*, *S. fimbriatum*, *S. fuscum*, *S. medium*, *S. palustre*, *S. papillosum*, *S. riparium*, *S. rubellum*, *S. squarrosum*.

¹⁶ Succow/Jeschke, Deutschlands Moore, 2022, S. 94 f.

¹⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.), Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“, 2025, S. 2, abrufbar unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/potenzialstudie-moore-in-niedersachsen-232691.html> (Stand: 10.5.2026).

3. Handelsanforderungen innerhalb der EU

3.1 Pflanzenschutzrechtliche Anforderungen

3.1.1 Verordnung (EU) 2016/2031

Die Verordnung (EU) 2016/2031¹⁸ dient dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in der Europäischen Union vor Schäden und Risiken, die durch die Einschleppung und Verbreitung von Pflanzenschädlingen verursacht werden. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung (EU) 2016/2031 risikobasierte und präventive Maßnahmen vor, um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände – insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel – vor phytosanitären Risiken und Gefahren zu schützen.

3.1.1.1 Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/2031 auf Torfmoos und Torfmoos-Biomasse

Die Verordnung (EU) 2016/2031 ist auf lebendes Torfmoos und Torfmoos-Biomasse anwendbar, wenn diese als „Pflanze“, „Pflanzenerzeugnis“ oder „anderer Gegenstand“ i.S.v. Art. 2 einzuordnen sind. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzung von Torfmoos und Torfmoos-Biomasse ist zwischen beiden Produkten zu unterscheiden.

3.1.1.1.1 Lebendes Torfmoos

Im Rahmen der Paludikultur handelt es sich bei Torfmoos um lebendes, zum Anpflanzen und zur Vermehrung bestimmtes Material. Nach Art. 2 Nr. 1 und Nr. 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist Torfmoos daher als zum Anpflanzen bestimmte Pflanze einzuordnen. Das Ausbringen im Rahmen der Paludikultur stellt ein Anpflanzen i.S.v. Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 dar, da es auf das weitere Wachstum sowie die Vermehrung bzw. Weitervermehrung des Torfmooses gerichtet ist.

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. 2016 L 317/4, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Mehrjahresprogramme für Erhebungen, Meldungen über das Auftreten geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge, befristete Ausnahmen von Einfuhrverboten und besondere Einfuhrbestimmungen und Festlegung von Verfahren für deren Gewährung, befristete Einfuhrbestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, die Festlegung von Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko, den Inhalt von Pflanzengesundheitszeugnissen und die Verwendung von Pflanzenpässen und in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten für abgegrenzte Gebiete und Erhebungen über Schädlinge und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf gewisse Meldepflichten bei Nichteinhaltung, ABl. 2024 L.

3.1.1.1.2 Torfmoos-Biomasse

Wird Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff für den Gartenbau verwendet, ist sie jedenfalls nicht mehr als lebende Pflanze anzusehen, da es sich nicht mehr um lebendes Torfmoos handelt.

In Betracht kommt jedoch eine Einordnung als Pflanzenerzeugnis im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Verordnung (EU) 2016/2031. Danach sind „Pflanzenerzeugnisse“ nicht verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Verbreitung von Quarantäneschädlingen hervorrufen können. Torfmoos-Biomasse ist zwar bereits verarbeitet. Soweit sie jedoch aufgrund ihrer Natur oder der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Verbreitung von Quarantäneschädlingen hervorrufen kann, ist sie als Pflanzenerzeugnis einzuordnen.

Sofern eine solche Einordnung als Pflanzenerzeugnis nicht in Betracht kommt, kann Torfmoos-Biomasse jedenfalls als „anderer Gegenstand“ im Sinne von Art. 2 Nr. 5 Verordnung (EU) 2016/2031 erfasst sein. Danach ist ein „anderer Gegenstand“ jedes Material oder Objekt außer Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, das als Wirt für Schädlinge oder als Mittel zu deren Verbreitung dienen kann, einschließlich Erde und Nährsubstrat. Zwar ist Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff noch kein fertiges Nährsubstrat, sondern eine Vorstufe. Soweit sie als Wirt für Schädlinge oder als Mittel zu deren Verbreitung dienen kann, fällt sie unter den Begriff des „anderen Gegenstands“. Insofern ist die Verordnung (EU) 2016/2031 auf Torfmoos-Biomasse jedenfalls dann anwendbar, wenn von ihr ein entsprechendes phytosanitäres Risiko ausgehen kann.

Unter dieser Prämisse ist die Verordnung (EU) 2016/2031 auf Torfmoos-Biomasse anwendbar.

3.1.1.2 Anforderungen an den Handel aus Verordnung (EU) 2016/2031

Aus der Verordnung (EU) 2016/2031 ergeben sich verschiedene pflanzengesundheitsrechtliche Pflichten, insbesondere eine Registrierungspflicht für Unternehmer nach Art. 65 Verordnung (EU) 2016/2031. Unternehmer ist gemäß Art. 2 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 jede natürliche oder juristische Person, die gewerblich Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände ausübt, etwa deren Anpflanzung, Produktion, Verbringung oder Bereitstellung auf dem Markt. Daneben bestehen weitere Verbote und Pflichten, insbesondere im Hinblick auf Pflanzengesundheitszeugnisse bei der Einfuhr aus

Drittstaaten (Art. 72 ff. Verordnung (EU) 2016/2031), Pflanzenpässe beim Verbringen innerhalb der Union (Art. 79 ff. Verordnung (EU) 2016/2031) sowie die Rückverfolgbarkeit (Art. 69 Verordnung (EU) 2016/2031).

Verbote oder Pflichten der Unternehmer setzen jeweils voraus, dass die betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände vom Geltungsbereich dieser spezifischen Vorschriften erfasst sind. Dieser wird maßgeblich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072¹⁹ konkretisiert, insbesondere durch die Anhänge XI bis XIV:

- Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 enthält die Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände mit den jeweiligen Ursprungs- oder Versanddrittländern, für deren Einfuhr gemäß Art. 72 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/2031 ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist. Dort werden unter der allgemeinen Kategorie „zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen“ auch „Moose, frisch“ aufgeführt²⁰ und dem KN-Code „ex 0604 20 19“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87²¹ zugeordnet. Die Position „0604“ erfasst gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 „Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken“. ²² Daraus ergibt sich, dass „Moose, frisch“ solche zu Zwecken des Blumen- und Zierpflanzenhandels erfasst. Nicht erfasst sind danach der Anbau von Torfmoosen in Paludikultur und ihre Vermarktung als Substratausgangsstoff für den Gartenbau. Torfmoos (*Sphagnum*) und Torfmoos-Biomasse sind daher in den hier maßgeblichen Verwendungszwecken nicht vom Anwendungsbereich dieser Regelung erfasst.
- Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, der die Liste der Pflanzen und jeweiligen Ursprungs- oder Versanddrittländer gemäß Art. 73 Verordnung (EU) 2016/2031 enthält, nennt ebenfalls Moose²³, und zwar im Rahmen aller Pflanzen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EU) 2016/2031, mit Ausnahme der in Teil A und Teil C dieses Anhangs spezifizierten Pflanzen: Danach sind Torfmoose

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission, ABl. 2019 L 319/1, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2025/2521 der Kommission vom 15. Dezember 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen zur Verhinderung des Eindringens in das Gebiet der Union und der Ausbreitung darin von *Aromia bungii* (Faldermann), ABl. 2025 L.

²⁰ ABl. 2025 L, S. 284.

²¹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. 1987 L 256/1, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2025/1926 der Kommission vom 22. September 2025 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. 2025 L 1926 S. 1.

²² ABl. 1987 L 256, S. 112.

²³ ABl. 2025 L, S. 337.

grundsätzlich erfasst. Zugleich knüpft die Regelung jedoch auch hier über den KN-Code „ex 0604 20 90“ an deren Verwendung zu Binde- und Zierzwecken an, sodass Torfmoos (*Sphagnum*) und Torfmoos-Biomasse auch insoweit in den hier maßgeblichen Verwendungszwecken nicht erfasst sind.

- Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 mit der Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einfuhr aus bestimmten Ursprungs- oder Versanddrittländern in ein Schutzgebiet ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird, nennt ebenfalls Moose zu Binde- oder Zierzwecken aufgrund des KN-Codes „0604 20 90“.²⁴ Insofern werden auch hier weder Torfmoos zum Einsatz in der Paludikultur noch Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff für den Gartenbau erfasst.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden: Die spezifischen pflanzengesundheitsrechtlichen Verbote oder Pflichten der Verordnung (EU) 2016/2031 finden auf Torfmoos und Torfmoos-Biomasse zum Einsatz in der Paludikultur und zur Vermarktung als Substratausgangsstoff für den Gartenbau keine Anwendung. Es ergeben sich insoweit keine spezifischen Anforderungen für den Handel innerhalb der EU oder für den Import aus Drittstaaten. Eine Erfassung hygienisierter Torfmoos-Biomasse zum Zwecke des pflanzengesundheitlichen Schutzes ist fachlich nicht erforderlich, da nach dem bisherigen Forschungsstand von Torfmoos-Biomasse keine Gefahren oder Risiken für die Pflanzengesundheit ausgehen. Dahingegen kann frisch geerntete Torfmoos-Biomasse potenziell invasive Organismen und Pathogene wie etwa Pilze, Bakterien, Algen oder Cyanobakterien enthalten.²⁵ Lebendes *Sphagnum* als Saatgut kann z.B. Trauermückenlarven, Milben, Nematoden und Schneckeneier enthalten. Bisher sind diesbezüglich keine phytosanitären Probleme oder Risiken aufgetreten. Insofern besteht bislang kein Anlass für rechtliche Regulierung.

3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009²⁶ regelt das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Europäischen Union sowie deren Zulassung und Verwendung. Ihr sachlicher Anwendungsbereich bestimmt sich nach Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009: Danach gilt sie für „Produkte in der dem Verwender gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für einen der nachstehenden Verwendungszwecke bestimmt sind“. Bereits nach dieser Eingangsvoraussetzung erfasst die Verordnung

²⁴ ABl. 2025 L, S. 343 ff.

²⁵ Industrieverband Garten e.V. (Hrsg) Substratbuch: Kultursubstrate und Blumenerden – Eigenschaften, Ausgangsstoffe, Verwendung, 2018, abrufbar unter: <https://substratbuch.ivg.org/static/flipbook/flipbook.html#p=1> (Stand: 10.5.2026).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. 2009 L 309/1.

nur Produkte, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder solche enthalten und einem der in Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Pflanzenschutz-zwecke dienen. Wirkstoffe bekämpfen Schädlinge direkt, während Safener phytotoxische Wirkungen auf Kulturpflanzen reduzieren²⁷ und Synergisten die Wirkung anderer Stoffe verstärken²⁸. Torfmoos (*Sphagnum*) und Torfmoos-Biomasse stellen demgegenüber natürliches Pflanzenmaterial bzw. pflanzliche Biomasse dar. Sie können zwar bakterizide und fungizide Wirkstoffe enthalten oder konservierend wirken. Sie werden aber nicht als Produkte erzeugt und in den Verkehr gebracht, um eine der in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Schutz-, Bekämpfungs- oder Wirkzwecke zu verfolgen oder zu erfüllen.²⁹ Damit fallen Torfmoos und Torfmoos-Biomasse bereits aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung und ihres Verwendungszwecks nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden: Torfmoos und Torfmoos-Biomasse fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

3.1.3 Verordnung (EU) 2019/1009

Die Verordnung (EU) 2019/1009³⁰ regelt gemäß Art. 1 Abs. 1 das Inverkehrbringen von EU-Düngeprodukten. In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen nach ihrem Anhang I auch Kultursubstrate, wenn es sich bei ihnen um ein EU-Düngeprodukt handelt, das kein natürlicher Erdboden ist und dazu dient, Pflanzen oder Pilze darin wachsen zu lassen. Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1009 ist folglich auf „EU-Düngeprodukte“ beschränkt. Nach Art. 2 Nr. 2 Verordnung (EU) 2019/1009 ist ein EU-Düngeprodukt ein Düngeprodukt, das bei seiner Bereitstellung auf dem Markt mit einer CE-Kennzeichnung versehen wird. Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines EU-Düngeprodukts mit den Anfor-

²⁷ Nach Art. 3 Abs. 3 Buchst. a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Safener „Stoffe oder Zubereitungen, die einem Pflanzenschutzmittel beigemengt werden, um die phytotoxische Wirkung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Pflanzen zu unterdrücken oder zu verringern“.

²⁸ Nach Art. 3 Abs. 3 Buchst. b) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Synergisten „Stoffe oder Zubereitungen, die keine oder nur eine schwache Wirkung gemäß Absatz 1 aufweisen, aber die Wirkung des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in einem Pflanzenschutzmittel verstärken“.

²⁹ Als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1107/2009 werden Produkte bezeichnet, die die dort aufgeführten Zwecke verfolgen. Dabei handelt es sich um den Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen oder deren Einwirkung vorzubeugen, einer Beeinflussung der Lebensvorgänge von Pflanzen in anderer Weise als durch Nährstoffe (z. B. Wachstumsregler), der Konservierung von Pflanzenerzeugnissen, Vernichtung von unerwünschten Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Hemmung oder Vorbeugung eines unerwünschten Wachstums von Pflanzen.

³⁰ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. 2019 L 170/1, zuletzt geändert durch die Delegierten Verordnung (EU) 2025/1421 der Kommission vom 17. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Konformitätsbewertungsverfahren für EU-Düngeprodukte, ABl. 2025 L 1421.

derungen, insbesondere Grenzwertfestsetzungen der Verordnung (EU) 2019/1009 (siehe sogleich) zum Ausdruck und ist die sichtbare Folge eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst.

Nach Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EU) 2019/1009 ist ein „Düngeprodukt“ ein „Stoff, ein Gemisch, ein Mikroorganismus oder jegliches andere Material, das zur Versorgung von Pflanzen oder Pilzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz [...] angewendet wird oder angewendet werden soll“.

Lebendes Torfmoos ist kein Düngeprodukt, da es nicht zum Zwecke der Versorgung von Pflanzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz eingesetzt wird. Vielmehr sind Torfmoose an nährstoffarme Bedingungen angepasst.³¹ Sie nutzen vorhandenen Stickstoff weitgehend für das eigene Wachstum.

Torfmoos-Biomasse erfüllt die Voraussetzungen für ein Düngeprodukt ebenfalls nicht. Sie wird zwar als Bestandteil von Kultursubstraten eingesetzt, dient aber nicht selbst der Versorgung von Kulturpflanzen und -pilzen mit Nährstoffen. Diese Nährstoffe werden vielmehr entsprechend den Bedürfnissen der Kulturpflanzen und -pilze gezielt dem Substrat mit oder aus Torfmoos-Biomasse zugegeben und sind kaum in der Torfmoos-Biomasse selbst enthalten. Die aufbereitete Torfmoos-Biomasse enthält zwar Nährstoffe, jedoch – wie beim aktuell im Gartenbau verwendeten Torf – in vernachlässigbaren Konzentrationen. Eine Abgabe von Nährstoffen an Kulturpflanzen und -pilze aus der Torfmoos-Biomasse erfolgt damit nicht.³²

Allerdings erfasst Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 auch Materialien, die „die Rhizosphäre [...] bilden sollen“. In der naturwissenschaftlichen Literatur wird die Rhizosphäre als die durch Wechselwirkungen zwischen Wurzeln, Mikroorganismen und Nährstoffverfügbarkeit geprägte Zone beschrieben.³³ Wenn Torfmoos-Biomasse in Kultursubstraten eingesetzt wird, bildet sie die unmittelbare Wurzelumgebung der Kulturpflanzen³⁴ und trägt damit zur Ausbildung der Rhizosphäre bei.³⁵ Insoweit kann Torfmoos-Biomasse grundsätzlich unter diese Alternative des Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 fallen. Gleichwohl ist der Begriff der „Rhizosphäre“ im systematischen Zusammenhang der Vorschrift auszulegen. Die Regelung

³¹ Don/Prietz, Unsere Böden entdecken – Die verborgene Vielfalt unter Feldern und Wiesen, 2019, S. 88.

³² Gaudig, *Sphagnum* – als nachwachsender Rohstoff, 2001, abrufbar unter: https://www.moorwissen.de/files/doc/Projekte%20und%20Praxis/Literaturstudie/Gaudig%202001_Sphagnum%20Literaturstudie.pdf (Stand: 10.5.2026).

³³ Hinsinger et al., Rhizosphere geometry and heterogeneity arising from root-mediated physical and chemical processes, *New Phytologist* 2005, 293 (293).

³⁴ Schmilewski, Kultursubstrat auf Torfbasis: Notwendige Produktion für die nachhaltige Entwicklung des Gartenbaus, *TELMA* 2015, 71 (73 f.).

³⁵ Verbon/Libermann, Beneficial Microbes Affect Endogenous Mechanisms Controlling Root Development, *Trends in Plant Science* 2016, 218 (218 ff.).

stellt insgesamt auf ernährungsbezogene Funktionen ab, sodass auch die Bildung der Rhizosphäre nur solche Materialien erfasst, die funktional auf die Nährstoffversorgung oder -aufnahme einwirken. Torfmoos-Biomasse senkt den pH-Wert ab und reguliert den Wasser- und Lufthaushalt, wodurch sie die Rhizosphäre beeinflusst. Torfmoos-Biomasse erfüllt – wie der aktuell im Gartenbau verwendete Torf³⁶ – nicht nur physikalische Funktionen als Trägermaterial, sondern entfaltet auch eine entsprechende ernährungsbezogene Wirkung.³⁷ Torfmoos-Biomasse kann insofern als Düngeprodukt im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EU) 2019/1009 eingeordnet werden. Für Torfmoos-Biomasse ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1009 eröffnet.

Da Torfmoos-Biomasse in den Verkehr gebracht wird, ohne ein natürlicher Erdboden zu sein, um Pflanzen oder Pilze darin wachsen zu lassen, handelt es sich um ein Kultursubstrat gemäß PFC 4 des Anhangs I Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/1009.

In einem Kultursubstrat enthaltene Kontaminanten dürfen gemäß PFC 4 des Anhangs I Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

a) Cadmium (Cd)	: 1,5 mg/kg Trockenmasse
b) sechswertiges Chrom (Cr VI)	: 2 mg/kg Trockenmasse
c) Quecksilber (Hg)	: 1 mg/kg Trockenmasse
d) Nickel (Ni)	: 50 mg/kg Trockenmasse
e) Blei (Pb)	: 120 mg/kg Trockenmasse
f) Anorganisches Arsen (As)	: 40 mg/kg Trockenmasse

Der Kupfer (Cu)-Gehalt eines Kultursubstrats darf 200 mg/kg Trockenmasse nicht überschreiten, und der Zinkgehalt (Zn) eines Kultursubstrats darf 500 mg/kg Trockenmasse nicht überschreiten.

³⁶ Torf wird als organisch-mineralisches Düngemittel (PFC 1 (B)) bzw. organisches Bodenverbesserungsmittel (PFC 3 (A)) des Anhangs I Teil 2 der VO (EU) 2019/1009 eingestuft, kann auch Kultursubstrat (PFC 4 des Anhangs I Teil 1 der VO (EU) 2019/1009) sein und damit ein EU-Düngeprodukt mit der Funktion Kultursubstrat.

³⁷ Müller/Glatzel, Mires and Peat 2021, S. 1 ff.

In einem Kultursubstrat enthaltene Krankheitserreger dürfen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten:

zu untersuchende Mikroorganismen	Probenahmepläne			Grenzwert
	n	c	m	M
Salmonella spp.	5	0	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
Escherichia coli oder Enterococcaceae	5	5	0	1 000 in 1 g oder 1 ml

Woher:

n =Anzahl der zu untersuchenden Proben

c =Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen m und M liegt

m=Schwellenwert der als zufriedenstellend erachteten Keimzahl, ausgedrückt in KBE

M=Höchstwert für die Keimzahl, ausgedrückt in KBE.

3.1.4 Zwischenergebnis

Spezifische pflanzen- bzw. produktrechtliche Anforderungen an das Inverkehrbringen und den Handel mit Torfmoos und Torfmoos-Biomasse ergeben sich nicht aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, jedoch aus der Verordnung (EU) 2019/1009. Letztere findet auf Torfmoos-Biomasse Anwendung, da es sich aufgrund ihrer positiven Wirkungen auf die Rhizosphäre von Pflanzen um ein EU-Düngeprodukt handelt, das als Kultursubstrat spezifische Grenzwerte für seine Komponenten einzuhalten hat und nur bei Konformitätsbestätigung eine CE-Kennzeichnung erhalten darf.

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/2031 kann für Torfmoos und Torfmoos-Biomasse zwar grundsätzlich eröffnet sein. Es bestehen jedoch keine konkreten pflanzengesundheitsrechtlichen Pflichten für den Handel mit Torfmoos oder Torfmoos-Biomasse in den maßgeblichen Verwendungszwecken.

Insofern bestehen insgesamt in der EU zwar keine pflanzenrechtlichen, wohl aber produktrechtliche Pflichten für das Inverkehrbringen von Torfmoos-Biomasse in Form von Kultursubstraten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 (Konformität mit Grenzwerten, CE-Kennzeichnung).

3.2 Zollrechtliche Anforderungen

3.2.1 Verordnung (EU) Nr. 952/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013³⁸ enthält den Zollkodex der Union (UZK), der die allgemeinen Vorschriften und Verfahren für den Warenverkehr in das Zollgebiet der Europäischen Union sowie aus diesem heraus festlegt.

3.2.1.1 Anwendungsbereich

3.2.1.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 findet sachlich Anwendung, wenn es sich bei Torfmoos oder Torfmoos-Biomasse um eine Ware handelt (Art. 1). Der Zollkodex der Union enthält keine Legaldefinition des Warenbegriffs. Im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) findet sich zwar der Begriff „Ware“ in Art. 28 ff., jedoch ebenfalls keine Legaldefinition. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind Waren im Sinne von Art. 28 AEUV alle Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und Gegenstand von Handelsgeschäften sein können.³⁹ Torfmoos und Torfmoos-Biomasse sind körperliche Naturprodukte, die im wirtschaftlichen Verkehr gehandelt werden, insbesondere als Saatgut oder als Substratausgangsstoff für den Gartenbau. Sie weisen damit einen wirtschaftlichen Wert auf und können Gegenstand von Handelsgeschäften sein. Torfmoos und Torfmoos-Biomasse erfüllen somit die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Warenbegriffs und sind folglich als Waren im zollrechtlichen Sinne einzuordnen.

3.2.1.1.2 Räumlicher Anwendungsbereich

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 legt der Zollkodex der Union die allgemeinen Vorschriften und Verfahren für Waren fest, die aus Drittstaaten in das Zollgebiet der Europäischen Union oder aus diesem heraus verbracht werden. Das Zollgebiet der Union wird in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bestimmt. Es umfasst grundsätzlich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, jedoch mit einzelnen Ausnahmen: etwa Dänemark ohne die Färöer und Grönland, Deutschland ohne Helgoland und Büsingen, Spanien ohne Ceuta und Melilla sowie Italien ohne Livigno. Zugleich werden einzelne Gebiete, die nicht zur Europäi-

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. 2013 L 269/1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Errichtung der Single-Window Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, ABl. 2022 L 317/1.

³⁹ EuGH, Urt. v. 10.12.1968 – 7/68, BeckRS 2004, 73554; Kotzur/Schiefelbein in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmaier, AEUV, 7. Aufl. 2023, Art. 28, Rn. 17.

schen Union gehören, in das Zollgebiet einbezogen, wie insbesondere das Fürstentum Monaco sowie die Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia.⁴⁰ Drittstaaten sind folglich alle Staaten und Gebiete, die nicht zu diesem Zollgebiet gehören.⁴¹

Für den Handel mit Torfmoos und Torfmoos-Biomasse innerhalb dieses näher definierten Zollgebiets der EU finden die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 grundsätzlich keine Anwendung, soweit es sich um rein innerunionsrechtlichen Warenverkehr handelt. Dies entspricht dem unionsrechtlichen Grundsatz des freien Warenverkehrs, wonach gemäß Art. 30 AEUV⁴² Ein- und Ausfuhrzölle zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind.

Werden Torfmoose oder wird Torfmoos-Biomasse aus Drittstaaten, etwa aus dem Vereinigten Königreich, importiert, sind die Vorschriften des Zollkodex der Union hingegen grundsätzlich anwendbar, wenn keine Ausnahmen in Sonderabkommen getroffen werden.

3.2.1.2 Sonderregelungen für das Vereinigte Königreich

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ist dieses grundsätzlich als Drittstaat zu behandeln. Der Austritt wurde gemäß Art. 50 EUV eingeleitet und mit Ablauf der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2020 vollzogen. Seit dem 1. Januar 2021 findet das Unionsrecht auf das Vereinigte Königreich grundsätzlich keine Anwendung mehr. Eine Besonderheit besteht jedoch für Nordirland. Für den Warenverkehr zwischen Nordirland und der Europäischen Union gelten Sonderregelungen nach dem Withdrawal Agreement und dem Protokoll zu Irland/Nordirland, die im Folgenden gesondert dargestellt werden.

Torfmoos und Torfmoos-Biomasse sind als Waren im zollrechtlichen Sinne einzuordnen (s.o.). Werden sie aus dem Vereinigten Königreich als Drittstaat importiert, so unterliegen sie den allgemeinen zollrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, insbesondere:

- Mitwirkungs- und Informationspflichten, Art. 6 ff., Art. 15 Verordnung (EU) Nr. 952/2013
- Registrierungspflicht, Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 952/2013
- Zollanmeldung, Art. 158 ff. Verordnung (EU) Nr. 952/2013

⁴⁰ Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 952/2013, ABl. 2013 L 269/1.

⁴¹ So z. B. die Schweiz, vgl. Witte, Zollkodex der Union, 9. Aufl. 2025, Art. 4. UZK, Rn. 88; das Vereinigte Königreich ist am 1. Februar 2020 aus der EU ausgetreten; unionszollrechtlich wurde die Drittstaatenbehandlung grundsätzlich nach Ablauf der Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2021 relevant, vgl. Witte, Zollkodex der Union, Art. 4 UZK, Rn. 92.

⁴² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon, ABl. 2009 C 115/47, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassung des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. 2012 L 112/21.

- Gestellungspflicht, Art. 139 Verordnung (EU) Nr. 952/2013
- Kontrollpflichten, Art. 46 ff. Verordnung (EU) Nr. 952/2013
- Aufbewahrungspflichten, Art. 51 Verordnung (EU) Nr. 952/2013
- Entstehung von Einfuhrabgaben, Art. 77 Verordnung (EU) Nr. 952/2013,

sofern keine Sonderabkommen geschlossen wurden.

Ein solches Sonderabkommen ist das Handels- und Kooperationsabkommen (Trade and Cooperation Agreement, TCA)⁴³, das am 24. Dezember 2020 zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zur Ausgestaltung ihrer Beziehungen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU geschlossen wurde. Es wurde ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt und trat am 1. Mai 2021 endgültig in Kraft. Es gewährleistet für den Warenverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁴⁴ grundsätzlich Zollfreiheit sowie den Verzicht auf mengenmäßige Beschränkungen (Quoten), sofern die einschlägigen Ursprungsregeln eingehalten werden.⁴⁵

3.2.1.2.1 Zollfreiheit für Torfmoose und Torfmoos-Biomasse

Das TCA sieht für den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien einen präferenziellen Marktzugang vor. Nach Art. 21 TCA sind Zölle auf Waren mit Ursprung in der jeweils anderen Vertragspartei grundsätzlich verboten. Diese Zollfreiheit gilt jedoch nicht unterschiedslos, sondern setzt voraus, dass es sich um Ursprungswaren im Sinne des Abkommens handelt. Der Begriff der Ursprungsware wird in Art. 17 lit. e TCA definiert und verweist auf die Ursprungsregeln des Kapitels 2 des Titels über den Warenverkehr. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die präferenzielle Behandlung in Anspruch genommen werden.

Art. 39 TCA legt die allgemeinen Anforderungen fest, unter denen ein Erzeugnis als Ursprungsware gilt. Danach liegt ein präferenzieller Ursprung vor, wenn das Erzeugnis

- in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt wurde (Art. 39 Abs. 1 lit. a TCA),

⁴³ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. 2021 L 149/10, zuletzt geändert durch Beschluss 1/2024 des gem. Art. 8 Absatz 1 Buchstabe p des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit vom 8. November 2024, ABl. 2024 L2002/1.

⁴⁴ Räumlicher Anwendungsbereich, Art. 774 TCA.

⁴⁵ Europäische Kommission (Generaldirektion Steuern und Zollunion), EU-UK: a new relationship, abrufbar unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/international-affairs/united-kingdom_en? (Stand: 10.5.2026).

- in einer Vertragspartei ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt wurde (Art. 39 Abs. 1 lit. b TCA) oder
- in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurde, sofern die produktspezifischen Anforderungen des Anhangs 3 erfüllt sind (Art. 39 Abs. 1 lit. c TCA).

Für Torfmoose und Torfmoos-Biomasse kommt zunächst Art. 39 Abs. 1 lit. a TCA in Betracht. Danach ist Voraussetzung, dass das Erzeugnis in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt wurde. Welche Erzeugnisse als vollständig gewonnen oder hergestellt gelten, wird in Art. 41 TCA konkretisiert. Nach Art. 41 Abs. 1 lit. b TCA zählen hierzu insbesondere „dort angebaute oder geerntete Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse“. Torfmoose und Torfmoos-Biomasse sind als pflanzliche Erzeugnisse einzuordnen und werden in Gewächshäusern vorrangig zur Verwendung als Saatgut oder in Paludikultur vorrangig zur Verwendung als Substratausgangsstoff für den Gartenbau gezielt produziert. Beide Formen der Gewinnung werden vom Begriff der „angebauten oder geernteten Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse“ im Sinne des Art. 41 Abs. 1 lit. b TCA erfasst. Damit stellen Torfmoose und Torfmoos-Biomasse, die in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt werden, Ursprungswaren im Sinne des Art. 39 Abs. 1 lit. a TCA dar, sodass bei ihrer Einfuhr in die jeweils andere Vertragspartei gemäß Art. 21 TCA keine Zölle erhoben werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Zollpräferenzbehandlung setzt jedoch gemäß Art. 54 Abs. 1 TCA einen entsprechenden Antrag des Einführers voraus, der auf einer Erklärung zum Ursprung oder auf der Gewissheit des Einführers beruht.⁴⁶

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung, dass das Erzeugnis nach seiner Ausfuhr nicht über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinaus verändert wird.⁴⁷ Schließlich ist zu beachten, dass ein ursprünglich in einer Vertragspartei gewonnenes Erzeugnis seine Ursprungseigenschaft verlieren kann, wenn es nach der Ausfuhr in ein Drittland wiedereingeführt wird, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass es sich um dieselbe Ware handelt und keine über die bloße Erhaltung hinausgehende Behandlung erfolgt ist.⁴⁸

3.2.1.2.2 Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für Torfmoose und Torfmoos-Biomasse

Im Hinblick auf mögliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen ist Art. 26 TCA zu berücksichtigen. Nach Art. 26 Abs. 1 TCA dürfen die Vertragsparteien bei der Einfuhr von Waren der jeweils

⁴⁶ Art. 54 Abs. 2 TCA.

⁴⁷ Art. 52 Abs. 1 TCA.

⁴⁸ Art. 51 TCA.

anderen Vertragspartei sowie bei deren Ausfuhr grundsätzlich keine Verbote oder mengenmäßigen Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten. Das Verbot entspricht inhaltlich Art. XI GATT 1994, der durch Art. 26 TCA in das Abkommen einbezogen wird. Für Torfmoose und Torfmoos-Biomasse bedeutet dies, dass deren Ein- und Ausfuhr zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich grundsätzlich keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Insbesondere sind Quoten oder sonstige mengenmäßige Beschränkungen unzulässig. Darüber hinaus untersagt Art. 26 Abs. 2 TCA bestimmte handelsbeschränkende Maßnahmen. So dürfen insbesondere keine Ein- oder Ausfuhrpreisvorschriften eingeführt werden, sofern diese nicht im Zusammenhang mit zulässigen handelspolitischen Schutzmaßnahmen stehen. Ebenso sind Einfuhrlizenzverfahren unzulässig, soweit sie von der Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen abhängig gemacht werden.

3.2.1.2.3 Withdrawal Agreement (WA) und Protokoll zu Irland/Nordirland

Für den Warenverkehr zwischen Nordirland und der Europäischen Union gelten das Withdrawal Agreement⁴⁹ sowie über Art. 182 WA das Protokoll zu Irland/Nordirland⁵⁰. Art. 4 des Nordirland-Protokolls stellt zunächst klar, dass Nordirland Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs bleibt. Gleichwohl unterliegt der Warenverkehr besonderen Regelungen nach Art. 5 des Nordirland-Protokolls. Nach Art. 5 Abs. 3 des Nordirland-Protokolls gelten die Vorschriften im Sinne des Art. 5 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Unionszollkodex) für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland. Ergänzend bestimmt Art. 5 Abs. 4 des Nordirland-Protokolls, dass die in Anhang 2 des Protokolls aufgeführten Bestimmungen des Unionsrechts ebenfalls Anwendung finden. Darüber hinaus ordnet Art. 5 Abs. 5 des Nordirland-Protokolls an, dass Art. 30 und 110 AEUV für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gelten und dass mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zwischen der Union und Nordirland verboten sind. Für den Warenverkehr bedeutet dies, dass zwischen Nordirland und der Europäischen Union grundsätzlich weder Zölle noch Abgaben gleicher Wirkung erhoben werden dürfen und auch keine mengenmäßigen Beschränkungen zulässig sind.

Im Zusammenspiel mit Art. 5 Abs. 1 des Nordirland-Protokolls ergibt sich jedoch, dass die Zollfreiheit nicht uneingeschränkt gilt. Danach fallen auf Waren, die nach Nordirland verbracht werden, keine Zölle an, „es sei denn, die Ware könnte anschließend selbst oder nach Veredelung als Teil einer anderen Ware in die Union verbracht werden“. Art. 5 Abs. 2 des Nordirland-Protokolls konkretisiert dies dahingehend, dass eine Ware grundsätzlich als eine solche gilt, die anschließend in die Union verbracht werden könnte, „es sei denn, es ist nachgewiesen“,

⁴⁹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. 2019 C 384 I/1.

⁵⁰ Protokoll zu Irland/Nordirland, ABl. 2020 L 29/102.

dass sie in Nordirland nicht gewerblich veredelt wird und die vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegten Kriterien erfüllt. Für die Auslegung des Begriffs der Veredelung ist Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 2 des Nordirland-Protokolls heranzuziehen. Danach bedeutet „Veredelung“ „die Änderung oder die Umwandlung von Waren auf jegliche Art und Weise und andere Be- oder Verarbeitungen“ mit Ausnahme bloßer Maßnahmen zur Erhaltung ihres Zustands oder zur Kennzeichnung. Die Verwendung von Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff für den Gartenbau stellt danach regelmäßig keine Veredelung dar, da es hierbei weder zu einer Änderung noch zu einer Umwandlung der Ware kommt, sondern diese lediglich als solche verwendet wird. Ob lebendes Torfmoos veredelt wird, weil es bei der Verwendung als Pflanzmaterial gerade anwachsen und sich weitervermehren soll, könnte zumindest fraglich sein. Entscheidend ist allerdings, ob eine zollrechtlich relevante gewerbliche Be- oder Verarbeitung vorliegt. Dies dürfte gemäß Art. 6 des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses EU–Vereinigtes Königreich vom 24. März 2023⁵¹ zu verneinen sein. Eine Weiterverbringung „nach Veredelung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Nordirland-Protokolls liegt insoweit nicht vor.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Nordirland zwar formal Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs bleibt, der Warenverkehr mit der Europäischen Union jedoch weitgehend den unionsrechtlichen Vorgaben unterliegt und insbesondere den Grundsätzen des Binnenmarkts folgt.

3.2.2 Zwischenergebnis

Torfmoose und Torfmoos-Biomasse sind als Waren im Sinne des Unionszollrechts einzuordnen. Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) ist daher grundsätzlich einschlägig, soweit Waren in das Zollgebiet der Union oder aus diesem heraus verbracht werden. Innerhalb der Europäischen Union werden jedoch aufgrund des Grundsatzes des freien Warenverkehrs aus Art. 30 AEUV keine Zölle erhoben. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten sind die zollrechtlichen Vorschriften des Zollkodex der Union grundsätzlich anwendbar. Seit seinem Ausscheiden aus der Europäischen Union ist das Vereinigte Königreich ein Drittstaat. Aufgrund des Handels- und Kooperationsabkommens (Trade and Cooperation Agreement, TCA) zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich können Torfmoose und Torfmoos-Biomasse als Ursprungswaren im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 41 Abs. 1 lit. b TCA einzuordnen sein, sodass Zollfreiheit besteht; mengenmäßige Beschränkungen sind unzulässig. Die

⁵¹ Beschluss Nr. 1/2023 des Gemeinsamen Ausschusses EU–Vereinigtes Königreich vom 24. März 2023, abrufbar unter: <https://commission.europa.eu/system/files/2023-03/Joint%20Committee%20Decision%20No%201-2023.pdf> (Stand: 10.5.2026).

Zollfreiheit setzt jedoch voraus, dass die jeweiligen Ursprungsregeln erfüllt und die Präferenzbehandlung ordnungsgemäß in Anspruch genommen wird.

Nordirland kommt eine Sonderstellung zu: Zwar bleibt es Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs, der Warenverkehr mit der Europäischen Union unterliegt jedoch weitgehend den unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Zollkodex der Union sowie den Grundfreiheiten. Zölle fallen zwischen Nordirland und der Europäischen Union grundsätzlich nicht an. Eine abweichende Behandlung kann insbesondere bei Warenbewegungen nach Nordirland relevant werden, wenn die Waren als „at risk“ gelten, also anschließend in die Union weiterbracht werden können. Maßgeblich ist dabei, ob eine (gewerbliche) Verarbeitung oder Veredelung möglich ist und ob die Ware anschließend in die Union gelangen kann. Dies dürfte bei der bloßen Verwendung von Torfmoos als Saatgut und von Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff für den Gartenbau regelmäßig nicht der Fall sein.

3.3 Saatgutrechtliche Anforderungen

3.3.1 Unionsrechtliche Anforderungen

Unionsrechtliche Anforderungen des Saatgutrechts ergeben sich aus einer Vielzahl sektoraler Richtlinien, die das Inverkehrbringen von Saatgut sowie sonstigem pflanzlichen Vermehrungsmaterial für bestimmte Pflanzenarten regeln. Hierzu zählen insbesondere die Richtlinie 2002/53/EG⁵² über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten sowie die Richtlinie 2002/55/EG⁵³ über das Inverkehrbringen von Gemüsesaatgut. Ergänzend bestehen spezielle Regelungen für einzelne Pflanzengruppen. Darüber hinaus erfassen weitere unionsrechtliche Vorschriften bestimmtes vegetatives Vermehrungsmaterial, etwa die Richtlinie 2008/90/EG⁵⁴ über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Obstpflanzen sowie die Richtlinie 1999/105/EG⁵⁵ über forstliches Vermehrungsgut. Die unionsrechtlichen Saatgutvorschriften knüpfen ihren Geltungsbereich entweder an abschließende Arten- und Gattungskataloge an, so etwa der Anhang I der Richtlinie 2008/90/EG, oder an spezifische, biologisch und funktional definierte Pflanzengruppen an, so Art. 2 i.V.m. Anhang I der

⁵² Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, ABl. 2002 L 193, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003, ABl. 2003 L 268.

⁵³ Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, ABl. 2002 L 193, zuletzt geändert durch Durchführungsrichtlinie (EU) 2024/3010 der Kommission vom 29. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2002/55/EG und 2002/57/EG des Rates sowie der Richtlinie 93/61/EWG der Kommission in Bezug auf die Auflistung von Pflanzenschädlingen auf Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial, ABl. 2024 L 3010.

⁵⁴ Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, ABl. 2008 L 267/8, zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/120 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Einfuhrbedingungen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung aus Drittländern, ABl. 2019 L 24/27.

⁵⁵ Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut, ABl. 2000 L 11/17.

Richtlinie 1999/105/EG. Torfmoos zur Verwendung als Saatgut ist zwar Vermehrungsmaterial. Es ist aber weder in den einschlägigen Artenlisten aufgeführt noch unterfällt es den erfassten Pflanzengruppen, sodass eine Anwendung der EU-Saatgutrichtlinien bereits aus systematischen Gründen ausscheidet.

3.3.2 Saatgutverkehrsgesetz und Artenverzeichnis

Die unionsrechtlichen Anforderungen an Saatgut hat der deutsche Gesetzgeber durch das Saatgutverkehrsgesetz und das als Verordnung erlassene Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz umgesetzt. Nach § 1 Abs. 1 findet das Saatgutgesetz vorbehaltlich der §§ 56 und 57 (Vorschriften für das Sortenverzeichnis) auf Saatgut und Vermehrungsmaterial der im Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten Arten Anwendung. Torfmoos zur Verwendung als Saatgut ist zwar Vermehrungsmaterial. Es wird vom Artenverzeichnis allerdings nicht erfasst.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Artenverzeichnis ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 SaatG, dass dies zur Durchführung von Rechtsakten der EU oder zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist. Da Torfmoos nicht von saatgutbezogenen Rechtsakten der EU erfasst wird und auch nicht von Verbrauchern verzehrt wird oder sonstige Risiken bei dessen Verwendung erkennbar sind, ist eine Aufnahme in das Artenverzeichnis aktuell nicht zulässig. Eine Aufnahme in das Artenverzeichnis und damit eine Anwendung des Saatgutgesetzes bedeutete, dass bestimmte Anforderungen an das Inverkehrbringen, z.B. eine Anerkennung und Zulassung als Saatgut gemäß §§ 4, 30 SaatG, erfüllt werden müssten.

3.4 Zwischenergebnis

Im Ergebnis bestehen keine spezifischen unionsrechtlichen Anforderungen an den Handel mit Torfmoos (*Sphagnum*) zur Verwendung als Saatgut innerhalb der Europäischen Union. Torfmoos kann zwar als pflanzliches Vermehrungsmaterial eingeordnet werden; die einschlägigen unionsrechtlichen Saatgutvorschriften knüpfen ihren Anwendungsbereich jedoch an bestimmte Arten, Gattungen oder funktionale Pflanzengruppen an, zu denen Torfmoos nicht gehört. Auch das deutsche Saatgutverkehrsgesetz findet mangels Aufnahme von Torfmoos in das Artenverzeichnis keine Anwendung. Spezifische saatgutrechtliche Anforderungen an das Inverkehrbringen von Torfmoos als Saatgut bestehen daher weder auf unionsrechtlicher noch auf nationaler Ebene. Zollrechtliche Vorschriften greifen demgegenüber nur im Verhältnis zu Drittstaaten, insbesondere zum Vereinigten Königreich, ein.

4. Anforderungen an Nutzungen von Torfmoosen i.S.d. Nagoya- Protokolls

Der Zugang zu genetischen Ressourcen bzw. darauf bezogenem traditionellem Wissen und deren Nutzung werden auf unionsrechtlicher Ebene durch die Verordnung (EU) Nr. 511/2014⁵⁶ sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866⁵⁷ geregelt. In Deutschland wird die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 durch das Gesetz⁵⁸ zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 ergänzt, das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Die genannten EU-Rechtsakte dienen der Umsetzung des sogenannten Nagoya-Protokolls,⁵⁹ das bezweckt, die Ziele der Biodiversitätskonvention⁶⁰, insbesondere den Vorteilsausgleich beim Zugang zu genetischen Ressourcen und bei deren Nutzung, näher zu regeln.⁶¹ Die Biodiversitätskonvention erkennt an, dass Staaten souveräne Rechte in Bezug auf die in ihrem Hoheitsbereich vorkommenden natürlichen Ressourcen haben⁶² und befugt sind, den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen zu regeln.⁶³ Allerdings sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich darum zu bemühen, Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen, über die sie souveräne Rechte ausüben, für eine umweltverträgliche Nutzung durch andere Vertragsparteien des Übereinkommens zu erleichtern.⁶⁴ Außerdem sind alle Vertragsparteien verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, dass die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sowie die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung genetischer Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, ausgewogen und gerecht geteilt werden. Diese Aufteilung hat auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Bedingungen zu erfolgen. Ziel ist es, genetische Ressourcen *in situ* zu erhalten und nachhaltig zu nutzen sowie die sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile ausgewogen und gerecht aufzuteilen.⁶⁵

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union, ABl. 2014 L 150/59.

⁵⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren, ABl. 2015 L 275/4.

⁵⁸ Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 25. November 2015, BGBl. 2015 I 2092, zuletzt geändert durch Art. 35 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. 2020 I 1328.

⁵⁹ Anlage I zu Dokument UNEP/CBD/COP/DEC/X/1 vom 29. Oktober 2010.

⁶⁰ Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, ABl. 1993 L 309/1.

⁶¹ Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, ABl. 2014, L 2014 150/231.

⁶² Art. 3 des Beschlusses 2014/283/EU, ABl. 2014 L 150/231.

⁶³ Art. 15 Abs. 1 des Beschlusses 2014/283/EU, ABl. 2014 L 150/231.

⁶⁴ Art. 15 Abs. 2 des Beschlusses 2014/283/EU, ABl. 2014 L 150/231.

⁶⁵ Erwägungsgrund 7 VO (EU) Nr. 511/2014, ABl. 2014 L 150/59.

Für die Nutzung genetischer Ressourcen sieht das EU-Recht spezifische Pflichten für ihre Nutzer vor. Nutzer von Torfmoosen (*Sphagnum*) haben diese Access-and-Benefit-Sharing-Pflichten zu beachten, wenn es sich bei Torfmoosen um genetische Ressourcen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 handelt und die Tätigkeit in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

4.1 Verordnung (EU) Nr. 511/2014

4.1.1 Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014

Der Geltungsbereich ist gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 eröffnet, wenn

- es sich um eine genetische Ressource handelt, die genutzt wird (sachlicher Geltungsbereich),
- es sich um einen Nutzer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 handelt (personeller Geltungsbereich),
- die genetische Ressource aus einem Vertragsstaat des Nagoya-Protokolls stammt und einschlägigen Zugangsregelungen unterliegt (räumlicher Geltungsbereich),
- der zeitliche Geltungsbereich eröffnet ist und
- kein Anwendungsausschluss aufgrund anderer internationaler Regelungen erfolgt.

4.1.1.1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 ist eröffnet, wenn es sich bei Torfmoos um eine genetische Ressource handelt, die genutzt wird.

4.1.1.1.1 Torfmoose als genetische Ressource

Nach Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sind genetische Ressourcen „genetisches Material von tatsächlichem oder potenziellem Wert“. Genetisches Material ist gemäß Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 „jedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält“. Bei Torfmoos handelt es sich um Material pflanzlichen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält. Torfmoos ist daher grundsätzlich als genetische Ressource im Sinne von Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 einzuordnen.

4.1.1.1.2 Nutzungsbegriff

Es muss sich um eine Nutzung einer genetischen Ressource handeln. Die Nutzung von genetischen Ressourcen ist jede „Forschungs- und Entwicklungstätigkeit an der genetischen

und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen“ (Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014). Maßgeblich ist, ob der Zugang im Zusammenhang mit einer Nutzung i.S.v. Forschung und Entwicklung steht; eine entsprechende Nutzungsabsicht kann sich dabei auch erst nachträglich entwickeln.⁶⁶ Keine Nutzung im Sinne der Verordnung liegt hingegen vor, wenn genetische Ressourcen lediglich gelagert, übertragen oder gehandelt werden, ohne dass eigene Forschungs- oder Entwicklungstätigkeiten an ihrer genetischen oder biochemischen Zusammensetzung vorgenommen werden.⁶⁷

Die vorliegend zu beurteilenden beabsichtigten Nutzungen sind:

- Forschungsaktivitäten zu Torfmoosen,
- die Ausbringung von Torfmoos als Saatgut und
- der Handel mit Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff für gartenbauliche Anwendungen.

Die Forschungsaktivitäten zu Torfmoosen, insbesondere deren Vermehrung sowie die Identifikation des Genotyps und die Selektion hochproduktiver Torfmoose, ohne dass genetisches Material verändert oder manipuliert wird,⁶⁸ könnten Nutzungen im Sinne des EU-Rechts sein. Als Forschung und Entwicklung (F&E) „an“ genetischen Ressourcen gilt nicht die Forschung und Entwicklung „mit“ genetischen Ressourcen.⁶⁹ Letzteres meint Forschung, die genetische Ressourcen nicht als solche erforscht, sondern sie als Mittel zur Erforschung anderer genetischer Ressourcen oder zu sonstigen Zwecken einsetzt, wie z. B. als Vergleichsmaterial oder Katalysator bei der Identifizierung bestimmter Funktionen eines Gens.

Die vorliegend zu beurteilenden Forschungsaktivitäten betreffen die biologischen Eigenschaften von Torfmoos. Ziel ist u. a. die Selektion hochproduktiver Torfmoose in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortbedingungen und die Identifizierung ihres genetischen Materials. Hierzu werden hochproduktive Torfmoos-Provenienzen und -Klone selektiert. Es handelt sich mithin nicht um Forschung *mit* genetischen Ressourcen, sondern um Forschung *an* genetischen Ressourcen, nämlich der Ressource Torfmoos.

Das bloße Ausbringen von Torfmoos als „Saatgut“ und der Handel mit Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff etwa für gartenbauliche Anwendungen stellen demgegenüber für sich

⁶⁶ VO (EU) Nr. 511/2014, ABl. 2014 L 150/59, S. 7, 11.

⁶⁷ ABl. 2016 C 313/1, S. 7.

⁶⁸ Falls eine genetische Veränderung des Organismus „Torfmoos“ beabsichtigt wird, dürfte es sich um Forschung mit genetischen Ressourcen handeln.

⁶⁹ Europäische Kommission, Leitfaden zu dem Anwendungsbereich und den Kernverpflichtungen der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union, ABl. 2016 C 313/1.

genommen keine Nutzung im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014⁷⁰ dar, sofern sie nicht mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen oder biochemischen Zusammensetzung des Torfmooses verbunden sind.⁷¹

Vorliegend handelt es sich bei der Forschung und Entwicklung von lebendem Torfmoos zur Verwendung als Saatgut um eine Nutzung einer genetischen Ressource im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014.

4.1.1.2 Personeller Geltungsbereich

Ferner muss der personelle Geltungsbereich eröffnet sein: Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 findet nur auf *Nutzer* genetischer Ressourcen Anwendung. Nutzer ist „eine natürliche oder juristische Person, die genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, nutzt“ (Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014).

Nutzer in diesem Sinne sind auch Forschungseinrichtungen. Darunter fallen Forschungseinrichtungen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts organisiert sind, etwa Universitäten als öffentlich-rechtliche Körperschaften⁷² oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie juristische Personen des Privatrechts, wie etwa eingetragene Vereine. Sind diese Institutionen Nutzer von Torfmoosen zur Verwendung als Saatgut, sind sie verantwortlich im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 511/2014.

4.1.1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Anwendungsbereich ist nur eröffnet, wenn der Bereitstellerstaat eine Vertragspartei des Nagoya-Protokolls ist und die betreffende genetische Ressource den souveränen Hoheitsrechten dieses Staates unterliegt, also innerhalb seines Hoheitsgebietes einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und nicht auf der Hohen See oder in der Antarktis erlangt wurde.⁷³ Die hier zu untersuchenden Bereitstellerländer sind EU-Mitgliedstaaten oder

⁷⁰ Art. 3 Nr. 5 VO (EU) Nr. 511/2014 lautet: „Nutzung von genetischen Ressourcen“ bedeutet das Durchführen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen, einschließlich durch die Anwendung von Biotechnologie im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens (...).“

⁷¹ Vgl. vertiefend zu der pflanzenbaulichen Anwendung von Torfmoos-Biomasse sowie den biologischen, chemischen sowie physikalischen Eigenschaften von Torfmoos-Biomasse Gaudig/Krebs/Prager/Wichmann and 30 others, Sphagnum farming from species selection to the production of growing media: a review, Mires and Peat 2018, 20(13), 1 ff. (DOI: 10.19189/MaP.2018.OMB.340); Industrieverband Garten e.V. (Hrsg) Substratbuch: Kultursubstrate und Blumenerden – Eigenschaften, Ausgangsstoffe, Verwendung, 2018, S. 117, abrufbar unter: <https://substratbuch.ivg.org/static/flipbook/flipbook.html#p=1> (Stand: 10.5.2026).

⁷² § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LHG M-V.

⁷³ Vgl. Bundesamt für Naturschutz, Nutzung genetischer Ressourcen, Anwendungsbereich, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/nutzung-genetischer-ressourcen> (Stand: 10.5.2026).

das Vereinigte Königreich. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls; auch das Vereinigte Königreich hat das Nagoya-Protokoll ratifiziert.⁷⁴

Die vorliegend zu untersuchenden Bereitstellerländer sind entweder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder aufgrund eigenständiger Ratifikation des Nagoya-Protokolls an die entsprechenden Verpflichtungen gebunden.

Der räumliche Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 ist auch nicht ausgeschlossen, wenn der Bereitstellerstaat (Anbieter) ein EU-Mitgliedstaat ist und der Nutzer ebenfalls in der EU ansässig ist. Denn die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 enthält keine „Binnen Grenzen“-Freistellung: Wenn ein EU-Mitgliedstaat den Zugang zu seinen genetischen Ressourcen reglementiert hat, gelten diese Regeln auch für Nutzer aus anderen EU-Staaten. Es kommt daher darauf an, ob ein Staat den Zugang zu seinen Ressourcen beschränkt hat, etwa durch Genehmigungspflichten oder „Prior Informed Consent“ (PIC). Das Vereinigte Königreich hat sich entschieden, seine souveränen Rechte hinsichtlich des Zugangs zu genetischen Ressourcen nicht durch spezifische Zugangsvorschriften auszuüben.⁷⁵ Folgende EU-Mitgliedstaaten haben spezifische Zugangsregeln erlassen⁷⁶:

- Frankreich,
- Spanien,
- Bulgarien,
- Malta,
- Kroatien und
- Rumänien.

4.1.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 ist gemäß Art. 2 Abs. 1 beschränkt auf genetische Ressourcen, zu denen der Zugang erfolgt ist, nachdem das Nagoya-Protokoll für die Union in Kraft getreten ist. Das Nagoya-Protokoll trat international am 12. Oktober 2014 in Kraft.⁷⁷ Der Zugang zu genetischen Ressourcen und deren Nutzung bzw. deren Erwerb müssen demzufolge nach dem 11. Oktober 2014 erfolgt sein, damit die Pflichten

⁷⁴ Vgl. Secretariat of the Convention on Biological Diversity, Access and Benefit-Sharing Clearing-House, Country Profile United Kingdom, abrufbar unter: <https://absch.cbd.int/en/countries/GB> (Stand: 10.5.2026).

⁷⁵ Department for Environment, Food & Rural Affairs, Nagoya Protocol on access and benefit sharing, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/guidance/abs> (Stand: 10.5.2026).

⁷⁶ Secretariat of the Convention on Biological Diversity, Access and Benefit-Sharing Clearing-House, abrufbar unter: <https://absch.cbd.int/en/countries?status=All> (Stand: 10.5.2026).

⁷⁷ Nagoya-Protokoll, abrufbar unter: <https://www.cbd.int/abs/doc/protocol/nagoya-protocol-en.pdf> (Stand: 10.5.2026).

der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 anwendbar sind. Das Protokoll gilt grundsätzlich nicht rückwirkend. Das bedeutet, dass Zugänge, die vor dem 12. Oktober 2014 stattgefunden haben, nicht unter die Compliance-Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 fallen.

4.1.1.4.1 Ausnahmen

Wenn eine genetische Ressource vor dem Stichtag entnommen wurde, aber *nach* dem Stichtag erstmals oder in veränderter Weise genutzt wird, kann der Anwendungsbereich unter bestimmten Umständen dennoch eröffnet sein (insbesondere, wenn die Nutzung nicht durch eine vorherige Vereinbarung abgedeckt war).⁷⁸

4.1.1.4.2 Ex situ-Sammlung

Im Kontext des zeitlichen Geltungsbereichs ist für genetische Ressourcen aus *ex situ*-Sammlungen maßgeblich, wann und unter welchen rechtlichen Bedingungen der ursprüngliche Zugang erfolgt ist. Das Nagoya-Protokoll enthält keine ausdrücklichen Regelungen zu *ex situ*-Beständen genetischer Ressourcen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die genetische Ressource im Sinne von Art. 3 des Nagoya-Protokolls i.V.m. Art. 15 CBD vom Ursprungsstaat bereitgestellt oder in Übereinstimmung mit der CBD erworben wurde.⁷⁹ Genetische Ressourcen, die bereits vor dem Inkrafttreten der CBD in *ex situ*-Sammlungen aufgenommen wurden, fallen daher grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich von CBD und Nagoya-Protokoll. Für später erworbene Ressourcen ist entscheidend, ob zum Zeitpunkt des Zugangs bereits nationale Access-and-Benefit-Sharing (ABS)-Regelungen bestanden und entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.⁸⁰ Auch unionsrechtlich gilt, dass die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 nur auf genetische Ressourcen Anwendung findet, auf die nach dem Inkrafttreten des Nagoya-Protokolls zugegriffen wurde. Für zuvor in Sammlungen aufgenommene Ressourcen bestehen daher grundsätzlich keine unionsrechtlichen Sorgfaltspflichten; Verpflichtungen können sich lediglich aus bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere „Mutually Agreed Terms“ (MAT), ergeben.⁸¹

⁷⁸ Europäische Kommission, Guidance document on the scope of application and core obligations of Regulation (EU) No 511/2014 of the European Parliament and of the Council on the compliance measures for users under the Nagoya Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from their Utilisation in the Union, C(2020) 8759 final, S. 10.

⁷⁹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Empfehlungen zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls bei genetischen Ressourcen in der Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft, abrufbar unter: https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/biodiversitaet/EmpfehlungUmsetzungNagoya.pdf? (Stand 10.5.2026), S. 23 f.

⁸⁰ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Empfehlungen zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls bei genetischen Ressourcen in der Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswissenschaft, S. 23 f.

⁸¹ Frein/Meyer, Wer kriegt was? Das Nagoya-Protokoll gegen Biopiraterie. Eine politische Analyse, 2021, abrufbar unter: https://www.researchgate.net/profile/Hartmut-Meyer/publication/272174464_Wer_kriegt_was_Das_Nagoya-Protokoll_gegen_Biopiraterie_-_Eine_politische_Analyse_2012/links/54dde73c0cf2814662ebd1cc/Wer-kriegt-was-Das-Nagoya-Protokoll-gegen-Biopiraterie-Eine-politische-Analyse-2012.pdf, S. 8 (Stand: 10.5.2026).

4.1.2 Kein Ausschluss aufgrund anderer internationaler Regelungen

Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 findet die Verordnung keine Anwendung auf genetische Ressourcen, bei denen der Zugang und die Aufteilung der Vorteile unter besondere internationale Regelungen fallen, die mit den Zielen des Übereinkommens und des Nagoya-Protokolls im Einklang stehen und ihnen nicht zuwiderlaufen. Vorliegend kommt der von der EU ratifizierte Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (ITPGRFA), sogenannter Internationaler Saatgutvertrag)⁸² in Betracht.⁸³ Der Internationale Saatgutvertrag regelt die Nutzung genetischer Ressourcen im Bereich Ernährung und Landwirtschaft. Geregelt wird der Ressourcenzugang im Gegensatz zum Nagoya-Protokoll nicht anhand eines bilateralen Austauschsystems, im Rahmen dessen Nutzungsbedingungen jedes Mal neu zwischen einem Geber und einem Nehmer zu bestimmen sind, sondern im Rahmen eines multilateralen Zugangsregimes. Dieses sieht für die in Anlage I des Vertrags aufgeführten Kultur- und Futterpflanzenarten bzw. -gattungen einen erleichterten Zugang und einen gerechten Vorteilsausgleich vor. Diese rechtliche Privilegierung wird aufgrund der Wichtigkeit dieser Kulturpflanzen für Zwecke der Nutzung für Landwirtschaft und Ernährung sowie der Erhaltung, Forschung, Züchtung und Ausbildung gerechtfertigt.⁸⁴

Nach Art. 3 ITPGRFA ist der Geltungsbereich des Vertrags eröffnet – und zugleich der Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 nicht eröffnet –, wenn es sich bei Torfmoosen um pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft handelt. Nach Art. 2 ITPGRFA sind pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft jedes genetische Material pflanzlichen Ursprungs, das einen tatsächlichen oder potenziellen Wert für Ernährung und Landwirtschaft hat. „Genetisches Material“ bedeutet danach jedes Material pflanzlichen Ursprungs, einschließlich generativen und vegetativen Vermehrungsmaterials, das funktionale Erbeinheiten enthält.

Torfmoos ist genetisches Material im vorgenannten Sinne (s.o. S. 23). Es ist vermehrungsfähig und soll zur Saatgutvermehrung, für den Anbau in Paludikultur und in Form von Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff für gartenbauliche Verwendungen eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich wohl um eine Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken.⁸⁵ Für den

⁸² Der Vertrag trat am 29. Juni 2004 in Kraft und umfasste im Jahr 2026 155 Vertragsparteien, darunter auch die EU-Mitgliedstaaten und Großbritannien, abrufbar unter: <https://www.fao.org/plant-treaty/countries/contracting-parties/en> (Stand: 10.5.2026).

⁸³ Beschluss des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft, ABl. 2004 L 378/1.

⁸⁴ BT-Drs. 20/5300, S. 47.

⁸⁵ Bundesamt für Naturschutz, Paludikultur, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/paludikultur> (Stand: 10.5.2026); Gaudig et al., Mires and Peat 2017/18, S. 1 ff.

Ausschluss nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 ist jedoch maßgeblich, ob Torfmoos von dem besonderen multilateralen Zugangs- und Vorteilsausgleichssystem des ITPGRFA erfasst wird. Dieses System gilt nach Art. 11 ITPGRFA nur für die in Anlage I des Vertrags aufgeführten pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Torfmoos (*Sphagnum*) ist in Anlage I nicht aufgeführt. Torfmoos (*Sphagnum*) fällt daher weder in den Anwendungsbereich der den Internationalen Saatgutvertrag umsetzenden EU-Rechtsakte noch in den Geltungsbereich des SaatG (§ 1 Abs. 1 SaatG i.V.m. SaatArtVerzV 1985) (s.o. S. 20 f.).

Torfmoos (*Sphagnum*) fällt damit nicht unter das multilaterale System des Internationalen Saatgutvertrags (ITPGRFA) und auch nicht in den Anwendungsbereich des EU-Saatgutrechts oder des deutschen Saatgutverkehrsgesetzes.

4.1.3 Zwischenergebnis

Torfmoos fällt in den Geltungsbereich der EU-Vorgaben zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls, wenn Forschungseinrichtungen oder andere Institutionen die genetische und/oder biochemische Zusammensetzung von Torfmoos, das aus einem EU-Mitgliedstaat oder aus dem Vereinigten Königreich stammt, erforschen und/oder weiterentwickeln und diese Tätigkeiten nicht bereits vor dem 12. Oktober 2014 erstmals stattgefunden haben. Die Ausbringung von Torfmoos als „Saatgut“ und der Handel mit Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff fallen für sich genommen nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls.

Torfmoos (*Sphagnum*) wird zudem nicht von der Geltung des Saatgutrechts auf internationaler, unionsrechtlicher oder nationaler Ebene erfasst.

4.2 Verpflichtungen von Nutzern genetischer Ressourcen gemäß Verordnung (EU) Nr. 511/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 begründet als zentrale Verpflichtung der Nutzer eine allgemeine Sorgfaltspflicht im Rahmen des Access-and-Benefit-Sharing (ABS).⁸⁶ Danach sind Nutzer verpflichtet, „mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen, um festzustellen, dass der Zugang zu den genetischen Ressourcen und dem traditionellen Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, [...] im Einklang mit den geltenden Gesetzen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt ist und dass die Vorteile ausgewogen und gerecht [...] aufgeteilt werden.“⁸⁷

⁸⁶ DFG, Erläuterung zum Umgang mit den rechtlichen Vorgaben des Nagoya-Protokolls und der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, S. 18.

⁸⁷ Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 511/2014, ABl. 2014 L 150/59.

Die Sorgfaltspflicht verpflichtet den Nutzer damit, alle nach vernünftigem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der im jeweiligen Bereitstellerstaat geltenden Vorschriften sicherzustellen: Es handelt sich hierbei um eine Verhaltens- und nicht um eine Erfolgspflicht.⁸⁸ Die Anforderungen an die gebotene Sorgfalt bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Mit zunehmendem Risikogehalt steigen auch die Sorgfaltsanforderungen. Zugleich können neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technologische Entwicklungen eine Anpassung bisheriger Vorgehensweisen erforderlich machen. Die Sorgfaltspflicht umfasst nicht nur die Einführung geeigneter Maßnahmen, sondern auch deren tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung. Fehlende Erfahrung oder Zeitmangel entbinden nicht von dieser Pflicht.⁸⁹

Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 richtet sich ausschließlich an die Nutzer und enthält keine Vorgaben für die Bereitstellerstaaten. Dies entspricht der Systematik des Nagoya-Protokolls, wonach die sogenannte „Compliance-Säule“ die Einhaltung der im Bereitstellerstaat geltenden Zugangsregelungen im Nutzerstaat sicherstellt, während die Ausgestaltung des Zugangsrechts den Bereitstellerstaaten vorbehalten bleibt.⁹⁰

Werden Torfmoose als genetische Ressource zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt und stammen sie aus einem Staat, der das Nagoya-Protokoll ratifiziert und entsprechende Zugangsregeln erlassen hat, treffen den Nutzer folgende Sorgfaltspflichten:

1. Sicherstellung, dass der Zugang zu den Torfmoosen im Einklang mit den Vorgaben des Bereitstellerstaates erfolgt ist, insbesondere – sofern erforderlich – unter Einholung einer vorherigen Zustimmung (PIC) sowie auf Grundlage einvernehmlich festgelegter Bedingungen (MAT);
2. Einholung, Prüfung, und Aufbewahrung und ggf. Weitergabe aller einschlägigen Informationen und Unterlagen über die gesamte Nutzungskette;
3. Erbringung von Nachweisen über die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (z.B. im Rahmen von Forschungsförderung oder beim Inverkehrbringen);
4. Gewährleistung eines ausgewogenen und gerechten Vorteilsausgleichs.

Die vorstehenden Pflichten gelten auch dann, wenn genetische Ressourcen nicht unmittelbar im Bereitstellerstaat gewonnen, sondern über Dritte oder aus *ex situ*-Sammlungen bezogen werden. Maßgeblich bleibt insoweit die ursprüngliche Herkunft der genetischen Ressource. Stammt diese aus einem Staat, der den Zugang zu genetischen Ressourcen reglementiert hat,

⁸⁸ Winter, Redlich, aber vergeblich? Die Regelung der Nutzung genetischer Ressourcen in der Europäischen Union, ZUR 2020, 323 (327).

⁸⁹ ABl. 2016 C 313/1, S. 13.

⁹⁰ ABl. 2016 C 313/1, S. 12.

sind die entsprechenden ABS-Pflichten auch bei einem Bezug über Sammlungen zu beachten.⁹¹

Damit ist im Ergebnis festzuhalten, dass der Nutzer zu prüfen hat, ob der Bereitstellerstaat – auch innerhalb der Europäischen Union – spezifische nationale Zugangsregelungen im Sinne des Nagoya-Protokolls erlassen hat. Maßgeblich ist insoweit insbesondere die Recherche im ABS-Clearing-House.⁹² Bestehen entsprechende Zugangsbestimmungen, sind die sich daraus ergebenden Nagoya-Pflichten, insbesondere im Hinblick auf PIC und MAT, zu beachten und einzuhalten. Fehlen solche Regelungen, beschränkt sich die Pflicht des Nutzers auf die Einhaltung der unionsrechtlichen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen nehmen dabei als „Nutzer“ im Sinne des ABS-Rechts selbst die ihnen zugewiesenen Pflichten wahr und haben daher geeignete organisatorische Strukturen zu schaffen, die die Einhaltung dieser Vorgaben innerhalb der jeweiligen Einrichtung gewährleisten.⁹³

4.2.1 Zugangsgenehmigung des bereitstellenden Staates

Eine weitere Konkretisierung erfährt die Sorgfaltspflicht durch Art. 4 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 511/2014. Danach ist der Nutzer verpflichtet, bei unzureichenden Informationen oder Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zugangs eine Zugangsgenehmigung oder ein gleichwertiges Dokument einzuholen.

Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 begründet insoweit nicht nur eine Verhaltens-, sondern auch eine Ergebnispflicht⁹⁴: Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zugangs, darf die Nutzung genetischer Ressourcen grundsätzlich nicht ohne Weiteres fortgeführt werden. Der Nutzer hat vielmehr aktiv darauf hinzuwirken, die erforderlichen Nachweise – insbesondere PIC sowie gegebenenfalls MAT – zu erlangen.⁹⁵

4.2.2 Sorgfaltspflichten der Nutzer

Zu den zentralen Ausprägungen der Sorgfaltspflicht zählen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Hierzu gehören die Einholung und Aufbewahrung eines international anerkannten Konformitätszertifikats sowie von Informationen über den Inhalt der einvernehmlich fest-

⁹¹ DFG, Erläuterung zum Umgang mit den rechtlichen Vorgaben des Nagoya-Protokolls und der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, S. 13; ABl. 2016 C 313/1, S. 13.

⁹² ABS Clearing-House, abrufbar unter: <https://absch.cbd.int/en/countries?status=All> (Stand: 10.5.2026).

⁹³ DFG, Erläuterung zum Umgang mit den rechtlichen Vorgaben des Nagoya-Protokolls und der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, S. 20.

⁹⁴ Hennicke/Qasem/Gent, Access and Benefit-sharing in der Praxis: Was muss, was kann getan werden, Natur und Landschaft 2024, 109 (111).

⁹⁵ Winter, ZUR 2020, S. 328.

gelegten Bedingungen. Ist ein solches Zertifikat nicht verfügbar, sind ersatzweise insbesondere Angaben zum Datum und Ort des Zugangs, zur Beschreibung der genetischen Ressource, zur unmittelbaren Bezugsquelle sowie zu den einschlägigen Zugangsbestimmungen und Vereinbarungen vorzuhalten.⁹⁶ Die relevanten Informationen sind entlang der gesamten Nutzungskette weiterzugeben. Zugleich sind sämtliche einschlägigen Unterlagen gemäß Art. 4 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 511/2014 für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Beendigung der Nutzung aufzubewahren.

Schließlich trifft den Nutzer eine Mitwirkungspflicht bei behördlichen Kontrollen. Er hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen oder Proben genetischer Ressourcen vorzulegen. Den zuständigen Behörden steht das Recht zu, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen und hiervon Kopien oder Abschriften anzufertigen.⁹⁷

4.2.3 Vorteilsausgleich

Das Nagoya-Protokoll beruht grundsätzlich auf einem bilateralen Austausch genetischer Ressourcen, bei dem die Bedingungen des Zugangs und des Benefit-Sharing zwischen dem Ursprungsstaat der Ressource und dem jeweiligen Nutzer einzelfallbezogen ausgehandelt werden. Es bestimmt zugleich, dass die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen sowie des damit verbundenen traditionellen Wissens ergebenden Vorteile ausgewogen und gerecht zu teilen sind.⁹⁸ Der Vorteilsausgleich erfolgt dabei regelmäßig auf privatrechtlicher Grundlage in Form einvernehmlich festgelegter Bedingungen (MAT) und unterliegt damit der Vertragsfreiheit der beteiligten Parteien.⁹⁹ Die konkrete Ausgestaltung des Vorteilsausgleichs ist flexibel und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die entsprechenden Maßnahmen können sowohl monetärer als auch nicht-monetärer Art sein und sollen insbesondere zum Schutz sowie zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen.¹⁰⁰ Art. 5 Abs. 4 Nagoya-Protokoll enthält insoweit in Verbindung mit dem Anhang eine lediglich indikative, nicht abschließende Auflistung möglicher monetärer und nicht-monetärer Vorteile.¹⁰¹ Die unionsrechtliche Sorgfaltspflicht nach Art. 4 Verordnung (EU) Nr. 511/2014 erfasst auch den Vorteilsausgleich. Nutzer haben mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen, dass die Vorteile im Einklang mit den vereinbarten Bedingungen sowie den einschlägigen rechtlichen Vorgaben ausgewogen und gerecht geteilt werden. Die Pflicht richtet sich dabei primär auf die Sicherstellung und

⁹⁶ Winter, ZUR 2020, S. 328.

⁹⁷ Bundesamt für Naturschutz, Nutzung genetischer Ressourcen, Mitwirkungspflichten bei den Kontrollen, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/nutzung-genetischer-ressourcen> (Stand: 10.5.2026).

⁹⁸ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Empfehlungen zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls bei genetischen Ressourcen in der Land-, Forst-, Fischerei- und Ernährungswirtschaft, S. 6 f.

⁹⁹ Ebben, Das Nagoya-Protokoll und seine Umsetzung in der EU und in Deutschland, NuR 2017, 612 (613).

¹⁰⁰ Overmann/Lensch, Herausforderungen des Nagoya-Protokolls für Wissenschaft und Industrie, BIOSpektrum 2025, 466 (467).

¹⁰¹ Hennicke/Qasem/Gent, Natur und Landschaft 2024, S. 111.

Nachvollziehbarkeit der entsprechenden Vereinbarungen, nicht jedoch auf eine umfassende Kontrolle der späteren wirtschaftlichen Verwertung.¹⁰²

Vorliegend geht es zunächst um Grundlagenforschung in Bezug auf Torfmoose: Erforscht werden insbesondere ihre Produktivität (Ertragshöhe), ihre Vermehrungsfähigkeit, ihre Einsatzfähigkeit und geeignete Anbaubedingungen auf wiedervernässten Moorstandorten sowie ihre Verarbeitung zu einem Substratausgangsstoff für den Gartenbau.

Allerdings geht es vorliegend auch darum, die lebenden Torfmoose (z.B. für Saatgut) und Torfmoos-Biomasse (z.B. als Substratausgangsstoff für den Gartenbau) zu vermarkten. Die hier zu beurteilende Forschung kann daher sowohl nicht-monetäre als auch teils monetäre Zwecke verfolgen.

4.2.3.1 Vorteile aus nicht-monetärer Nutzungen

Nicht-monetäre Vorteile stehen insbesondere bei nicht-kommerziellen Nutzungen im Vordergrund. Sie entstehen insbesondere bei Grundlagenforschung. Hierzu zählen die Teilhabe an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, gemeinsame Publikationen, die Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Forschungsprojekten, der Zugang zu Daten und Sammlungen sowie Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers und des Kapazitätsaufbaus.¹⁰³ Häufig erfolgt der Vorteilsausgleich in diesen Fällen bereits im Rahmen der Forschungstätigkeit selbst.¹⁰⁴

Das Nagoya-Protokoll beruht auf einem überwiegend bilateral ausgestalteten System¹⁰⁵ des Vorteilsausgleichs und sieht keinen eigenständig ausgestalteten kollektiven Mechanismus, etwa in Form multilateraler Systeme oder „Common Pools“, vor. Art. 10 des Nagoya-Protokolls bestimmt lediglich, dass die Vertragsparteien die Notwendigkeit und die Modalitäten eines globalen multilateralen Vorteilsausgleichsmechanismus prüfen sollen, insbesondere für grenzüberschreitende Sachverhalte oder Fälle, in denen eine vorherige informierte Zustimmung (PIC) nicht erlangt werden kann, ohne jedoch ein solches System verbindlich zu etablieren. Obwohl ein solcher Mechanismus insbesondere von der nicht-kommerziellen Forschung gefordert¹⁰⁶ wird, da er einfacher und weniger bürokratisch umzusetzen wäre als der Abschluss bilateraler Verträge, ist ein allgemeiner multilateraler Vorteilsausgleichsmechanismus für genetische Ressourcen im Anwendungsbereich des Nagoya-Protokolls bislang nicht von den

¹⁰² Winter, ZUR 2020, S. 331.

¹⁰³ Vgl. Anlage des Beschlusses 2014/283/EU, ABl. 2014 L 150/231.

¹⁰⁴ German Nagoya Protocol HUB, Vorteilsausgleich, abrufbar unter: <https://nagoyaprotocol-hub.de/vorteilsausgleich/> (Stand 10.5.2026).

¹⁰⁵ Morgera/Tsioumani/Buck, Unraveling the Nagoya Protocol, Vol. 2, 2015, S. 197.

¹⁰⁶ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Diskussion über die Digitale Sequenz Information, 2021, abrufbar unter: <https://www.dfg.de/resource/blob/175346/20210706-dsi-stellungnahme-dfg.pdf>, S. 3 (Stand: 10.5.2026).

Mitgliedstaaten verwirklicht worden. Die CBD-Vertragsstaatenkonferenz¹⁰⁷ beschloss lediglich für nicht vom Nagoya-Protokoll erfasste digitale Sequenzinformationen einen Vorteilsausgleich mittels eines multilateralen Mechanismus, dessen finanzieller Arm der sogenannte Cali-Fonds ist.¹⁰⁸ Multilaterale Vorteilsausgleichsmechanismen kommen insbesondere bei grenzüberschreitend vorkommenden genetischen Ressourcen oder solchen, bei denen eine Zuordnung zu einem einzelnen Ursprungsstaat nicht möglich ist, in Betracht.¹⁰⁹ Im Rahmen des Nagoya-Protokolls kommen sie nur dann zur Anwendung, wenn verschiedene Bereitstellerstaaten sich hierauf geeinigt haben.

4.2.3.2 Vorteile aus monetären Nutzungen

Monetäre Vorteile umfassen insbesondere finanzielle Leistungen, die aus der Nutzung genetischer Ressourcen resultieren, etwa Gewinnbeteiligungen, Lizenzgebühren oder sonstig geldwerte Leistungen,¹¹⁰ wie beispielsweise erfolgsabhängige Zahlungen aus der Vermarktung von Produkten, Meilensteinzahlungen im Rahmen von Entwicklungsprojekten oder Zahlungen für den Zugang zu genetischem Material.¹¹¹ Sie gewinnen vor allem bei kommerziellen Nutzungen an Bedeutung und werden regelmäßig in den MAT konkretisiert. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Vorteilsausgleich nach der Konzeption der Biodiversitätskonvention (CBD) nicht primär als Finanzierungsinstrument ausgestaltet ist, sondern einen integralen Bestandteil des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt bildet.¹¹²

4.2.3.3 Nachverfolgung monetärer Vorteile

Die Sicherstellung und Nachverfolgung monetärer Vorteile erfolgt in erster Linie über die vertraglichen Regelungen der MAT, die regelmäßig Vorgaben zur Transparenz sowie zu Berichtspflichten enthalten.¹¹³ Ergänzend wird die Nachverfolgbarkeit durch die unionsrechtlichen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten¹¹⁴ gewährleistet, die eine Erhebung, Aufbewahrung und Weitergabe relevanter Informationen entlang der gesamten Nutzungskette vorsehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Sorgfaltserklärungen in frühen Phasen der Forschung und Ent-

¹⁰⁷ Convention on Biological Diversity, Beschluss 16/2 (COP16), 2024.

¹⁰⁸ Vgl. Convention on Biological Diversity, Digital Sequence Information on Genetic Resources, abrufbar unter: <https://www.cbd.int/dsi-gr> (Stand: 10.5.2026).

¹⁰⁹ Újvári, Das Nagoya-Protokoll zur Biodiversitätskonvention und seine Umsetzung in der EU, Pázmány Law Review 2020, 141 (153).

¹¹⁰ Secretariat of the Convention on Biological Diversity (CBD), Access and Benefit-Sharing Factsheet, abrufbar unter: <https://www.cbd.int/abs/infokit/revised/web/factsheet-abs-en.pdf> (Stand: 10.5.2026); Overmann/Lensch, BIOSpektrum 2025, S. 466.

¹¹¹ Vgl. Anlage des Beschlusses 2014/283/EU, ABI. 2014 L 150/231.

¹¹² Sara et al., A need for recalibrating access and benefit sharing, Science & Society 2022, S. 1 f.

¹¹³ German Nagoya Protocol HUB, Vorteilsausgleich, abrufbar unter: <https://nagoyaprotocol-hub.de/vorteilsausgleich/> (Stand: 10.5.2026).

¹¹⁴ DFG, Erläuterung zum Umgang mit den rechtlichen Vorgaben des Nagoya-Protokolls und der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, S. 19.

wicklung regelmäßig noch keine Angaben zu tatsächlich realisierten monetären Vorteilen enthalten können. Eine effektive Kontrolle ist daher erst in späteren Phasen, insbesondere im Stadium der wirtschaftlichen Verwertung, praktisch bedeutsam. Gleichwohl bestehen behördliche Kontrollbefugnisse, die sich auch auf die Einhaltung der Vorteilsausgleichspflichten erstrecken.¹¹⁵

4.2.3.4 Nutzerpflichten für Torfmoose aus Sammlungen

Werden genetische Ressourcen – hier Torfmoose – nicht unmittelbar im Bereitstellerstaat gewonnen, sondern über Dritte oder aus *ex situ*-Sammlungen (z. B. botanischen Gärten, Saatgut- oder Kryobanken¹¹⁶) bezogen, findet das Nagoya-Protokoll auch auf diese Konstellationen Anwendung, sofern eine Nutzung im Sinne von Forschung und Entwicklung an der genetischen Ressource vorliegt. Maßgeblich ist dabei die ursprüngliche Herkunft der genetischen Ressource, also das Ursprungsland, in dem diese *in situ* vorkommt. Die bloße Bereitstellung über eine Sammlung in einem anderen Staat begründet hingegen keine eigenen Zugangsrechte dieses Staates.¹¹⁷

Die Verantwortung für die Einhaltung der sich aus dem ABS-Recht ergebenden Pflichten liegt bei den jeweiligen Nutzern. Diese haben eigenständig sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den rechtmäßigen Zugang sowie etwaige Vorteilsausgleichspflichten, eingehalten werden. Hierzu gehört insbesondere, dass alle erforderlichen Informationen über die genetische Ressource vorliegen, namentlich zum Herkunftsstaat, zum rechtmäßigen Zugang sowie zu bestehenden Nutzungsbedingungen. Diese Informationen müssen entlang der gesamten Nutzungskette an nachfolgende Nutzer weitergegeben werden.¹¹⁸

Für genetische Ressourcen aus *ex situ*-Sammlungen gelten keine eigenständigen Regelungen. Maßgeblich ist vielmehr der Zeitpunkt des ursprünglichen Zugangs zur genetischen Ressource. Insoweit wird auf die Ausführungen zum zeitlichen Anwendungsbereich verwiesen.¹¹⁹

Eine besondere Rolle kommt registrierten Sammlungen im Sinne von Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 511/2014 zu. Das von der Europäischen Kommission geführte Register von Sammlungen dient der Unterstützung der Nutzer bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht, indem es Sammlun-

¹¹⁵ Winter, ZUR 2020, S. 331 ff.

¹¹⁶ Torfmoose werden z.B. im Moss-Stock-Center, einer Kryobank, gesammelt, s. <https://www.moss-stock-center.org/en/> (Stand: 10.5.2026).

¹¹⁷ Frein/Meyer, 2021, S. 9 f.

¹¹⁸ DFG, Erläuterung zum Umgang mit den rechtlichen Vorgaben des Nagoya-Protokolls und der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, S. 27 f.

¹¹⁹ S.o.

gen erfasst, die bestimmte unionsrechtliche Anforderungen erfüllen. Bezieht ein Nutzer genetische Ressourcen aus einer solchen registrierten Sammlung, wird vermutet, dass er mit der gebotenen Sorgfalt beim Einholen der erforderlichen Informationen vorgegangen ist.¹²⁰ Ändert sich die beabsichtigte Nutzung, kann es zudem erforderlich sein, eine neue oder angepasste vorherige informierte Zustimmung (PIC) sowie entsprechende einvernehmlich festgelegte Bedingungen (MAT) einzuholen, sofern die ursprünglichen Vereinbarungen die neue Nutzung nicht abdecken.¹²¹ Auch beim Bezug älterer Bestände ist zu beachten, dass diese zwar unter Umständen nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung unterfallen können, jedoch weiterhin vertragliche Verpflichtungen bestehen können, die entlang der Nutzungskette weitergegeben wurden und vom Nutzer zu beachten sind.¹²²

4.3 Nagoya-Anforderungen für Torfmoose aus Tschechien

Die Tschechische Republik hat den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen im Sinne des Nagoya-Protokolls nicht durch spezifische Zugangsvorschriften geregelt, sodass insbesondere keine vorherige Zustimmung (PIC) und keine einvernehmlich festgelegten Bedingungen (MAT) erforderlich sind. Vielmehr beschränkt sich die nationale Umsetzung des Nagoya-Protokolls insoweit auf die Durchführung und Sanktionierung der unionsrechtlichen ABS-Vorgaben.¹²³

4.4 Nagoya-Anforderungen für Torfmoose aus dem Vereinigten Königreich

Auch im Vereinigten Königreich bestehen keine spezifischen Zugangsregelungen im Sinne des Nagoya-Protokolls.¹²⁴

4.5 Zwischenergebnis

Der Nutzer muss prüfen, ob der Bereitstellerstaat innerhalb der EU spezifische nationale Zugangsbestimmungen erlassen hat. Maßgeblich ist hierfür insbesondere das ABS-Clearing-House. Ist dies der Fall, sind die sich daraus ergebenden Nagoya-Pflichten zu erfüllen. Auch der Zugriff auf genetische Ressourcen aus registrierten Sammlungen innerhalb der EU kann

¹²⁰ ABl. 2016 C 313/1, S. 13.

¹²¹ ABl. 2016 C 313/1, S. 13.

¹²² ABl. 2016 C 313/1, S. 5.

¹²³ Rolfová, Utilisation of genetic resources under the Nagoya Protocol, Präsentation des tschechischen Umweltministeriums (MUNI 2023), abrufbar unter: https://is.muni.cz/www/houba/nagojsky_protokol/ABS_MZP_11_2023_MUNI_EN.pdf (Stand: 10.5.2026); Im ABS Clearing-House sind weder Zugangs- noch Vorteilsausgleichsregelungen ausgewiesen, abrufbar unter: <https://absch.cbd.int/en/countries/CZ?status=All> (Stand: 10.5.2026).

¹²⁴ UK Government, Access and benefit-sharing, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/guidance/abs> (Stand: 10.5.2026); Im ABS Clearing-House sind weder Zugangs- noch Vorteilsausgleichsregelungen ausgewiesen, abrufbar unter: <https://absch.cbd.int/en/countries/GB?status=All> (Stand: 10.5.2026).

unter die ABS-Pflichten fallen, wenn die Ressource ursprünglich aus einem Land stammt, das den Zugang zu genetischen Ressourcen reglementiert.

4.6 Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866

Die administrative Umsetzung des unionsrechtlichen ABS-Regimes erfolgt im Rahmen eines Mehrebenensystems. Für die behördliche Kontrolle sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Sie müssen hierfür zuständige Behörden benennen, die insbesondere Sorgfaltserklärungen entgegennehmen und die Einhaltung der Vorschriften überprüfen. In Deutschland ist dies das Bundesamt für Naturschutz (BfN); nationale Kontaktstelle ist das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.¹²⁵ Die Europäische Kommission übernimmt ergänzende Funktionen. Sie ist insbesondere für den Empfang von Sorgfaltserklärungen bei unmittelbar unionsfinanzierten Projekten zuständig nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 511/2014 zuständig, und nimmt koordinierende Aufgaben wahr, etwa durch die Führung von Registern und die Anerkennung bewährter Verfahren.¹²⁶ Auf internationaler Ebene dient das ABS-Clearing-House als zentrale Informationsplattform. Über dieses werden u.a. Informationen zu Zugangsgenehmigungen (PIC) und einvernehmlich festgelegten Bedingungen (MAT) sowie Angaben aus den Sorgfaltserklärungen übermittelt.¹²⁷

Vor diesem Hintergrund konkretisiert die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 die in der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 verankerten Sorgfaltspflichten. Zentral ist die Pflicht zur Abgabe von Sorgfaltserklärungen nach Art. 5 und Art. 6. Diese sind sowohl zu Beginn der Nutzung – etwa bei Inanspruchnahme von Forschungsgeldern – als auch in der letzten Phase der Produktentwicklung abzugeben. Dadurch wird die Einhaltung der ABS-Vorgaben entlang der gesamten Nutzungskette sichergestellt.¹²⁸

4.6.1 Sorgfaltserklärung in der Phase der Forschungsfinanzierung

Nach Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 sind Nutzer verpflichtet, bereits in einer frühen Phase der Nutzung genetischer Ressourcen eine Sorgfaltserklärung abzugeben, sofern sie öffentliche oder private Forschungsfördermittel erhalten. Die Erklärung ist nach Art. 5 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 abzugeben, nachdem die erste Finanzierungsrate eingegangen ist und die genetischen Ressourcen bezogen wurden, spätestens jedoch bei Abschluss des Projekts. Maßgeblich für das Entstehen der Erklärungspflicht ist dabei nicht der Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung der Fördermittel, sondern

¹²⁵ Kamau, Global Transformations in the Use of Biodiversity for Research and Development, 2022, S. 436.

¹²⁶ Kamau, 2022, S. 436.

¹²⁷ Art. 7 Abs. 3 VO (EU) Nr. 511/2014, ABl. 2014 L 150/59.

¹²⁸ Frederichs/Greiber, Die Sorgfaltspflichten der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in der Praxis – Zumutung für die Nutzerinnen und Nutzer genetischer Ressourcen oder Compliance-System mit Augenmaß?, Natur und Landschaft 2024, 118 (119).

der Zeitpunkt des Zugangs zu den genetischen Ressourcen.¹²⁹ Inhaltlich umfasst die Erklärung insbesondere die Bestätigung, dass der Zugang zu den genetischen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen ABS-Vorschriften erfolgt ist, sowie Informationen zu erteilten Zugangsgenehmigungen (PIC), einvernehmlich festgelegten Bedingungen (MAT) oder entsprechenden Nachweisen, etwa in Form eines international anerkannten Konformitätszertifikats.¹³⁰ Ein Muster für die Erklärung enthält Anhang II der Durchführungsverordnung.

4.6.2 Sorgfaltserklärung in der letzten Phase der Entwicklung eines Produkts

Nach Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 ist eine weitere Sorgfaltserklärung in der letzten Phase der Nutzung genetischer Ressourcen abzugeben. Sie ist vor dem frühesten der in Art. 6 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866 genannten Zeitpunkte vorzulegen und nur einmal abzugeben. Erfasst sind dabei insbesondere Konstellationen, in denen für ein unter Nutzung genetischer Ressourcen entwickeltes Produkt eine Marktzulassung oder Genehmigung beantragt wird, eine vor dem Inverkehrbringen erforderliche Anmeldung erfolgt, das Produkt erstmals in der Union in Verkehr gebracht wird oder das Nutzungsergebnis an Dritte innerhalb oder außerhalb der Union zur weiteren Verwertung weitergegeben wird.¹³¹ Die Erklärung ist damit spätestens vor dem erstmaligen Inverkehrbringen oder einer vergleichbaren wirtschaftlichen Verwertung abzugeben. Inhaltlich ist zu bestätigen, dass die Nutzung der genetischen Ressourcen im Einklang mit den ABS-Vorgaben erfolgt ist. Darüber hinaus sind die einschlägigen Informationen gemäß Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vorzulegen, insbesondere zu PIC, MAT oder gleichwertigen Nachweisen. Ein Muster enthält Anhang III der Durchführungsverordnung.

4.7 Weitere (Genehmigungs-)Anforderungen eines Bereitstellerstaates (UK)

Neben den unionsrechtlichen Nutzerpflichten aus der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 können sich zusätzliche Anforderungen aus dem Recht des jeweiligen Bereitstellerstaates ergeben. Diese betreffen insbesondere den Zugang zu genetischen Ressourcen sowie flankierende öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse, etwa im Natur- oder Exportrecht. Maßgeblich ist insoweit, ob und in welchem Umfang der jeweilige Staat von seinen souveränen Rechten über genetische Ressourcen Gebrauch gemacht und entsprechende Zugangsregelungen erlassen hat.

¹²⁹ ABl. 2016 C 313/1, S. 14.

¹³⁰ Hennicke/Qasem/Gent, Natur und Landschaft 2024, S. 111.

¹³¹ Vgl. Art. 6 Abs. 2 DurchführungsVO (EU) 2015/1866, ABl. 2015 L 275/4.

4.7.1 Pflicht zu vereinfachten Verfahren für Vertragsstaaten des Nagoya-Protokolls

Art. 8 lit. a des Nagoya-Protokolls betrifft besondere Erwägungen, die bei der Ausgestaltung nationaler Zugangsregelungen zu berücksichtigen sind. Hierzu gehört insbesondere die Förderung nicht-kommerzieller Forschung zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt. Die Vorschrift sieht vor, dass Vertragsstaaten für nicht-kommerzielle Forschung vereinfachte Zugangsmaßnahmen schaffen sollen. Damit bringt sie zugleich zum Ausdruck, dass entsprechende Forschung grundsätzlich zu unterstützen und zu fördern ist, insbesondere durch erleichterte Zugangsbedingungen. Eine verbindliche Verpflichtung zur Einführung bestimmter Verfahren besteht jedoch nicht. Art. 8 lit. a des Nagoya-Protokolls beschränkt sich vielmehr darauf, entsprechende Maßnahmen vorzusehen bzw. zu fördern, sodass deren konkrete Ausgestaltung im Ermessen der jeweiligen Vertragsstaaten liegt.¹³²

4.7.2 Nicht-Nagoya Protokoll-Vertragsstaaten

Auch in Staaten, die dem Nagoya-Protokoll (noch) nicht beigetreten sind, können ABS-Vorschriften oder vergleichbare rechtliche Anforderungen bestehen. Die Nutzung genetischer Ressourcen aus solchen Staaten unterfällt zwar nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 511/2014. Ungeachtet dessen haben Nutzer die im jeweiligen Bereitstellerstaat geltenden nationalen Vorschriften zu beachten und bestehende einvernehmlich festgelegte Bedingungen einzuhalten.¹³³

4.8 Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014

Das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (NagProtUmsG) ergänzt die unionsrechtlichen Nutzerpflichten durch nationale Regelungen zur Kontrolle und Durchsetzung.

4.8.1 Pflichten von Nutzern genetischer Ressourcen

4.8.1.1 Nutzerbegriff

Der Nutzerbegriff bestimmt sich gemäß § 1 Abs. 2 NagProtUmsG nach Art. 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014. Nutzer ist demnach jede natürliche oder juristische Person, die genetische Ressourcen oder sich darauf beziehendes traditionelles Wissen nutzt.

¹³² Metge/Frese/Willems, Das ABC des Nagoya-Protokolls in Deutschland – Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich, Journal für Kulturpflanzen 2016, 85 (85 f.).

¹³³ ABl. 2016 C 313/1, S. 7.

4.8.1.2 Pflichten

Die Pflichten der Nutzer ergeben sich im Rahmen des NagProtUmsG insbesondere aus den Mitwirkungs- und Duldungspflichten gegenüber der zuständigen Behörde. Nach § 1 Abs. 2 NagProtUmsG sind Nutzer verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 NagProtUmsG genannten Rechtsakte erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zudem haben Nutzer nach § 1 Abs. 3 NagProtUmsG die behördlichen Kontrollmaßnahmen zu unterstützen und insbesondere die erforderlichen Unterlagen sowie Proben genetischer Ressourcen vorzulegen. Hierzu gehört auch die Duldung von Kontrollen, insbesondere der Einsichtnahme in Unterlagen, der Durchführung von Prüfungen sowie des Betretens von Betriebs- und Geschäftsräumen durch die zuständige Behörde. Ihre Grenze finden die Pflichten in § 1 Abs. 4 NagProtUmsG, wonach Auskünfte verweigert werden können, soweit sich der Betroffene oder bestimmte Angehörige der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden. Zudem sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gemäß § 1 Abs. 5 NagProtUmsG vertraulich zu behandeln. Diese Pflichten dienen der effektiven Überwachung und Durchsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben auf nationaler Ebene.

4.8.2. Behördliche Sanktionsmöglichkeiten

4.8.2.1 Zuständige Behörde

Die Durchführung des Gesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 obliegt gemäß § 6 Abs. 1 NagProtUmsG dem Bundesamt für Naturschutz (BfN). Dieses ist insbesondere für den Vollzug der unionsrechtlichen Nutzerpflichten sowie für die Entgegennahme der Sorgfaltserklärungen zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügt die Behörde über umfassende Kontrollbefugnisse. Sie kann insbesondere Auskünfte verlangen¹³⁴, Unterlagen einsehen¹³⁵, Proben entnehmen¹³⁶ sowie Betriebs- und Geschäftsräume betreten¹³⁷.

4.8.2.2 Einziehung

Die Einziehung richtet sich nach § 5 NagProtUmsG. Danach können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 NagProtUmsG bezieht, eingezogen werden. Voraussetzung ist somit das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit. Ergänzend ist § 23 OWiG anzuwenden. Darüber hinaus kann nach § 2 Abs. 3 NagProtUmsG eine zuvor beschlagnahmte genetische Ressource eingezogen werden, wenn der Nutzer einer behördlichen Anordnung nicht nachkommt.

¹³⁴ § 1 Abs. 2 NagProtUmsG.

¹³⁵ § 1 Abs. 3 Nr. 1 NagProtUmsG.

¹³⁶ § 1 Abs. 3 Nr. 2 NagProtUmsG.

¹³⁷ § 1 Abs. 3 Nr. 3 NagProtUmsG.

4.8.2.3 Bußgelder

Die Bußgeldvorschriften ergeben sich aus § 4 NagProtUmsG. Nach § 4 Abs. 1 NagProtUmsG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Nr. 1), seiner Unterstützungspflicht nicht nachkommt (Nr. 2), einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Nr. 3) oder gegen eine Rechtsverordnung nach § 3 NagProtUmsG oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung verstößt (Nr. 4). Nach § 4 Abs. 2 NagProtUmsG handelt zudem ordnungswidrig, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 verstößt, indem er insbesondere entgegen Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 511/2014 erforderliche Informationen nicht einholt oder weitergibt (Nr. 1), entgegen Art. 4 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 511/2014 Informationen nicht aufbewahrt (Nr. 2), entgegen Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 511/2014 eine Sorgfaltserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt (Nr. 3) oder einen entsprechenden Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß vorlegt (Nr. 4).

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 4 Abs. 3 NagProtUmsG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 4 Abs. 4 NagProtUmsG das Bundesamt für Naturschutz.

4.8.2.4 Sonstiges

Neben Einziehung und Bußgeldern stehen der zuständigen Behörde weitere Maßnahmen zur Verfügung. Nach § 2 Abs. 1 NagProtUmsG kann sie die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Verstößen gegen die in § 1 Abs. 1 NagProtUmsG genannten Rechtsakte treffen.

Kommt ein Nutzer diesen Anordnungen nicht nach, kann die Behörde nach § 2 Abs. 2 NagProtUmsG insbesondere die unrechtmäßig genutzte genetische Ressource beschlagnahmen oder bestimmte Nutzungstätigkeiten untersagen. Diese Maßnahmen dienen der effektiven Durchsetzung der unionsrechtlichen Nutzerpflichten.

4.9 Zwischenergebnis

Das NagProtUmsG enthält keine eigenständigen materiellen Nutzerpflichten, sondern ergänzt die unionsrechtlichen Vorgaben durch nationale Regelungen zur Kontrolle und Durchsetzung. Hierzu normiert es insbesondere Mitwirkungs-, Duldungs- und Auskunftspflichten der Nutzer sowie behördliche Eingriffs- und Sanktionsbefugnisse, die eine effektive Durchsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben sicherstellen.

5. Rechtliche Anforderungen an den Anbau von Torfmoosen in Paludikultur

5.1 Errichtung, Betrieb und Auswirkungen einer Torfmoos-Paludikultur

Die Neuerrichtung einer Torfmoos-Paludikulturfläche setzt zunächst geeignete standörtliche und hydrologische Rahmenbedingungen voraus. Geeignet ist eine degradierte Hochmoorfläche, etwa eine abgetorfte oder landwirtschaftlich genutzte Moorfläche, die noch über eine ausreichende Torfschicht verfügt.¹³⁸ Voraussetzung ist zudem, dass die Fläche wiedervernässt wird oder wurde, da eine Nutzung von Mooren in Paludikultur nur unter nassen, torferhaltenden Bedingungen möglich ist.¹³⁹ Hierfür ist ein dauerhaft hoher, möglichst ganzjährig stabiler Wasserstand erforderlich, der bis nahe an die Bodenoberfläche oder darüber hinaus reicht und so die Zersetzung des Torfkörpers verhindert sowie das Wachstum von Torfmoosen ermöglicht.¹⁴⁰

Nach einer Prüfung der standörtlichen Voraussetzungen (u. a. Nährstoffverhältnisse, Mächtigkeit des Torfkörpers sowie Wasserverfügbarkeit und -steuerbarkeit)¹⁴¹ bedarf es der technischen Einrichtung der Fläche. Zentrale Bedeutung kommt der Anlage eines funktionierenden Wassermanagementsystems zu, insbesondere durch Gräben oder Polderstrukturen, die eine gleichmäßige und regulierbare Wasserversorgung gewährleisten.¹⁴² Der Abstand und die Ausgestaltung der Bewässerungseinrichtungen sind an die standortspezifischen Eigenschaften, insbesondere die hydraulische Leitfähigkeit des Torfes, anzupassen.¹⁴³ Um geeignete Bedingungen für den Anbau zu schaffen, sind in Abhängigkeit von den konkreten Standortbedingungen Vorkehrungen zur Wasserspeicherung, zur Steuerung der Wasserzufuhr sowie zur Flächennivellierung und zum flachen Oberbodenabtrag erforderlich.¹⁴⁴ Im Anschluss erfolgt die eigentliche Ausbringung der Torfmoose als „Saatgut“. Hierzu werden geeignete *Sphagnum*-Arten ausgewählt und in Form von Torfmoos-Fragmenten – bislang aus naturnahen Spenderflächen oder aus Gewächshauskultur – auf der vorbereiteten Fläche ausgebracht.¹⁴⁵ Die Ausbringung erfolgt in Abhängigkeit von dem zugrundeliegenden Konzept in unterschiedlicher Dichte. In der Initialphase kann sie durch Schutzmaßnahmen ergänzt werden, etwa durch eine Abdeckung mit Stroh, um Austrocknung zu vermeiden und ein günstiges Mikroklima

¹³⁸ Gaudig/Krebs, Nachhaltige Moornutzung trägt zum Artenschutz bei: Torfmooskulturen als Ersatzlebensraum, Biol. Unsere Zeit 2016, 251 (252); Joosten/Timmermann, TELMA 1999, 171 (176); Wichtmann/Schröder/Joosten, Paludiculture – Productive Use of Wet Peatlands, Restoration Ecology 2017, 661 (661 ff.).

¹³⁹ Gaudig et al., Moornutzung neu gedacht: Paludikultur bringt zahlreiche Vorteile, Anliegen Natur 2014, 67 (68); Bundesamt für Naturschutz, Paludikultur, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/paludikultur> (Stand: 10.5.2026).

¹⁴⁰ Grobe, Etablierung von Torfmoosen und Begleitvegetation bei Torfmooskulturen, 2023, S. 41; Gaudig et al., Mires and Peat 2017/18, S. 2 ff.

¹⁴¹ Nordt et al., 2022, S. 89; Holthuis/Hofer, Sphagnumfarm Barver: Planung und Einrichtung einer Torfmooskultur auf Hochmoorgrünland – erste Erfahrungen, TELMA 2021, S. 60 ff.

¹⁴² Nordt et al., 2022, S. 88, 123; Holthuis/Hofer, TELMA 2021, 68 ff.

¹⁴³ Grobe, 2023, S. 12, 43 f.

¹⁴⁴ Holthuis/Hofer, TELMA 2021, S. 76 f.

¹⁴⁵ Holthuis/Hofer, TELMA 2021, S. 61 ff.

zu schaffen.¹⁴⁶ Bei konstanter Wasserversorgung bildet sich ein geschlossener, gut wüchsiger Torfmoosrasen, der nach einigen Jahren erntefähig ist.¹⁴⁷

Für den dauerhaften Erfolg der Torfmoos-Paludikultur ist ein angepasstes Flächenmanagement erforderlich. Maßgeblich ist die Aufrechterhaltung eines stabilen Wasserhaushalts, wobei sowohl Trockenphasen als auch längerfristiger Überstau und erhöhte Nährstoffeinträge zu vermeiden sind, da diese das Wachstum der Torfmoose beeinträchtigen oder konkurrenzstarke Begleitvegetation fördern können.¹⁴⁸ Der laufende Betrieb erfordert zudem eine kontinuierliche Überwachung und Steuerung der Wasserstände sowie der technischen Anlagen, da bereits kurzfristige Störungen – etwa im Bewässerungssystem – zu erheblichen Schäden oder sogar zum Ausfall der Kultur führen können.¹⁴⁹

Die Ausbringung und der Betrieb von Torfmoosen haben Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die Bewirtschaftung führt zu Eingriffen in die bisherige Fläche und die dort vorhandenen Lebensräume. So hat etwa die Mahd Einfluss auf die Artenzusammensetzung. Insoweit wird empfohlen, dass Eingriffe die im Zuge der Bewirtschaftung (Pflege und Torfmoosernte) auf den Flächen erfolgen, in Hinblick auf das hohe Lebensraumpotenzial für gefährdete Arten möglichst schonend erfolgen (Refugien erhalten, alternierende Eingriffe).¹⁵⁰

In der Regel werden landwirtschaftlich vorgenutzte, degradierte Hochmoorstandorte und ehemalige Torfabbauf Flächen als Flächen für die Torfmoos-Paludikultur ausgewählt. Torfmoos-Paludikultur bedeutet für diese Flächen in der Regel keinen Eingriff in Natur und Landschaft, sondern die Wiederherstellung einer einem naturnahen Hochmoor ähnelnden Struktur und damit neuer Lebensräume für gefährdete Hochmoorarten.¹⁵¹ Sie dienen einerseits dem Naturschutz (z. B. Verbesserung des Nährstoffrückhalts, Verbesserung des Mikroklimas, Rückkehr standort- oder moortypischer Arten) und dem Hochwasserschutz. Andererseits können sie auch negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch das Anheben des Moorwasserspiegels¹⁵², Beeinträchtigungen von bestehenden Habitaten oder den Verlust besonderer Arten durch die Vernässung haben.¹⁵³

¹⁴⁶ Grobe, 2023, S. 48 f.

¹⁴⁷ Zoch/Grobe, Auswirkungen großflächiger Torfmooskultivierung nach Schwarztorf-Abbau auf Biodiversität und Treibhausgasfreisetzung (MoosKult), 2019, S. 8, abrufbar unter: https://opac.dbu.de/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-33305_01-Hauptbericht.pdf (Stand: 10.5.2026).

¹⁴⁸ Nordt et al., 2022, S. 25 f.

¹⁴⁹ Holthuis/Hofer, TELMA 2021, S. 79.

¹⁵⁰ Zoch/Grobe, 2019, S. 75 f.

¹⁵¹ Zoch/Grobe, 2019, S. 76.

¹⁵² Bei der Vernässung von Hochmoorflächen wird vorrangig der Moor- und nicht zwingend der Grundwasserspiegel angehoben.

¹⁵³ Wichtmann/Schröder/Joosten, 2016, S. 20 ff., 60 ff.

Die folgende Untersuchung der naturschutzrechtlichen Anforderungen konzentriert sich auf das Ausbringen und den Betrieb von Torfmoos-Paludikulturen auf wiedervernässten Hochmoorflächen. Die Wiedervernässung und das Aufrechterhalten bestimmter Wasserstände auf der Fläche werden nachfolgend nicht einer rechtlichen Bewertung unterzogen. Hier kann auf vorliegende Darstellungen verwiesen werden.¹⁵⁴

5.2 Anforderungen des Naturschutzrechts an Entnahme und Ausbringung von Torfmoosen

Naturschutzrechtliche Anforderungen sind zu beachten, wenn die Entnahme aus einem gezielten Anbau und das Ausbringen von Torfmoosen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Torfmoos-Paludikulturen

- einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (Eingriffs-/Ausgleichregelung, §§ 13 ff. BNatSchG),
- Schutzgebiete beeinträchtigen (§§ 22 ff. BNatSchG),
- Biotope beeinträchtigen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V),
- artenschutzrechtliche Belange beeinträchtigen (§§ 37 ff. BNatSchG),
- ein Ausbringen von gebietsfremden (invasiven) Pflanzen im Sinne der §§ 40 ff. BNatSchG ist.

Das Naturschutzrecht verbietet regelmäßig erhebliche, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, in Biotopen, Schutzgebieten, FFH-Gebieten sowie etwa die Tötung von Individuen streng geschützter Arten.

5.2.1 Eingriff in Natur und Landschaft, §§ 14 ff. BNatSchG

Das Ausbringen von Torfmoosen und die Entnahme von gezielt ausgesäten Torfmoosen zum Zweck der weiteren Verwertung als Torfmoos-Biomasse im Rahmen der Torfmoos-Paludikultur könnten Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Da eine Torfmoos-Paludikultur auf zuvor als Grünland genutzten Hochmoorflächen einen flachen Abtrag von Boden voraussetzt – im Unterschied zu Torfabbauf Flächen, bei denen das nicht

¹⁵⁴ Schlacke/Sauthoff, Rechtsgutachten: Landeswasserrechtliche Anforderungen für Moorwiedervernässungsvorhaben in ausgewählten Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen), 2025; Schlacke/Sauthoff, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, 2024, S. 169 ff.; Schäfer/Yilmaz, Aktuelle Hemmnisse und Weiterentwicklungsoptionen im Ordnungs- und Planungsrecht zugunsten der Moorrevitalisierung als Umsetzung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen, Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 04/ 2019, 2019, S. 27 ff.

notwendig ist –, führt dies möglicherweise zu einer Veränderung der Grundfläche und könnte einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der zu vermeiden oder, bei Unvermeidbarkeit, womöglich zu kompensieren ist. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) dient einem flächendeckenden Mindestschutz von Natur und Landschaft.

Liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft vor, gelten abgestufte Unterlassungs- und Leistungspflichten: Vorrangig ist der Verursacher verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Sind diese unvermeidbar, sind sie durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, § 15 Abs. 2 BNatSchG. Sind die Beeinträchtigungen weder vermeidbar noch innerhalb angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen. Wird der Eingriff trotz nicht vollständig kompensierbarer Beeinträchtigungen nach dieser Abwägung zugelassen oder durchgeführt, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Sind Beeinträchtigungen weder vermeidbar noch ausreichend ausgleichbar oder ersetzbar, ist somit eine Abwägung vorzunehmen. Überwiegen die Belange des Naturschutzes, dann ist der Eingriff gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG zu untersagen.¹⁵⁵ Maßgeblich sind insbesondere die Nutzungsinteressen des Verursachers sowie die Schwere und Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Reine Freizeit- und Hobbynutzungen vermögen Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des § 15 BNatSchG regelmäßig nicht zu rechtfertigen. Denn Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie durch hinreichend gewichtige Belange getragen werden; bloße private Nutzungsinteressen erreichen dieses Gewicht typischerweise nicht.¹⁵⁶ Ist eine Kompensation innerhalb angemessener Frist möglich, ist der Eingriff zulässig;¹⁵⁷ eine Abwägung erfolgt nur bei verbleibenden, nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen.¹⁵⁸ Inwieweit private Interessen, insbesondere wirtschaftliche oder Eigentümerinteressen, in die Abwägung einzubeziehen sind, ist umstritten.¹⁵⁹ Teilweise wird vertreten, dass lediglich öffentliche Interessen zu berücksichtigen seien.¹⁶⁰ Maßgeblich ist letztlich die Schwere des

¹⁵⁵ Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 12 Naturschutzrecht, Rn. 232 ff; Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL 2025, § 15 BNatSchG, Rn. 41 ff.

¹⁵⁶ Vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL 2025, § 15 BNatSchG, Rn. 41 ff.; Stückel/Müller-Walter in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 259. EL 2025, § 15 BNatSchG, Rn. 10 ff.

¹⁵⁷ Stückel/Müller-Walter in: Erbs/Kohlhaas, § 15 BNatSchG, Rn. 10 ff.;

¹⁵⁸ Gerbig/Schütte in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, § 9 Naturschutzrecht, Rn. 61.

¹⁵⁹ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, § 15 BNatSchG, Rn. 44; Gerbig/Schütte, in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 6. Aufl. 2024, Rn. 61.

¹⁶⁰ Appel/Stark, Naturschutzrechtliche Ausgleichspflichten bei zeitlich begrenzten Eingriffen in Natur und Landschaft, NuR 2013, 34 (43 f.); Kment, Die Bewältigung von Nichtwissen durch adaptive Abwägung – zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Abwägung, ZUR 2016, 331 (336).

Eingriffs. Das Abwägungsergebnis der Behörde wird gerichtlich nur eingeschränkt auf Abwägungsfehler überprüft.¹⁶¹

In der Praxis verhindert die Eingriffsregelung Eingriffe häufig nicht, weil ihre Unvermeidbarkeit regelmäßig begründbar ist. Sie rückt allerdings eine möglichst schonende Verwirklichung des Vorhabens in den Mittelpunkt.¹⁶²

5.2.1.1 Eingriffstatbestand

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn

- Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorgenommen werden,
- die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die danach vorausgesetzte Veränderung der Grundflächengestalt erfasst jede Handlung, die das äußere Erscheinungsbild einer Grundfläche verändert.¹⁶³ Hierzu zählen neben der Nutzungsänderung einer Fläche und Veränderungen des Grundwasserspiegels auch die Beseitigung von Pflanzenbeständen oder der Umbruch von Grünland. Eine erhebliche Veränderung der Grundflächengestalt kann regelmäßig bei dem der Ausbringung von Torfmoosen einhergehenden Anheben des Moor- und/oder Grundwasserspiegels vorliegen.¹⁶⁴ Auch ein flacher Bodenabtrag, eine Flächennivellierung oder die Beseitigung vorhandener Pflanzenbestände zur Vorbereitung der Torfmoos-Paludikultur kann eine Veränderung der Gestalt der Grundfläche darstellen.

Ob dieses Tatbestandsmerkmal auch durch das hier zu prüfende nachfolgende Ausbringen von lebenden Torfmoosen erfüllt wird, ist indes fraglich. Denn die Veränderung der Grundfläche durch das Anheben des Wasserstandes sowie durch etwaige vorbereitende Bodenmaßnahmen stellt regelmäßig den maßgeblichen Eingriff dar, der das äußere Erscheinungsbild der Fläche verändert. Die darauffolgende Ausbringung von Torfmoos ist demgegenüber eine naturschutzfachlich adäquate Nutzung der Fläche. Ob im Einzelfall eine Eingriffshandlung vorliegt, ist von der zuständigen Naturschutzbehörde anhand der konkreten Auswirkungen auf

¹⁶¹ Kahl/Siehr/Gärditz, in: Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 14. Aufl. 2025, § 10 Naturschutzrecht, Rn. 70; Gerbig/Schütte, in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, § 9 Naturschutzrecht, Rn. 61.

¹⁶² Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 3. Aufl. 2025, § 13 BNatSchG, Rn. 12 f.

¹⁶³ Prall, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 14 Rn. 29.

¹⁶⁴ Schlacke/Sauthoff, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, 2024, S. 170.

Naturhaushalt und Landschaftsbild zu beurteilen; dabei steht ihr eine Einschätzungsprärogative zu.¹⁶⁵ Eine Veränderung der Gestalt von Grundflächen ist jede Handlung, die deren äußeres Erscheinungsbild verändert. Hierzu zählen auch die Beseitigung von Pflanzenbeständen oder der Umbruch von Grünland.¹⁶⁶

Die Torfmoos-Paludikultur setzt in der Regel vorbereitende Maßnahmen an der Fläche voraus, etwa Maßnahmen zur Flächennivellierung oder gegebenenfalls zum Oberbodenabtrag (s.o., S. 44). Allerdings finden diese Veränderungen regelmäßig auf zuvor entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Flächen statt, die degradierte Moorstandorte darstellen. Insofern stellt sich die Frage, ob das Ausbringen und Ernten von Torfmoosen eine gegenüber der bisherigen Nutzung andere landwirtschaftliche Nutzung darstellt, bei der nach der Verkehrsanschauung eine relevante Veränderung der Erdoberfläche zu verneinen ist.¹⁶⁷ Selbst wenn nach einem engen naturwissenschaftlichen Verständnis eine Grundflächenveränderung angenommen wird, so stellt sich die Frage, ob eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts mit der Torfmoos-Paludikultur verbunden ist. In der Regel stellt die Torfmoos-Paludikultur keine Beeinträchtigung, sondern eine Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar. Denn sie findet regelmäßig auf degradierten Moor- oder Torfabbauf Flächen statt, sodass die Torfmoos-Paludikultur dazu führt, dass der Moorstandort ökologisch aufgewertet bzw. wiederhergestellt wird.¹⁶⁸

Selbst wenn dies im Einzelfall nicht gegeben sein sollte, so müsste der Eingriff erheblich sein. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere nicht völlig unwesentlich ist. Bagatellfälle sollen hierdurch ausgeschlossen werden.¹⁶⁹ Hier kommt es auf eine Einzelfallbeurteilung an.¹⁷⁰ Auch hier spricht die regelmäßige Wiederherstellung von Natur und Landschaft durch die Torfmoos-Paludikultur auf trockengelegten Moorstandorten dafür, eine solche Erheblichkeit aus naturwissenschaftlicher und naturschutzfachlicher Perspektive wohl abzulehnen.

5.2.1.2 Privilegierung wegen landwirtschaftlicher Nutzung

Die Entscheidung, ob das Ausbringen von Torfmoosen auf wiedervernässten Moorflächen ein Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, kann dahinstehen, wenn der gezielte Anbau von Torfmoosen auf wiedervernässten Moorstandorten (Paludikultur) als landwirtschaftliche Nutzung i.S.d § 14 Abs. 2 BNatSchG einzuordnen ist. Nach § 14 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist die

¹⁶⁵ BVerwGE 160, 263 Rn. 74, 145, 40 Rn. 145.

¹⁶⁶ Prall, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 14 Rn. 29.

¹⁶⁷ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 108. EL August 2025, § 14 Rn. 6.

¹⁶⁸ Wichtmann/Schröder/Joosten, Paludiculture – Productive Use of Wet Peatlands, Restoration Ecology 2017, 661 (3 ff.).

¹⁶⁹ Prall, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 14 Rn. 41.

¹⁷⁰ Prall, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 14 Rn. 42.

landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (sog. Landwirtschaftsprivileg).¹⁷¹ Voraussetzung ist nach § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Abs. 2 bis Abs. 4 genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 BBodSchG und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 BNatSchG liegt damit bereits kein Eingriff im Rechtssinne vor. Die Rechtsfolgen des § 15 BNatSchG kommen dann nicht zur Anwendung.

5.2.1.2.1 Gezielter Anbau von Torfmoosen als landwirtschaftliche Nutzung

Voraussetzung für eine Privilegierung des Anbaus von Torfmoosen im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG ist, dass es sich bei Paludikultur im vorliegenden Sinne um eine landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG handelt. „Landwirtschaft“ ist im BNatSchG nicht ausdrücklich definiert. Darunter wird u.a. in Anlehnung an den Landwirtschaftsbegriff des § 201 BauGB¹⁷² die planmäßige, eigenverantwortliche und auf Dauer angelegte Bewirtschaftung von Bodenflächen zur Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte verstanden, die typischerweise im Rahmen der landwirtschaftlichen, regelmäßig flächengebundenen Urproduktion erfolgt und auf nachhaltigen Ertrag gerichtet ist.¹⁷³ Darunter fällt auch eine an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtete und in Erwerbsabsicht vorgenommene Erzeugung von pflanzlichen oder tierischen Produkten aus der Bodenbewirtschaftung oder aus einer mit der Bodennutzung verbundenen Tierhaltung. Der Landwirtschaftsbegriff umfasst unter anderem den Ackerbau sowie die Wiesen- und Weidewirtschaft.¹⁷⁴ Nach der Verkehrsanschauung sind eine gewisse Mindestgröße der bewirtschafteten Flächen und ein Mindestmaß an Betriebsorganisation sowie eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die an eine sich fortsetzende Wirtschaftsweise anknüpft, erforderlich.¹⁷⁵

Der Landwirtschaftsbegriff ist nicht auf bestimmte traditionelle Bewirtschaftungsformen beschränkt. Maßgeblich sind vielmehr die strukturellen Merkmale der bodengebundenen Urproduktion, sodass auch neuartige, standortangepasste Nutzungsformen erfasst sein können.¹⁷⁶ Nicht unter den Landwirtschaftsbegriff fallen demgegenüber Tätigkeiten, bei denen es an einer

¹⁷¹ Prall, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 14 Rn. 51.

¹⁷² Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 5 BNatSchG, Rn. 10.

¹⁷³ BVerwG, Urt. v. 13.12.1974 – IV C 22/73, DVBl 1975, S. 504 (505); BVerwG, Urt. v. 18.06.1997 – 6 C 3/97, BeckRS 1997, 12460, Rn. 20 ff.; Stöckel/Müller-Walter, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 259. EL 2025, § 5 BNatSchG, Rn. 4; Vagedes in: Lütkes/Ewers, BNatSchG, 3. Aufl. 2025, § 5 BNatSchG, Rn. 9.

¹⁷⁴ Krohn, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 5 Rn. 10.

¹⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 18.6.1997 – 6 C 3.97, Rn. 19 – juris.

¹⁷⁶ Vagedes, in: Lütkes/Ewer, 2025, Rn. 9; Hentschke in: Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 14 Natur- und Artenschutzrecht, Rn. 38 ff.

eigenen Bewirtschaftungsleistung fehlt, insbesondere die bloße Nutzung natürlicher Ressourcen ohne planmäßige Kultivierung sowie rein hobbymäßige Betätigungen.¹⁷⁷ Notwendig ist eine für eine landwirtschaftliche Bodennutzung charakteristische Bestellung, Bearbeitung oder Pflege des Bodens. Zur Bodenertragsnutzung muss hinzukommen, dass der Boden zum Zwecke der Nutzung seines Ertrages planmäßig und eigenverantwortlich bewirtschaftet wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar festgestellt, dass das Schneiden von Reet- bzw. Schilfrohr in küstennahen Gewässern, das für die Bedachung von Häusern genutzt wird, nicht vom Landwirtschaftsbegriff erfasst wird, weil es an einer Bestellung, Pflege oder Bearbeitung des Bodens fehlte.¹⁷⁸ Diese Entscheidung bezog sich allerdings auf Schilfbestände, die sich natürlich etabliert hatten. Etwas anders gilt indes, wenn sie innerhalb landwirtschaftlicher Kulissen liegen und regulär durch Landwirte gemäht werden. Hier handelt es sich um Landwirtschaft. Eine kontinuierliche Bewirtschaftung im Sinne einer täglichen Tätigkeit ist dabei nicht erforderlich, maßgeblich ist vielmehr der auf Dauer angelegte Nutzungszusammenhang, der bei einer nur einmal jährlich stattfindenden Nutzung auch noch vorliegen kann.¹⁷⁹

Bei der Paludikultur in Form des Ausbringens und Aberntens von lebenden Torfmoosen handelt es sich um eine Form landwirtschaftlicher Bodennutzung. Der erforderliche Flächenbezug ist gegeben: Torfmoos-Paludikultur stellt eine Form der Bewirtschaftung von Hochmoorböden dar, bei der die Fläche trotz veränderter hydrologischer Bedingungen weiterhin die zentrale Produktionsgrundlage bleibt.¹⁸⁰ Sie findet ferner regelmäßig auf Flächen von mehreren Hektar statt, so dass eine gewisse Mindestgröße erreicht wird. Auch ist eine Betriebsorganisation für das Ausbringen und Abernten mithilfe landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte erforderlich. Torfmoos-Paludikultur ist eine Form standortangepasster Bewirtschaftung nasser Hochmoorstandorte. Die Torfmoose werden gezielt etabliert, gepflegt, bspw. gemäht, geerntet und genutzt, z.B. als Substratausgangsstoff für den Gartenbau.¹⁸¹ Die Nutzung beschränkt sich dabei nicht auf die bloße Entnahme natürlich vorkommender Biomasse, sondern setzt einen aktiven Anbau voraus, der insbesondere Maßnahmen wie die Auswahl geeigneter Arten oder Klone, die Steuerung des Wasserhaushalts sowie die Organisation von Anbau- und Ernteprozessen umfasst.¹⁸² Es handelt sich nicht um eine bloße Nutzung natürlich vorhandener Bestände, son-

¹⁷⁷ Vagedes, in: Lütkes/Ewer, 2025, Rn. 9; Stöckel/Müller-Walter in Erbs/Kohlhaas, 2025, § 5 BNatSchG, Rn. 4.

¹⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 18.06.1997 – 6 C 3/97, BeckRS 1997, 12460, Rn. 20 ff.

¹⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 18.6.1997 – 6 C 3/97, BeckRS 1997, 12460, LS 1.

¹⁸⁰ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Biodiversitätsfördernde Maßnahmen und Bewirtschaftstechnik für eine Standortgerechte Niedermoornutzung, S. 4 ff.; Tannenberger et al., Towards net zero CO₂ in 2050: An emission reduction pathway for organic soils in Germany, Mires and Peat, Vol. 27, 2021, S. 2 ff.

¹⁸¹ Närmann et al., Klimaschonende, biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung von Niedermoorböden, BfN-Skripten 2021, S. 29 ff.; EU Peatlands & CAP Network, Definition of Paludiculture in the CAP, Policy Briefing Paper, 2021, S. 1, abrufbar unter: https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/202102_paludiculture_CAP_definition_final.pdf?utm_ (Stand: 10.5.2026).

¹⁸² Närmann et al., 2021, S. 29 ff.; Gaudig, 2021, S. 1 ff.; Wichtmann/Schröder/Joosten, 2016, S. 10 ff.

dern um eine gezielte Etablierung und Steuerung von Pflanzenbeständen. Insofern unterscheidet sich die Torfmoos-Paludikultur von bloßen Ressourcennutzungen ohne eigene Bewirtschaftungsleistung.¹⁸³

Darüber hinaus dient der Anbau von Torfmoosen der Erzeugung pflanzlicher Produkte, insbesondere von Torfmoos-Biomasse, die als Substratausgangsstoff aufbereitet wird und für den Gartenbau verwendet werden kann.¹⁸⁴ Damit liegt eine auf Ertrag gerichtete Nutzung vor. Eine Erwerbsabsicht kann demzufolge ebenfalls regelmäßig bejaht werden. Der Umstand, dass Paludikulturen zugleich ökologische Funktionen erfüllen, insbesondere im Hinblick auf Klimaschutz und Biodiversität, steht ihrer Einordnung als Landwirtschaft nicht entgegen, da auch konventionelle landwirtschaftliche Nutzungen regelmäßig multifunktionale Zwecke verfolgen.¹⁸⁵

Schließlich ist die Nutzung auch auf Dauer angelegt. Torfmoos-Paludikultur wird als ein Bewirtschaftungsverfahren verstanden, das auf eine dauerhafte Nutzung nasser Moorstandorte ausgerichtet ist und regelmäßige Nutzungsschritte, insbesondere Management und Ernten, umfasst.¹⁸⁶ Eine lediglich gelegentliche oder punktuelle Nutzung liegt damit nicht vor. Damit erfüllt die Torfmoos-Paludikultur die strukturellen Merkmale einer landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG.¹⁸⁷

Für ein Verständnis der Paludikultur, hier in Form des Torfmoos-Anbaus, als landwirtschaftliche Nutzung spricht auch die jüngst erlassene sog. Palu-Richtlinie der Bundesregierung.¹⁸⁸ Danach ist primäres Ziel der Förderung die Umstellung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung auf nasse Bewirtschaftungsverfahren (Paludikulturen). Dazu zählen beispielsweise Anbaupaludikulturen (z. B. Rohrkolben, Schilf, Kurzumtriebsplantagen, Torfmoos). Die Palu-Richtlinie erkennt damit das Ausbringen und den Anbau von Torfmoos als landwirtschaftliche Flächennutzung auf wiedervernässten Moorböden, die die herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung auf trockengelegten Moorstandorten ersetzt, an.

Danach ist vorliegend der gezielte Anbau von Torfmoosen auf wiedervernässten Moorböden eine Form der Paludikultur als landwirtschaftliche Nutzung i.S.v. § 14 Abs. 2 BNatSchG einzuordnen.

¹⁸³ BVerwG, Urt. v. 18.6.1997 – 6 C 3/97, BeckRS 1997, 12460, Rn. 18 ff.

¹⁸⁴ DUENE/Universität Greifswald, Nutzungsmöglichkeiten auf Niedermoorstandorten, 2008, S. 5 ff.

¹⁸⁵ Europäische Kommission, The Future of Food and Farming, COM(2017) 713 final, 2017, S. 2 f.

¹⁸⁶ Närmann et al., 2021, S. 30 ff.

¹⁸⁷ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen Schäfer/Yilmaz, IKEM-Gutachten Paludikulturen 2019, S. 11 ff.

¹⁸⁸ Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“ (Förderrichtlinie Palu) v. 16.4.2026, abrufbar unter: <https://www.bundesumweltministerium.de/download/foerderrichtlinie-palu> (Stand: 10.5.2026).

5.2.1.2.2 Anforderungen an die gute fachliche Praxis

Eine Privilegierung gegenüber der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für den Anbau von Torfmoosen als Paludikultur setzt voraus, dass die Grundsätze der guten fachlichen Praxis eingehalten werden. Sie sind insbesondere in § 5 Abs. 2 BNatSchG und § 17 Abs. 2 BBodSchG sowie in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt.¹⁸⁹ Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis ergeben sich aus § 5 Abs. 2 BNatSchG und § 17 Abs. 2 BBodSchG. Für die Torfmoos-Paludikultur dürfte insbesondere das Verbot des Grünlandumbruchs auf Moorstandorten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG Relevanz entfalten. Die gute fachliche Praxis umfasst insbesondere

- eine standortangepasste Bewirtschaftung, bei der die Bewirtschaftung den natürlichen Gegebenheiten des Standorts angepasst wird;¹⁹⁰ das ist regelmäßig bei gezieltem Torfmoos-Anbau auf wiedervernässten Moorböden (Paludikultur) der Fall, denn dieser setzt voraus, dass Wasserstände an die natürlichen Bedingungen angepasst werden, insbesondere im Unterschied zur entwässerungsabhängigen intensiven Landwirtschaft, die Moorböden dauerhaft degradiert,
- die nachhaltige Sicherung von Bodenfruchtbarkeit und der langfristigen Nutzbarkeit der Flächen, wie es auch § 17 Abs. 2 S. 1 BBodSchG fordert; auch dies wird durch den Torfmoos-Anbau auf wiedervernässten Moorböden gewährleistet, indem Moorfunktionen wiederhergestellt und/oder erhalten bleiben und dadurch die natürliche Bodenfruchtbarkeit langfristig gesichert wird,
- die Schonung der natürlichen Ausstattung, indem Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt nicht stärker beeinträchtigt werden, als es für einen nachhaltigen Ertrag erforderlich ist; die für den Anbau von Torfmoosen erforderliche Wiedervernässung stoppt die CO₂-Emissionen entwässerter Moorböden, die Torfzehrung, die Bodensackung und die Nährstoffausträge sowie den Verlust moortypischer Arten. Insofern reduziert diese Form der Paludikultur die Beeinträchtigungen erheblich. Sie sorgt für eine geringere Mineralisierung des Torfs, eine bessere Wasserrückhaltung, geringere Stoffeinträge und eine Wiederherstellung von Lebensräumen,
- die Erhaltung und Vermehrung von Landschaftselementen, die für die Biotopvernetzung erforderlich sind, etwa Hecken, Feldraine oder Baumgruppen. Auch wieder-

¹⁸⁹ Krohn, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 5 Rn. 19 ff.

¹⁹⁰ Krohn, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 5 Rn. 22.

vernässte Moorflächen können zur Biotopvernetzung beitragen, indem sie Feuchtlebensräume stärken, Habitatverbünde fördern und Wanderkorridore für spezialisierte Arten verbessern,

- der Schutz von Tier- und Pflanzenbeständen, indem die Bewirtschaftung vermeidet, dass wild lebende Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt werden. Paludikultur kann je nach Ausgestaltung Räume für Wiesenbrüter, Amphibienhabitate und Rückzugsräume für moortypische Pflanzen schaffen,
- ein Verbot des Grünlandumbruchs für bestimmte sensible Standorte wie Moorstandorte, die dauernd oder mindestens seit mehreren Jahren mit Gräsern und Kräutern bewachsen sind und als Wiese oder Weide genutzt werden.¹⁹¹ Gemeint ist folglich der Umbruch auf kultiviertem Moorgrünland.¹⁹² Zweck des Verbotes ist, dass Grünlandflächen nicht zu einem noch schlechteren ökologischen Zustand umgenutzt werden¹⁹³,
- eine rechtskonforme Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach § 17 BBodSchG.

Paludikultur in Form des gezielten Anbaus von Torfmoosen auf wiedervernässten Moorböden entspricht dem Vorsorge- und Schonungsprinzip des § 5 BNatSchG in besonderem Maße. Paludikultur kann deshalb zur Biotopvernetzung beitragen, insbesondere in Moorlandschaften Norddeutschlands. Damit unterstützt sie die Zielsetzung des § 5 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG, Beeinträchtigungen wild lebender Arten zu vermeiden. Problematisch könnte das Verbot des Grünlandumbruchs sein.

5.2.1.2.3 Verbot des Grünlandumbruchs auf Moorstandorten

Das Grünlandumbruchverbot auf Moorstandorten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG könnte einer Privilegierung des gezielten Anbaus von Torfmoosen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen. Den Ländern ist aufgrund ihrer Abweichungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG eine Steuerungsoption eröffnet. Von dieser hat Niedersachsen Gebrauch gemacht: § 2a Abs. 2 S. 1 NNatSchG¹⁹⁴ enthält ein explizites, und nicht nur im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung integriertes Verbot des

¹⁹¹ Krohn, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 5 Rn. 28.

¹⁹² Agena NuR 2012, S. 297 (305 f.); Rehder, NVwZ 2026, 648 (648).

¹⁹³ LT-Drs. 19/8954, S. 3.

¹⁹⁴ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, S. 104, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022, Nds. GVBl. 2022, S. 578.

Grünlandumbruchs auf Moorstandorten. Fraglich ist, welche Art von Moorstandorten – entwässerte und/oder wiedervernässte Moorstandorte – gemeint sind. Dies kann im Zusammenhang mit der Definition des Begriffs von „Grünland“ dem NNatSchG entnommen werden.

Nach § 2a Abs. 1 NNatSchG ist

„(1) Grünland (...) eine Fläche,

1. die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland) oder

2. die brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache)“.

Diese Konkretisierung des niedersächsischen Landesgesetzgebers bedeutet, dass es sich bei § 2a Abs. 2 S. 1 NNatSchG um Moorstandorte mit kultiviertem Grünland, d.h. um regelmäßig entwässerte Moorflächen handelt.¹⁹⁵ Dies wird im Übrigen auch im Schrifttum für den Grünland- und Moorstandortbegriff in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG vertreten.¹⁹⁶ Auf den Kohlenstoffanteil kommt es für die Bestimmung des Begriffs „Moorstandort“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG – anders als bei § 11 GAPKondVO¹⁹⁷ – nicht an. Ausschlaggebend ist die Auslegung des Begriffs „Moorstandort“ im systematischen Kontext des jeweiligen Fachrechts.¹⁹⁸

Setzt der gezielte Anbau von Torfmoosen mithin einen Grünlandumbruch auf entwässerten Moorstandorten voraus, so ist er grundsätzlich verboten.¹⁹⁹

Allerdings sieht § 2a Abs. 3 S. 1 NNatSchG eine Ausnahme vom Grünlandumbruchverbot vor, wenn es sich um eine erforderliche Grünlanderneuerung handelt und die beabsichtigte Maßnahme im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. Nach der Legaldefinition des § 2a Abs. 1 NNatSchG handelt es sich bei dem Ausbringen von Torfmoosen nicht um Grünland. Torfmoos-Anbau ist kein Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen; es wird hierdurch auch keine Grünlandbrache erzeugt. Insofern ist eine Ausnahmeerteilung nach § 2a Abs. 3 NNatSchG für den gezielten Anbau von Torfmoosen regelmäßig nicht zulässig.

¹⁹⁵ Rehder, NVwZ 2026, 648 (649).

¹⁹⁶ Rehder, NVwZ 2026, 648 (649).

¹⁹⁷ Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität; BGBl. 2022 I S. 2244: § 11 Abs. 2 GAPKondV geht von einem weiten Begriff aus, der an einen Mindestanteil organischer Bodensubstanz anknüpft. Auf diese Definition verweist auch § 3 Nr. 34a EEG 2023.

¹⁹⁸ Rehder, NVwZ 2026, 648 (648); noch zweifelnd Schlacke/Sauthoff, ZUR 2025, S. 14 Fn. 1.

¹⁹⁹ LT-Drs. 19/8954, S. 3.

Diese Auslegung des Begriffs „Grünland“ im Sinne des § 2a Abs. 1 NNatSchG und der Ausnahmeklausel des § 2a Abs. 3 NNatSchG wird bestätigt durch den von der CDU in den Niedersächsischen Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), kurz: „Gesetz zur Förderung von Paludikulturen auf Moorflächen“, vom 11.11.2025.²⁰⁰ Dieser sieht in Artikel 1 eine Ergänzung des § 2a Abs. 2 NNatSchG vor:

„Eine Nutzungsänderung von Grünland auf organischen Böden zu Anbau-Paludikultur unterliegt nicht den Regelungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.“

Danach unterfiele der gezielte Anbau von Torfmoosen zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht dem Grünlandumbruchverbot des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und wäre auch nicht ohne Weiteres als Eingriff in Natur und Landschaft zu verstehen. Er wäre auch nicht vom Grünlandumbruchverbot des § 2a Abs. 2 S. 1 NNatSchG erfasst. Gerechtfertigt wird dieses Absehen vom Verbot der Umwandlung von Grünland in Paludikulturen dadurch, dass die Anhebung des Wasserstands eine ökologische und klimatische Verbesserung für die Grünlandfläche darstellt.²⁰¹ Allerdings hat dieser Vorschlag bislang keine Mehrheit im Landtag gefunden.

5.2.1.3 Zwischenergebnis

Paludikultur in Form des gezielten Anbaus von Torfmoosen auf wiedervernässten Moorböden ist als landwirtschaftliche Nutzung in Sinne des § 14 Abs. 2 i.V.m. § 5 BNatSchG einzuordnen. Sie kann die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in besonderem Maße erfüllen, entspricht den Schutzziele des Naturschutz- und Klimaschutzrechts und kann als Leitbild einer moorverträglichen Landwirtschaft angesehen werden. Zu berücksichtigen sind jedoch naturschutzfachliche Anforderungen an die Intensität der Biomasseernte und die Mahdzeitpunkte.

Zwar können vorbereitende Maßnahmen wie die Anhebung des Wasserstands, eine Flächennivellierung, ein flacher Oberbodenabtrag oder die Beseitigung vorhandener Pflanzenbestände grundsätzlich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Das Ausbringen und spätere Ernten der Torfmoose bilden jedoch regelmäßig die eigentliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung der wiedervernässten Fläche und führen typischerweise nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, sondern zu einer ökologischen Aufwertung degradierter Moorstandorte.

²⁰⁰ LT-Drs. 19/8954, abrufbar unter: https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_10000/08501-09000/19-08954.pdf (Stand: 10.5.2026).

²⁰¹ LT-Drs. 19/8954, S. 3.

Paludikultur in Form des gezielten Anbaus von Torfmoosen auf wiedervernässten Moorböden ist grundsätzlich kein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG. Denn Paludikultur ist eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung i.S.v. § 14 Abs. 2 BNatSchG. Allerdings müssen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG eingehalten werden. Die Torfmoos-Paludikultur erfüllt die strukturellen Merkmale landwirtschaftlicher Bodennutzung, weil sie auf eine planmäßige, dauerhafte und ertragsbezogene Bewirtschaftung von Bodenflächen zur Erzeugung pflanzlicher Biomasse gerichtet ist. Sie beschränkt sich nicht auf die bloße Entnahme natürlich vorkommender Ressourcen, sondern setzt eine gezielte Etablierung, Pflege und Ernte von Torfmoosen voraus. Bei Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG greift daher grundsätzlich die Privilegierung des § 14 Abs. 2 BNatSchG, sodass kein Eingriff im Rechtssinne vorliegt.

Die Torfmoos-Paludikultur kann als besonders konsequente Umsetzung der in § 5 BNatSchG normierten guten fachlichen Praxis verstanden werden, weil sie standortangepasst, ressourcenschonend, biodiversitätsfördernd und langfristig nachhaltig wirtschaftet und damit zentrale Leitgedanken des Naturschutzrechts verwirklicht. Zu berücksichtigen bleiben jedoch naturschutzfachliche Anforderungen, insbesondere an das Wasserstandsmanagement, die Erntintensität, die Mahdzeitpunkte sowie den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen.

Die naturschutzrechtlich wohl größten Hindernisse für den gezielten Anbau von Torfmoosen sind zum einen das Nichteingreifen der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wenn ein Grünlandumbruch auf Moorstandorten vorliegt, und zum anderen landesrechtlich gesondert geregelte Grünlandumbruchverbote, die keine Ausnahmeerteilung für Paludikultur vorsehen, wie etwa § 2a NNatSchG. Setzt die Anlage einer Torfmoos-Paludikultur einen solchen Grünlandumbruch voraus, kann dies die Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ausschließen. Dies gilt insbesondere dort, wo landesrechtliche Grünlandumbruchverbote – wie etwa § 2a NNatSchG – keine Ausnahme für die Umwandlung von Grünland in Paludikulturen vorsehen.

Die Einordnung der Anlage einer Paludikulturfläche als Grünlandumbruch ist zu hinterfragen. Durch die Nutzung in Paludikultur werden die Ziele des Grünlandumbruchsverbots (z.B. Schutz von Klima, Boden, Wasser, Biodiversität) ebenso oder sogar umfangreicher erreicht. Deshalb wird eine Sonderregelung für Anbau-Paludikulturen angeregt, wie sie auch schon im Agrarförderrecht (Konditionalität) Eingang gefunden hat.

5.2.2 Schutzgebietsbeeinträchtigungen

Eine Unzulässigkeit oder Beschränkung des Anbaus von Torfmoosen kann sich auch aus der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung eines Mooregebiets ergeben, §§ 22 ff. BNatSchG.²⁰² §§ 22 ff. BNatSchG regeln die in Deutschland zulässigen Schutzgebietskategorien.²⁰³ FFH- und Vogelschutzgebiete sind keine Schutzgebietskategorien, sondern werden mit den vorhandenen Schutzgebietstypen unter Schutz gestellt. Ob ein Konflikt besteht, ergibt sich aus der Schutzerklärung für das jeweilige Gebiet, § 22 Abs. 1 BNatSchG. Teilweise enthalten Schutzerklärungen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Entwässerung, etwa zum Schutz von mooratypischen Wiesenbrütern auf extensiv genutzten, aber noch immer entwässerten Mooren.

In einem solchen Fall sind die Wiedervernässung und der Anbau von Torfmoosen unzulässig, sofern keine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG (s.o.) erteilt wird. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Da das Absehen von einer Wiedervernässung und der damit verbundenen Paludikultur langfristig zu Beeinträchtigungen der Schutzgebiete selbst führen kann, weil ihr Zustand aufgrund der fortgesetzten Degradierung, Moorbodensackung und weiterer moortypischer Schädigungsprozesse nicht erhalten bleibt, könnte dies für zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG bei Ausnahmen von den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets oder für Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG (Befreiungstatbestand) sprechen. Auch der Stopp von Treibhausgasemissionen durch Wiedervernässung und Paludikulturanbau kann ein solches überwiegendes öffentliches Interesse zumindest mitbegründen. Hinzu kommt, dass gemäß § 13 KSG der Klimaschutz auch in Ermessensentscheidungen – wie bei § 67 Abs. 1 BNatSchG – Berücksichtigung finden muss.²⁰⁴ Derartige Schutzerklärungen könnten auch den Zielen der Wiederherstellungsverordnung (EU) 2024/1991²⁰⁵ und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung²⁰⁶ „Wiedervernässung entwässerter Moorböden“ und zur „Anwendung von Paludikultur“ enthalten (vgl. Nr. 14.1.1. und Nr. 14.3.2. D-VO) zuwiderlaufen.

²⁰² Ormond in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, 2021, § 51 Rn. 29. Dasselbe gilt, wenn das Gebiet als Wasserschutzgebiet gesichert ist.

²⁰³ Hendrichke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 22 Rn. 1.

²⁰⁴ In diese Richtung argumentierend Rehder, NVwZ 2026, 648 (653).

²⁰⁵ ABl. L 2024/1991 v. 29.7.2024.

²⁰⁶ ABl. L EU 2025, 912.

Vorbildhaft ist insoweit die Verordnung zum Naturschutzgebiet „Provinzialmoor“²⁰⁷ in der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland, die in § 2 Abs. 2 explizit den Anbau von Paludikultur als Teilziel der Schutzerklärung ausweist:

„Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes hochmoortypischer Lebensraumtypen. Je nach Wasserversorgung sollen verschiedene Stadien der Hochmoorentwicklung erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Naturnahes Hochmoor, Hochmoorregenerationsstadien, feuchte und trockene Moorheiden, Birkenbruchwald auf Hochmoor sowie wiedervernässte Schwarztorfflächen ermöglichen den Erhalt und die Förderung der sehr speziellen hochmoortypischen Pflanzen und Tiere. Weiterer Schutzzweck ist der Erhalt der Lebensstätte von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie der Erhalt dieser seltenen Landschaft mit ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und herausragenden Schönheit. *Maßnahmen zur Kultivierung von Torfmoosen (Paludikulturen) sowie das Beimpfen und Ernten der Wiedervernässungsflächen mit heimischen Torfmoosarten können mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auf Teilflächen zugelassen werden, wenn sie dem Schutzzweck dienen.*“ [Hervorhebung durch die Autorin].

Allerdings ist dies bei Weitem nicht die Regel. So sieht etwa die Verordnung über das Naturschutzgebiet ²⁰⁸„Esterweger Dose“, das ebenfalls durch Torfabbau und Wiedervernässungsflächen geprägt ist, einen solchen Anbau von Paludikulturen nicht ausdrücklich vor: Die Verordnung beschreibt die „Esterweger Dose“ als größten noch verbliebenen geschlossenen Hochmoorbereich Niedersachsens; die Kernzone ist durch großräumigen, noch längerfristig genehmigten Torfabbau und ausgedehnte, nach Abtorfung wiedervernässte Flächen geprägt. Zugleich dient die Herrichtung der Torfabbauflächen durch Wiedervernässung im Rahmen des genehmigten Torfabbaus dem Schutzzweck.

„§ 2 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet "Esterweger Dose" liegt innerhalb des Naturraumes der Hunte-Leda-Moorniederung und stellt den größten noch verbliebenen geschlossenen Hochmoorbereich Niedersachsens dar. Die Zone 1 (Kernzone) wird zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung durch großräumigen, noch längerfristig genehmigten Torfabbau und ausgedehnte, nach Abtorfung wiedervernässte Flächen geprägt. Die Herrichtung der Torfabbauflächen durch Wiedervernässung im Rahmen des genehmigten Torfabbaus dient dem Schutzzweck.

²⁰⁷ Abrufbar unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/verordnungstext-zum-naturschutzgebiet-provinzialmoor-121770.html> (Stand: 10.5.2026).

²⁰⁸ Abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/verordnungstext-zum-naturschutzgebiet-esterweger-dose-41449.html> (Stand: 10.5.2026).

Ein Teilbereich der Zone 1 wird für militärische Zwecke genutzt. In der Zone 2 liegen Hochmoorgrünlandflächen, nach Melioration (Tiefumbruch) überwiegend ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen, Torfabbaubereiche und kleinräumige bewaldete Flächen sowie Flächen mit Brache- und Hochmoorcharakter in einem vielfältigen Mosaik vor.“

5.2.3 Biotopbeeinträchtigungen

Der Biotopschutz des Naturschutzrechts könnte Wiedervernässungsvorhaben als Versagungsgrund entgegenstehen, falls er entwässerte Moorflächen erfasst.²⁰⁹ Die Wiedervernässung (auch für Paludikultur) kann ein geschütztes Biotop auf Flächen mit niedrigen Wasserständen sehr stark beeinträchtigen, z.B. wenn ein Abholzen eines Moorbirkenwalds erforderlich ist. Das trifft regelmäßig nicht für standorttypische Biotope (nasses Moor) zu.

Nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG können auch Moore gesetzlich geschützte Biotope sein. Sie dürfen weder zerstört noch in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt werden. Unter den Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG fallen allerdings nur Moore, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden.²¹⁰ Zwar beschränkt der Wortlaut des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG den Biotopschutz nicht ausdrücklich auf natürliche und naturnahe, d.h. noch regenerationsfähige²¹¹ Moore. Dass eine solche Beschränkung vom Gesetzgeber gewollt war, legt die Gesetzesbegründung nahe,²¹² wonach Moore als „vom Regen- oder Mineralbodenwasser abhängige Lebensgemeinschaften auf Torfböden in natürlichem oder naturnahem Zustand einschließlich bestimmter Degenerations- und Regenerationsstadien“ definiert werden. Der Schutz ist zwar weit zu verstehen, setzt aber voraus, dass der jeweilige Lebensraum noch durch *moortypische* Vegetation geprägt oder zumindest mitgeprägt wird.²¹³ Nach der Rechtsprechung liegt demnach ein Moor im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, „wenn ein abgrenzbarer Lebensraum auf Torfboden durch eine Lebensgemeinschaft von bestimmten wild lebenden Pflanzen, die an diesen Standort angepasst und somit für ihn charakteristisch sind, geprägt oder zumindest mitgeprägt wird und sich der Lebensraum aus diesem botanischen Blickwinkel betrachtet deshalb in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befindet.“²¹⁴ Danach muss der Zustand des Moors jedenfalls noch als natürlich oder naturnah naturschutzfachlich einordbar sein: Der Grad der Degenerierung oder

²⁰⁹ Rehder, NVwZ 2026, 648 (651 f.).

²¹⁰ VG Hannover, Urt. v. 15.6.2018 – 4 A 1677/16, BeckRS 2018, 17375 Rn. 30; Schlacke/Sauthoff, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, 2024, S. 67; Rehder, NVwZ 2026, 648 (649).

²¹⁰ LT-Drs. 19/8954, S. 3.

²¹¹ VG Hannover, Urt. v. 15.6.2018 – 4 A 1677/16, BeckRS 2018, 17375 Rn. 35.

²¹² BT-Drs. 14/6378, S. 66.

²¹³ Rehder, NVwZ 2026, 648 (652).

²¹⁴ OVG Niedersachsen, Beschl. v. 11.5.2020 – 4 LA 163/18, NordÖR 2020, 428 (430).

Regenerierung kann dabei als Indiz dienen. Maßgeblich ist jedoch, ob moortypische wild lebende Pflanzenarten den Lebensraum tatsächlich noch prägen oder zumindest mitprägen. Schlichtes Moorgrünland, das nicht mehr als zumindest naturnah eingeordnet werden kann, zählt jedenfalls nicht dazu. Das legt bereits eine systematische Auslegung von § 30 BNatSchG und § 5 BNatSchG nahe: Auch wenn es sich bei § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG anders als bei § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht um eine Verbotsnorm handelt, wäre die Regelung, wonach ein Grünlandumbruch auf Moorstandorten nicht der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung entspricht, weitgehend überflüssig, wenn als Grünland genutzte, entwässerte Moorflächen bereits dem Biotopschutz des § 30 Abs. 2 S.1 Nr. 2 BNatSchG unterfielen.²¹⁵

Einer förmlichen Ausweisung als Biotop bedarf es nicht. Vielmehr greift der Schutz des § 30 BNatSchG unmittelbar und knüpft an die tatsächlichen Gegebenheiten an.²¹⁶ Einer Biotopkartierung oder der Aufnahme in ein Moorschutzprogramm, kommt demnach nur eine deklaratorische, allenfalls indizielle Wirkung zu, die zwar eine Ermittlungspflicht des Grundeigentümers auslösen kann²¹⁷, nicht jedoch eine ein Biotop begründende Funktion hat.²¹⁸ Dennoch scheint es geübte Praxis der zuständigen Naturschutzbehörden in Niedersachsen zu sein, vor der Vernässung einer Fläche eine Biotopkartierung vom Grundeigentümer zu verlangen, um nach § 30 Abs. 2 BNatSchG – und landesrechtlich nach § 24 Abs. 2 NNatSchG – geschützte Biotoptypen zu identifizieren.²¹⁹ In Niedersachsen werden Biotopkartierungen auf der Grundlage des vom NLWKN herausgegebenen Kartierschlüssels durchgeführt; dieser bildet nach Angaben des NLWKN die Grundlage für nahezu alle Biotopkartierungen in Niedersachsen.²²⁰

Zerstörung ist die irreparable Schädigung eines Bestands mit der Folge des gänzlichen Verlusts eines Biotops. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn der Charakter des geschützten Biotops zwar nicht grundlegend im Sinne der Zerstörung verändert wird, jedoch dessen Wert und Eignung als Lebensraum für die ihm zugehörigen Lebensgemeinschaften oder die auf ihn angewiesenen Tier- und Pflanzenarten gemindert werden. Aus dem in § 30 Abs. 3 BNatSchG verankerten repressiven Verbot mit Ausnahmeverbehalt wird geschlossen, dass bereits eine nicht nur geringfügige Verschlechterung ausreicht.²²¹ Diese ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des vorhandenen charakteristischen Zustands nach

²¹⁵ So OVG Niedersachsen, Urt. v. 30.6.2015 – 4 LC 285/13, NuR 2015, 639.

²¹⁶ Hendrichske/Blanke, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 30 Rn. 13.

²¹⁷ VG Hannover, Urt. v. 15.6.2018 – 4 A 1677/16, BeckRS 2018, 17375 Rn. 31 mit Verweis auf das Moorschutzprogramm Niedersachsens: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/moorschutzprogramm/das-niedersaechsische-moorschutzprogramm-116062.html> (Stand 10.5.2026).

²¹⁸ Rehder, NVwZ 2026, 648 (651).

²¹⁹ LT-Drs. 19/8954, S. 3.

²²⁰ Vgl. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschluessel-biotoptypen/kartierschluessel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html> (Stand 10.5.2026).

²²¹ BfN, Gesetzlich geschützte Biotope, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/gesetzlich-geschuetzte-biotope> (Stand: 10.5.2026).

Art und Umfang, insbesondere nach Dauer und Schwere, nicht als lediglich bagatellhaft einzustufen ist.²²² Eine Abholzung sowie der Umbruch des Erdbodens stellen eine physische Beseitigung bzw. Umgestaltung eines noch naturnahen, regenerationsfähigen Moorbiotops dar und sind regelmäßig als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.²²³

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass der Torfmoos-Anbau auf ursprünglich degradierten und entwässerten Moorflächen, insbesondere ehemalige Grünlandflächen, oder ehemaligen Torfabbaugebieten stattfindet. Wenn diese keine moortypische natürliche oder naturnahe Vegetation mehr aufweisen, unterliegen diese Moorstandorte grundsätzlich nicht dem Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (s.o.). Allerdings können auch trockengelegte Moore schützenswerte Vegetationsformen, wie Pfeifengras- oder Flatterbinsenbestände, aufweisen, wenn diese nicht vollständig tiefentwässert sind. Die Argumentation, dass Wiedervernässungen und Paludikultur insofern nicht als Verschlechterung zu verstehen sind, als sie moortypischen Arten oft zugutekommen, schließt nicht generell aus, dass ein noch naturnaher, geringfügig degradierter Moorstandort ein Biotop darstellt und folglich ein Veränderungsverbot auslöst.²²⁴ Hinzu kommt, dass es im Rahmen des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht erst auf den tatsächlichen Eintritt einer Beeinträchtigung, sondern bereits auf das Beeinträchtigungspotenzial der jeweiligen Handlung ankommt. Ein Verstoß gegen das Verbot kann im Einzelfall ausscheiden, wenn sich das Biotop von den Folgen der Einwirkung in absehbarer Zeit vollständig erholen kann und deshalb keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Bei dem gezielten Anbau von Torfmoos könnte sich die Bewirtschaftung (u.a. Pflegemahd, Ernte) auf das zu schützende (alte) Biotop negativ auswirken. Dies muss im Einzelfall beurteilt werden.²²⁵

Eine Ausnahmeerteilung von dem Biotopverbot nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies setzt regelmäßig einen gleichartigen Ausgleich in räumlich-funktionalem Zusammenhang voraus. Bei Hochmooren, auf denen Torfmoose ausgebracht werden, scheidet ein Ausgleich aufgrund der benötigten langen Entwicklungszeiten regelmäßig aus.²²⁶ Eine daneben eröffnete Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für den gezielten Torfmoos-Anbau auf als Biotop geschützten Mooren ist nur möglich, wenn hierfür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, sprechen. Auch hierbei handelt es sich um einen Befreiungstatbestand, der nur ausnahmsweise eingreift.²²⁷

²²² Hendrichske/Blanke, in: Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 30 Rn. 15.

²²³ VG Hannover, Urt. v. 15.6.2018 – 4 A 1677/16, BeckRS 2018, 17375 Rn. 41.

²²⁴ Rehder, NVwZ 2026, 648 (652).

²²⁵ Rehder, NVwZ 2026, 648 (652).

²²⁶ Hendrichske/Blanke, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 30 Rn. 19.

²²⁷ Hendrichske/Blange, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 30 Rn. 20.

Gemäß dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen²²⁸ werden Flächen als schützenswerte Biotopmoore eingestuft, wenn moortypische schützenswerte Vegetationsformen dominant auf einer Fläche vorkommen. Aufgrund des Biotopschutzes kann die entwässerte Fläche nach der niedersächsischen Praxis folglich nicht ohne Weiteres für Paludikulturen umgenutzt werden, wenn sie noch als gesetzlich geschütztes Biotop einzuordnen ist.²²⁹ Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG liegen regelmäßig nicht vor (s. ebenda). Konsequenz ist, dass eine Nutzung dieser Flächen zum gezielten Anbau von Torfmoosen verboten sein kann. Bei Verletzung dieses Verbots droht eine Inanspruchnahme des Grundeigentümers gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG. Die zuständige Behörde kann hiernach nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. In Betracht kommt bei illegaler Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops nicht nur eine Untersagung der rechtswidrigen Handlungen, sondern darüber hinaus auch die Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.²³⁰

Um eine Verhinderung von Paludikultur-Anbau auf trockengelegten, noch naturnahen Moorstandorten zu minimieren, enthält der oben genannte Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im niedersächsischen Landtag eine Ergänzung des § 24 Abs. 1 S. 1 NNatSchG um eine neue Nr. 3 vor:

„§ 30 Abs. 2 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die

(...)

3. auf trockengelegten Moorflächen entstanden sind und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.“

Durch diese Ergänzung soll die Umwandlung trockengelegter Moorflächen durch Wasserstandsanhhebung für Paludikulturen erleichtert werden, indem bestimmte Biotope, die auf trockengelegten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Moorflächen entstanden sind, vom Anwendungsbereich des § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgenommen werden. Dies betrifft insbesondere Flächen, die nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen bislang als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft werden können.²³¹ Die Länder können eine solche Regelung in Abweichung vom Bundesrecht kraft ihrer Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG treffen.

²²⁸ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.), Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen, Stand: 1.3.2023, abrufbar unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/kartierschlüssel-biototypen/kartierschlüssel-fuer-biototypen-in-niedersachsen-45164.html> (Stand: 10.5.2026).

²²⁹ LT-Drs. 19/8954, S. 3.

²³⁰ VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308, BeckRS 2012, 56489, Rn. 10, 24; VG Hannover, Urt. v. 15.6.2018 – 4 A 1677/16, BeckRS 2018, 17375 Rn. 30.

²³¹ LT-Drs. 19/8954, S. 4.

Beim Ausbringen von Torfmoosen nach Wiedervernässung des Moorbodens, der dann wiederum vom Biotopschutz erfasst werden kann, handelt es sich regelmäßig weder um eine Zerstörung noch um eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen, sofern die Maßnahme dem Schutzzweck des Moorbiotops dient und keine geschützten Biotopbestandteile erheblich beeinträchtigt werden. Stattdessen dient die Torfmoosausaat im Zusammenwirken mit der Wiedervernässung der Speicherung von Kohlenstoff, der Fixierung potenziell schädlicher Stoffe im Boden, der Filterung von Wasser und der Kühlung der Landschaft.²³²

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden: Da der Biotopschutz kraft Gesetzes für tatsächlich bestehende hochwertige Lebensräume konzipiert ist, kann das unmittelbar geltende Verbot des § 30 BNatSchG dazu führen, dass eine aktive Wiederherstellung des ursprünglichen natürlichen oder naturnahen Zustands eines Moores und der damit einhergehenden Vegetation rechtlich erschwert oder verhindert wird, wenn sich auf der Fläche bereits ein gesetzlich geschütztes Biotop entwickelt hat. Dies gilt auch für den gezielten Anbau von Torfmoosen in Paludikultur. Nicht geschützt sind demgegenüber regelmäßig intensiv genutzte, entwässerte Moorgrünlandflächen, denen eine natürliche oder naturnahe moortypische Vegetation fehlt.

5.2.4 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Der Anbau, insbesondere die Ernte der Torfmoose, könnte gegen artenschutzrechtliche Zugriffs-, Entnahme- und Tötungsverbote verstoßen. Falls dies im Einzelfall zu bejahen ist, kommt nur eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht.

5.2.4.1 Zugriffsverbot für wild lebende Pflanzenarten

Das Abernten der Torfmoos-Biomasse könnte eine Entnahme nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen und damit verboten sein. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen. Allerdings bezieht sich das Verbot des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur auf wild lebende Pflanzen wild lebender Arten.²³³ Wild lebende Arten sind solche, die im Freien vorkommen und deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen angebaut oder künstlich vermehrt werden.²³⁴ Vorliegend handelt es sich zwar bei den gezielt angebauten Torfmoosen wohl noch nicht um reine Kulturpflanzen, sondern um Pflanzen, die auch im Freien vorkommen und nicht ausschließlich vom Menschen angebaut oder künstlich vermehrt werden. Allerdings werden nur

²³² Rehder, NVwZ 2026, 648 (648 f.).

²³³ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 3. Aufl., 2025, § 39 Rn. 4.

²³⁴ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 3. Aufl., 2025, § 7 Rn. 20.

gezielt angebaute Torfmoose entnommen, die zuvor auf der Fläche kultiviert wurden. Es handelt sich daher regelmäßig nicht um eine Entnahme wild lebender Pflanzen von ihrem natürlichen Standort, sondern um die Ernte einer angebauten Biomasse. Das Entnahmeverbot des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vorliegend nicht einschlägig. Selbst wenn man dies anders sähe, läge in der landwirtschaftlichen Ernte einer gezielt angebauten Torfmoos-Biomasse regelmäßig ein vernünftiger Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die Entnahme wild lebender Pflanzen ausdrücklich nur, wenn sie ohne vernünftigen Grund erfolgt.

5.2.4.2 Zugriffsverbot für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten

Heimische Torfmoose zählen – wie oben (S. 7) festgestellt – zu besonders geschützten Arten gemäß Anlage 1 zu § 1 BArtSchV. Ebenso wie für das Zugriffsverbot gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG findet das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nur Anwendung, wenn Pflanzen besonders geschützter Arten der Natur entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden. Das Zugriffsverbot gilt daher regelmäßig nicht bei einem gezielten landwirtschaftlichen Anbau von Torfmoosen und der hiermit im Zusammenhang stehenden Ernte, soweit ausschließlich die zuvor kultivierte Torfmoos-Biomasse entnommen wird und keine wild lebenden Bestände oder deren natürliche Standorte betroffen sind.

5.2.4.3 Entnahmeverbot für Anhang V-Arten der FFH-Richtlinie

Torfmoose zählen zu den Anhang-V-Arten der FFH-Richtlinie. Erfasst sind alle Arten der Gattung *Sphagnum*. Dies ergibt sich auch aus behördlichen Übersichten, wonach alle Torfmoose, also *Sphagnum* spp., in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Zudem sind alle heimischen *Sphagnum*-Arten nach Anlage 1 zu § 1 BArtSchV besonders geschützt.²³⁵

Art. 14 FFH-Richtlinie enthält jedoch kein absolutes Entnahmeverbot. Vielmehr darf die Entnahme aus der Natur und die Nutzung von Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie nur so erfolgen, dass sie mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Wird durch die Entnahme der Erhaltungszustand beeinträchtigt oder könnte eine Beeinträchtigung eintreten, sind zwingend Maßnahmen gem. Art. 14 Abs. 2 FFH-Richtlinie zu ergreifen.²³⁶

Dazu können insbesondere Regelungen über Entnahmep perioden, Entnahmeformen, Genehmigung- oder Quotensysteme sowie Maßnahmen zur künstlichen Vermehrung von Pflanzen

²³⁵ Vgl. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, abrufbar unter: https://umweltdaten.hessen.de/resources/recherche/Themeninfo/Metainfo_Moos.pdf (Stand: 10.5.2026).

²³⁶ vgl. EuGH, Slg. 2003, I-1585, Rn. 79 f.

unter streng kontrollierten Bedingungen gehören.²³⁷ Ergänzend ist zudem § 39 Abs. 2 BNatSchG heranzuziehen. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von diesem Verbot unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG oder des Art. 14 FFH-Richtlinie zulassen. Damit wird deutlich, dass die Entnahme von Torfmoosen aus natürlichen Beständen nicht frei zulässig ist, sondern grundsätzlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung und gegebenenfalls einer behördlichen Ausnahme bedarf.²³⁸

Für den gezielten Anbau von Torfmoosen bedeutet dies: Die Ernte kultivierter Torfmoos-Biomasse ist nicht mit der Entnahme wild wachsender Torfmoose aus natürlichen Moorstandorten gleichzusetzen. Art. 14 FFH-Richtlinie und § 39 Abs. 2 BNatSchG werden vor allem dann relevant, wenn Ausgangsmaterial aus der Natur entnommen wird oder wenn durch Anbau, Pflege oder Ernte wild lebende Torfmoosbestände oder deren Erhaltungszustand betroffen sein können. Wird dagegen ausschließlich zuvor kultivierte Torfmoos-Biomasse geerntet und dient die künstliche Vermehrung gerade der Verringerung des Entnahmedrucks auf natürliche Bestände, spricht viel dafür, dass Art. 14 FFH-Richtlinie dem gezielten Torfmoos-Anbau nicht entgegensteht.²³⁹

5.2.4.4 Tötungsverbot

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und untersagt das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Das Verbot bezieht sich nicht nur auf direkte Tötungen (z. B. Abschuss eines Wolfes), sondern auch auf mittelbar durch Vorhaben, etwa Windenergieanlagen, verursachte Tötungen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift setzt – entgegen der früheren Rechtslage – kein absichtliches Handeln voraus. Um zu verhindern, dass das Tötungsverbot im Rahmen der Zulassung von (Infrastruktur-)Vorhaben oder sonstigen Vorhaben wie einer Straße, einer Windenergieanlage oder eines Gebäudes immer verwirklicht ist, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein geschütztes Individuum als Kollisionsopfer mit Fahrzeugen, Rotoren oder Glasfassaden zu Tode kommt, hat der Gesetzgeber das von der Rechtsprechung entwickelte Signifikanzkriterium gesetzlich verankert (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Danach ist insbesondere zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art durch das Vorhaben signifikant erhöht. § 44 Abs. 1 Nr. 1

²³⁷ BfN, Artenschutz in der FFH-Richtlinie, abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenschutz-der-ffh-richtlinie> (Stand: 10.5.2026).

²³⁸ ²³⁸ DBU, Leitfaden zur Torfmoosvermehrung und -etablierung für Renaturierungszwecke, abrufbar unter: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/landschaftsoekologie/pdf/aktuelles/broschure_bulttorfmoos_2022_internet_final.pdf, S. 19 ff. (Stand: 10.5.2026).

²³⁹ DBU, Leitfaden zur Torfmoosvermehrung und -etablierung für Renaturierungszwecke, abrufbar unter: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/landschaftsoekologie/pdf/aktuelles/broschure_bulttorfmoos_2022_internet_final.pdf, S. 19 ff. (Stand: 10.5.2026).

BNatSchG erfasst wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten; § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält Sonderregelungen für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für bestimmte Vorhaben und konkretisiert dabei unter anderem den Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot.

Führt das Abernten der Torfmoose zur Tötung oder Verletzung von Exemplaren besonders geschützter Tierarten, so kommt, da es sich um eine landwirtschaftliche Bodennutzung handelt (s.o., S. 48 f.), eine artenschutzrechtliche Privilegierung nach § 44 Abs. 4 S. 1 BNatSchG in Betracht. Voraussetzung ist, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den Anforderungen der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG sowie den sich aus § 17 BBodSchG ergebenden Anforderungen entsprechen. Diese Privilegierung gilt jedoch nicht schrankenlos. § 44 Abs. 4 S. 1 BNatSchG setzt zunächst voraus, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung den Anforderungen der guten fachlichen Praxis entspricht. Sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, greift die Privilegierung nach § 44 Abs. 4 S. 2 BNatSchG zudem nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.

Da für den Paludikulturanbau als landwirtschaftliche Bodennutzung regelmäßig keine Vorhabenzulassung im Sinne einer vorgelagerten Eröffnungskontrolle erforderlich ist – wie etwa für ein Infrastrukturvorhaben – bedarf es nicht bereits wegen der Aufnahme der Bewirtschaftung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Dies entbindet den Bewirtschafter jedoch nicht davon, die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG einzuhalten. Sind europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen, können artenschutzfachliche Schutz- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu vermeiden.

Für den Torfmoos-Anbau bedeutet dies, dass das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Anbau und der Ernte nicht grundsätzlich entgegensteht. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist nach § 44 Abs. 4 BNatSchG privilegiert, solange die gute fachliche Praxis eingehalten wird und sich bei europäischen Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Allerdings ist es möglich, dass sich streng geschützte Vogelarten (z.B. Wiesenbrüter, siehe oben S. 57) zwischenzeitlich auf entwässerten Moorflächen angesiedelt haben und dort etwa brüten. Ob sie standortgerecht sind, ist für die artenschutzrechtliche Prüfung unerheblich: Maßgeblich ist allein, ob es sich um besonders oder streng geschützte Arten handelt und ob

durch die Umwandlung in eine neu einzurichtende Paludikulturfläche und damit einhergehende Wiedervernässung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Soweit entsprechende Arten auf der entwässerten Fläche vorkommen, ist die regelmäßig aufgrund wasserrechtlicher Benutzung einer oder mehreren Eröffnungskontrollen unterliegende Wiedervernässung²⁴⁰ verboten oder mittels einer Ausnahmegenehmigung zulässig und ggf. artenschutzverträglich auszugestalten, insbesondere hinsichtlich Zeitpunkt, Intensität und Durchführung von Management und Ernte. Ob eine Privilegierung nach § 44 Abs. 4 S. 1 BNatSchG aufgrund der mit der Paludikultur einhergehenden Wiedervernässung in Betracht kommt, ist fraglich. Nach § 44 Abs. 4 S. 1 BNatSchG verstößt die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wenn sie der guten fachlichen Praxis entspricht. Allerdings ist nur die Wiedervernässung als Vorhaben allein keine landwirtschaftliche Nutzung und kann insoweit nicht privilegiert werden. Rechtlich sind zum einen die Maßnahmen der Wiedervernässung zu beurteilen und zum anderen die Paludikultur. Nur Letztere könnte von der Privilegierung des § 44 Abs. 4 BNatSchG erfasst sein, weil es sich bei ihr um landwirtschaftliche Nutzung handelt.

Im Fall einer Neuansiedlung von geschützten Arten (z.B. Kiebitz) auf einer etablierten Torfmoos-Paludikulturfläche finden die artenschutzrechtlichen Verbote ebenfalls Anwendung. Allerdings greift hier, weil es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt, die soeben genannte Privilegierung nach § 44 Abs. 4 S. 1 BNatSchG, wenn die gute landwirtschaftliche Praxis eingehalten wird. Falls es sich um in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, handelt, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an (§ 44 Abs. 4 S. 2 und 3 BNatSchG).

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten kommt nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden in Betracht. Eine Torfmoos-Paludikultur - verstanden als landwirtschaftliche Nutzung - kann ohne eine Ernte nicht durch-

²⁴⁰ Ausführlich siehe Schlacke/Sauthoff, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024, 2024, S. 127 ff.; Schlacke/Sauthoff, NuR 2025, 145 ff.

geführt werden. Insofern handelt es sich um einen – wie es die Vorschrift nach der Gesetzesbegründung²⁴¹ erfordert –²⁴² erheblichen wirtschaftlichen Schaden, wenn der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand zur Verhinderung der Paludikultur führt.

Auch kommt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG in Betracht. Danach kann eine Ausnahme im Einzelfall für Maßnahmen zugelassen werden, die maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt haben. In der Literatur ist etwa anerkannt, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen eine Durchbrechungen artenschutzrechtlicher Verbote ermöglichen können.²⁴³ Ein standortgerechtes Ausbringen von Torfmoosen, das mit einer Wiedervernässung einhergeht, führt in der Regel zur Ansiedlung neuer Arten und Entstehung neuer Biotope. Insofern kommt hier ebenfalls eine Ausnahme ggf. in Betracht.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kommt ferner eine Ausnahmeerteilung im Einzelfall aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ob einer Paludikultur mit einhergehender Wiedervernässung, die dem Klimaschutz dient, ein überwiegendes öffentliches Interesse beigemessen werden kann, ist jedenfalls wahrscheinlich. Der Gesetzgeber hat zwecks Vorsteuerung der behördlichen Abwägung etwa erneuerbare Energienanlagen (§ 2 EEG)²⁴⁴ und auch zahlreiche Infrastrukturvorhaben als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend ausgewiesen²⁴⁵.

5.2.5 Ausbringen gebietsfremder (invasiver) Pflanzen gemäß §§ 40 ff. BNatSchG

Das Ausbringen von lebendem Torfmoos (*Sphagnum*) könnte ein Ausbringen einer gebietsfremden Pflanze sein und einer Eröffnungskontrolle (=Genehmigungspflicht) gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unterliegen. Handelt es sich um eine gebietsfremde invasive Pflanze im Sinne des Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014²⁴⁶, dann unterliegt das Inverkehrbringen in die Europäische Union, das Inverkehrbringen und Ausbringen grundsätzlich einem

²⁴¹ BT-Dr. 243/19, S. 6.

²⁴² Hendrichske, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 45 Rn. 23.

²⁴³ Hendrichske, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Aufl., 2024, § 45 Rn. 30.

²⁴⁴ Dazu ausführlich Schlacke/Plate, in: Schlacke/Wagner, Handbuch Klimarecht, 2026, § 9 Klimaschutzbezogene Anforderungen des EEG (§ 2 EEG) Rn. Rn. 32 ff.,

²⁴⁵ Schlacke/Sauthoff, Rechtsgutachten: Landeswasserrechtliche Anforderungen für Moorwiedervernässungsvorhaben in ausgewählten Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen), 2025, S. 73 ff. (abrufbar unter: https://www.wissenschaftlicher-beirat-fuer-natuerlichen-klimaschutz.de/wp-content/uploads/2025_12_19_Schlacke_Sauthoff_Landeswasserrecht_Anforderungen.pdf (Stand: 10.5.2026)); Schlacke, Stellungnahme zum Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, BT-Drs. 21/4099 am 25.2.2026, Ausschuff-Drs. 21(16)105-A (23.02.2026), S. 2 ff.

²⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. L 317 v. 4.11.2014, S. 35, zuletzt geändert durch VO (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

Verbot, von dem eine Ausnahme erteilt werden kann (Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014).

Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei lebendem Torfmoos (*Sphagnum*) um eine gebietsfremde Art handelt. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind das Arten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 handelt es sich bei gebietsfremden Arten um „lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten“.

Weltweit kommen ca. 300 *Sphagnum*-Arten vor²⁴⁷, in Deutschland sind es ca. 40²⁴⁸. Deutschland ist also das natürliche Verbreitungsgebiet für ca. 40 Arten von Torfmoosen. Wenn es sich bei lebendem Torfmoos um eine in Deutschland vorkommende Art und nicht um eine gebietsfremde Art handelt, ist weder eine Genehmigung für das Ausbringen erforderlich, noch besteht ein Inverkehrbringensverbot.²⁴⁹

5.3 Anforderungen des niedersächs. Waldrechts an den Anbau von Torfmoosen

Werden trockengelegte Moorflächen nicht als Acker- oder Grünland bewirtschaftet, können sich (auch ohne menschliches Zutun) Waldbestände entwickeln. Diese entziehen dem Moor in hohem Maße Wasser und wirken sich negativ auf die Wasser- und Klimabilanz des Moores aus.²⁵⁰ Oftmals handelt es sich daher um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 NWaldLG²⁵¹. Nach § 2 Abs. 4 NWaldLG sind Moore ausdrücklich Wald, wenn sie mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind. Eine Rodung oder Umwandlung in eine andere Nutzungsart, sog. Waldumwandlung, ist nur mit einer Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zulässig (§ 9 Abs. 1 BWaldG²⁵², § 8 Abs. 1 S. 1 NWaldLG). Nach § 8 Abs. 4 S. 1 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Diese Anforderung gilt nach § 8 Abs. 4

²⁴⁷ Michaelis, Die *Sphagnum*-Arten der Welt, Bibliotheca Botanica 160 (2011), S. 4.

²⁴⁸ Dierßen 1996, Bestimmungsschlüssel der Torfmoose in Norddeutschland, Mitt. AG Geobotanik S-H und Hamburg, Heft 50.

²⁴⁹ Michaelis, Die *Sphagnum*-Arten der Welt, Bibliotheca Botanica 160 (2011), S. 4.

²⁵⁰ LT-Drs. 19/8954, S. 4.

²⁵¹ Danach ist „Wald“ jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

²⁵² Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975, BGBl. 1975 I 1037, zuletzt geändert durch Art. 112 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBl. 2021 I 3436.

S. 6 NWaldLG indes nicht für die Renaturierung von Mooren. Die Überführung von Waldflächen in Moorflächen wird zudem durch § 8 Abs. 8 S. 2 NWaldLG privilegiert. Danach findet § 8 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 NWaldLG auf die Überführung von Waldflächen in Moorflächen keine Anwendung. Damit wird die Umwandlung von Waldflächen zum Zwecke der Wiedervernäsung waldrechtlich erleichtert.

Das niedersächsische Waldrecht regelt jedoch bislang nicht ausdrücklich die Waldumwandlung zum Zwecke einer nassen Bewirtschaftung durch Paludikultur, sofern diese nicht als klassische Moorrenaturierung eingeordnet wird. Die Waldbehörde kann nach § 8 Abs. 3 NWaldLG eine Waldumwandlung genehmigen, wenn die Umwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person sie erfordern und diese Belange oder Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 S. 5 NWaldLG sowie der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 S. 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Waldfunktionen zählen insbesondere die Bedeutung der Waldfläche für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz, die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung, den Naturhaushalt sowie den Arten- und Biotopschutz. Ferner kann eine Waldumwandlung zum Zwecke einer nassen Bewirtschaftung durch Paludikultur grundsätzlich der Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 Abs. 4 NWaldLG unterfallen. Die Anhebung des Wasserstandes im Rahmen von Paludikulturen entfaltet vergleichbare Wirkungen wie eine klassische Moorrenaturierung entfaltet.²⁵³ Sachgerecht erschiene insofern ein Verzicht auf eine vorgelagerte Zulassungskontrolle und auf die Kompensationspflicht.

²⁵³ Gaudig et al., Torfmooskultivierung optimieren: Wassermanagement, Klimabilanz, Biodiversität & Produktentwicklung (OptiMOOS), Abschlussbericht des Verbundprojektes, 2023, S. 3, abrufbar unter https://www.moorwissen.de/files/img/Projekte%20und%20Praxis/Abschlussbericht_OptiMOOS-komprimiert.pdf (Stand: 10.5.2026).

6. Zusammenfassung

Aufgabe, Gegenstand und Ziel der Untersuchung:

Das Gutachten untersucht die rechtlichen Anforderungen an die Einfuhr, Nutzung, Ausbringung, den Anbau und die Vermarktung von Torfmoosen (*Sphagnum*) und Torfmoos-Biomasse im internationalen, europäischen und nationalen Recht. Im Fokus steht die rechtliche Einordnung der Torfmoos-Paludikultur als nachhaltige Nutzungsform wiedervernässter Moorflächen. Das Agrarförderrecht ist nicht Gegenstand der Untersuchung. Ziel ist es, rechtliche Hemmnisse zu identifizieren und mögliche Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Neben dem internationalen, dem EU- und dem Bundesrecht wird das Landesrecht Niedersachsens untersucht, da sich dort 77 % der bundesweit für den Anbau von Torfmoosen geeigneten Hochmoorstandorte befinden.

Funktion und Bedeutung von Torfmoosen:

Torfmoose sind Pflanzen von hoher ökologischer und wirtschaftlicher Relevanz. Torfmoos-Biomasse kann Torf als endliche Ressource ersetzen, indem sie als Substratausgangsstoff im Gartenbau eingesetzt werden kann. In Paludikultur angebaut, ermöglichen Torfmoose die Nutzung nasser Moorstandorte unter gleichzeitiger Erhaltung oder Wiederherstellung von Ökosystemfunktionen. Damit verbindet der Anbau von Torfmoosen Klimaschutz, Biodiversitätsschutz, Gewässerschutz und wirtschaftliche Nutzung.

Unionsrecht: keine wesentlichen Handelshemmnisse

Für Torfmoose und Torfmoos-Biomasse bestehen vereinzelt **unionsrechtliche Handelsbeschränkungen**. Das Pflanzenschutzrecht, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/2031, ist zwar grundsätzlich anwendbar, greift aber für die hier vorliegenden relevanten Nutzungsformen nicht. Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln sind nicht einschlägig, da Torfmoose und Torfmoos-Biomasse keine in den EU-Verordnungen für die Eröffnung des Anwendungsbereichs entsprechenden Funktionen und Zwecke erfüllen. Anwendbar ist das EU-Pflanzenproduktrecht. Torfmoos-Biomasse in Form von Kultursubstrat fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1009. Insofern ist eine Konformität des Substrats u.a. mit Grenzwerten für spezifische Einzelstoffe zu prüfen und sicherzustellen sowie nach Konformitätsbestätigung eine CE-Kennzeichnung für das Inverkehrbringen und den Handel erforderlich.

Auch das Saatgutrecht ist nicht anwendbar, da Torfmoose nicht von den einschlägigen Artenkatalogen erfasst werden. Soweit Torfmoose oder Torfmoos-Biomasse zwischen Mitgliedstaat-

ten der Europäischen Union gehandelt und in Verkehr gebracht werden, bestehen keine pflanzenschutz- oder saatgutrechtlichen Eröffnungskontrollen oder sonstige Handelsbeschränkungen.

Dies gilt auch im Hinblick auf das Zollrecht, das kein relevantes Hindernis für den Handel mit Torfmoos und Torfmoos-Biomasse innerhalb der EU darstellt. Torfmoose und Torfmoos-Biomasse sind als Waren im unionsrechtlichen Sinne einzuordnen. Für den Handel innerhalb der EU gilt die Warenverkehrsfreiheit und damit Zollfreiheit. Das Vereinigte Königreich ist im Verhältnis zur Europäischen Union grundsätzlich als Drittstaat zu behandeln. Für Warenbewegungen zwischen der EU und Großbritannien gelten daher grundsätzlich die zollrechtlichen Vorgaben des Unionszollkodex. Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sieht jedoch für Ursprungswaren Zollfreiheit und den Verzicht auf mengenmäßige Beschränkungen vor, sofern die jeweiligen Ursprungsregeln erfüllt und die Präferenzbehandlung ordnungsgemäß in Anspruch genommen wird. Torfmoose und Torfmoos-Biomasse können als pflanzliche Erzeugnisse grundsätzlich Ursprungswaren sein, wenn sie im Vereinigten Königreich angebaut oder geerntet oder dort vollständig gewonnen oder hergestellt wurden.

Für Nordirland gelten Sonderregelungen. Nordirland bleibt zwar formal Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs, der Warenverkehr zwischen Nordirland und der Europäischen Union unterliegt jedoch weitgehend unionsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere gelten die Vorschriften des Unionszollkodex und das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen im Warenverkehr zwischen Nordirland und der EU fort. Zölle fallen zwischen Nordirland und der Europäischen Union grundsätzlich nicht an. Abweichungen können vor allem bei Waren relevant werden, die nach Nordirland verbracht werden und anschließend in die Europäische Union gelangen könnten. Für die bloße Verwendung von Torfmoos als Pflanzmaterial und von Torfmoos-Biomasse als Substratausgangsstoff dürfte eine solche Risikokonstellation regelmäßig nicht im Vordergrund stehen.

Insgesamt bestehen damit auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich keine grundlegenden Handelshemmnisse. Zu beachten sind jedoch die zollrechtliche Drittstaatenstellung Großbritanniens, die Voraussetzungen der Präferenzbehandlung nach dem Handels- und Kooperationsabkommen sowie die Sonderstellung Nordirlands.

Nagoya-Protokoll: Vorteilsausgleich für Forschung

Das Nagoya-Regime ist für die Erforschung von Torfmoosen einschlägig. Die Vorgaben des Bereitstellerstaates und die diese umsetzenden EU-Verordnungen sind zu berücksichtigen. Torfmoose sind genetische Ressourcen im Sinne des Nagoya-Protokolls. Die entsprechenden

Verpflichtungen greifen jedoch nur bei Forschung und Entwicklung an der genetischen Ressource. Reine Nutzung, Anbau oder Vermarktung (z. B. als Substratausgangsstoff) fallen nicht unter das Access-and-Benefit-Sharing-Regime (ABS-Regime). Nutzer müssen insbesondere:

- einen rechtmäßigen Zugang sicherstellen,
- Informationen dokumentieren und weitergeben,
- ggf. Vorteilsausgleich leisten.

Die konkrete Belastung hängt davon ab, ob der Bereitstellerstaat eigene Zugangsregelungen erlassen hat.

Nationale Umsetzung des Nagoya-Protokolls: Kontroll- und Sanktionsmechanismen

Die unionsrechtlichen ABS-Pflichten werden durch das deutsche Nagoya-Protokoll-Umsetzungsgesetz ergänzt. Dieses regelt insbesondere:

- Mitwirkungs- und Auskunftspflichten,
- behördliche Kontrollen durch das BfN,
- Sanktionsmöglichkeiten, z.B. Bußgelder.

Es schafft keine neuen materiellen Pflichten, sondern dient der Durchsetzung bestehender Vorgaben.

Naturschutzrecht enthält zentrale Anforderungen

Die wichtigsten rechtlichen Anforderungen für die Errichtung, die Ausbringung und den dauerhaften Anbau von Torfmoosen ergeben sich aus dem Naturschutzrecht. Anforderungen oder Verbote können insbesondere einschlägig sein, wenn der gezielte Anbau von Torfmoosen

- einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt,
- gesetzlich geschützte Biotope erheblich beeinträchtigt,
- gegen Schutzgebietserklärungen verstößt, insbesondere gegen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten,
- artenschutzrechtliche Zugriffs-, Entnahme- oder Tötungsverbote berührt oder
- mit landesrechtlichen Grünlandumbruchverboten kollidiert.

Die Frage, ob die Torfmoos-Paludikultur einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und folglich vermeidungs-, ausgleichs- oder ersatzpflichtig wäre, kann dahinstehen, wenn es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 14 Abs. 2 i.V.m. § 5 BNatSchG handelt. Torfmoos-Paludikultur ist:

- planmäßige Bewirtschaftung,
- flächenbezogen
- auf die Erzeugung pflanzlicher Produkte gerichtet und
- durch Dauerhaftigkeit gekennzeichnet

und damit folglich landwirtschaftliche Bodennutzung. Damit greift die Privilegierung des § 14 Abs. 2 BNatSchG. Der Anbau von Torfmoos ist landwirtschaftliche Bodennutzung und mithin grundsätzlich kein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Privilegierung der Landwirtschaft setzt jedoch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis voraus. Relevant sind insbesondere:

- Bodenschutz,
- Wasserhaushalt,
- Vermeidung von Schädigungen des Naturhaushalts,
- standortangepasste Bewirtschaftung,
- Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen.

Weitere naturschutzrechtliche Grenzen können sich aus Schutzgebietserklärungen, dem gesetzlichen Biotopschutz sowie dem Artenschutzrecht ergeben. Schutzgebietserklärungen können den Anbau von Torfmoosen beschränken oder ausschließen, wenn Wiedervernässung, Ausbringung oder Ernte mit dem jeweiligen Schutzzweck unvereinbar sind. Umgekehrt können sie Paludikultur ausdrücklich zulassen oder sogar als Teil des Schutzzwecks ausweisen. Auch der gesetzliche Biotopschutz kann den Torfmoos-Anbau erschweren, wenn sich auf der betroffenen Fläche bereits ein gesetzlich geschütztes Biotop entwickelt hat. Dies betrifft insbesondere Moorstandorte, die trotz Degradierung noch durch moortypische Vegetation geprägt oder zumindest mitgeprägt werden. Artenschutzrechtliche Anforderungen werden vor allem relevant, wenn durch Anbau, Pflege oder Ernte wild lebende Pflanzen besonders geschützter Arten entnommen oder deren Standorte beschädigt werden oder wenn besonders geschützte Tiere verletzt oder getötet werden können. Der Anbau, die Bewirtschaftung und die Ernte von Torfmoosen sind daher nicht generell ausgeschlossen, bedarf aber einer naturschutz- und artenschutzverträglichen Ausgestaltung im Einzelfall.

Problemfeld: Grünlandumbruchverbot

Ein zentrales Problemfeld bildet das Grünlandumbruchverbot auf Moorstandorten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anlage einer Torfmoos-Paludikultur auf bislang als Grünland genutzten, entwässerten Moorflächen einen Grünlandumbruch voraussetzt. In diesem Fall kann die Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ausgeschlossen sein. Besonders relevant ist dies in Niedersachsen, wo § 2a NNatSchG ein landesrechtliches Grünlandumbruchverbot

enthält und bislang keine ausdrückliche Ausnahme für die Umwandlung von Grünland in Paludikulturen vorsieht.

7. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

1. Es bestehen **keine grundlegenden völker- oder europarechtlichen Hindernisse** für das Inverkehrbringen und den Handel mit Torfmoosen und Torfmoos-Biomasse innerhalb der Europäischen Union sowie zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich, sofern die einschlägigen Ursprungsregeln erfüllt und die Präferenzbehandlung ordnungsgemäß in Anspruch genommen werden.
2. Auch im Hinblick auf den Vorteilsausgleich wegen der Erforschung und kommerziellen Nutzung genetischer Ressourcen, die in einem Drittstaat – hier untersucht: das Vereinigte Königreich – oder einem EU-Mitgliedstaat – hier: der Tschechische Republik – entnommen und in Deutschland ausgebracht werden, bestehen aufgrund des **Nagoya-Protokolls keine spezifischen Zugangsvorschriften**. Insbesondere bedarf es keiner vorherigen Zustimmung (PIC) und keiner einvernehmlich festgelegten Bedingungen (MAT). Vielmehr beschränkt sich die nationale Umsetzung des Nagoya-Protokolls insoweit auf die Durchführung und Sanktionierung der unionsrechtlichen ABS-Vorgaben. Danach hat der Nutzer zu prüfen, ob der Bereitstellerstaat innerhalb der EU spezifische nationale Zugangsbestimmungen erlassen hat. Maßgeblich ist hierfür insbesondere das ABS-Clearing-House. Ist dies der Fall, sind die sich daraus ergebenden Nagoya-Pflichten zu erfüllen. Auch der Zugriff auf genetische Ressourcen aus registrierten Sammlungen innerhalb der EU kann unter die ABS-Pflichten fallen, wenn die Ressource ursprünglich aus einem Land stammt, das den Zugang zu genetischen Ressourcen reglementiert. In Deutschland enthält das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (NagProtUmsG) ergänzende Vorschriften zu den unionsrechtlich begründeten Nutzerpflichten, die in erster Linie behördliche Befugnisse zur Kontrolle und Durchsetzung des Nagoya-Protokolls betreffen, aber keine neuen Nutzerpflichten etablieren.
3. Eine **Aufnahme von lebendem Torfmoos in das europäische oder nationale Saatgutrecht** erscheint angesichts des noch frühen Forschungs- und Erprobungsstadiums **nicht angezeigt**. Außerdem würde diese Aufnahme die Festlegung spezifischer Anforderungen an das Saatgut sowie dessen Zulassung nach sich ziehen.

4. Die Wiedervernässung von Mooren ist unverzichtbar für die Erreichung der deutschen, europäischen und internationalen Klimaziele sowie für die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung. Auch Deutschland ist zur Renaturierung und Wiedervernässung von Mooren in bedeutendem Umfang verpflichtet. Um Anreize für die Wiedervernässung von Mooren zu schaffen und damit auf Freiwilligkeit zu setzen, müssen den ganz überwiegend privaten Grundeigentümern wirtschaftliche Anreize und rentable Nutzungsperspektiven geboten werden. Dies hat die Bundesregierung auch erkannt und kürzlich die sog. **Palu-Förderrichtlinie**, also die Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“,²⁵⁴ erlassen. Diese in erster Linie finanzielle Förderung **wird allerdings nicht ausreichen**. Beseitigt werden sollten – soweit naturschutzfachlich vertretbar, insbesondere wenn der natürliche oder naturnahe Zustand einer Moorfläche wiederhergestellt wird – materiell-rechtliche Hindernisse im Naturschutz- und Waldrecht. Einzelne Regelungen, insbesondere im Naturschutzrecht, namentlich Eingriffsregelung, Grünlandumbruchverbot, Biotopschutz und Schutzgebietsrecht, können im Einzelfall für das Ausbringen und die Ernte von Torfmoos begrenzend wirken und teilweise nicht oder nur schwer über eine Ausnahmeerteilung – so jedenfalls problematisch im Rahmen des Biotopschutzes – überwunden werden.
5. Empfohlen werden insofern **naturschutzrechtliche Erleichterungen für den Anbau von Torfmoosen als Paludikultur**:
- a) Im Rahmen der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** (§ 14 Abs. 2 BNatSchG) **sollte klargestellt werden**, dass
 - aa) der Anbau von **Paludikulturen eine landwirtschaftliche Nutzung ist**,
 - bb) eine **Nutzungsänderung von Grünland auf organischen Böden zum Zwecke des Anbaus von Paludikulturen nicht gegen das Grünlandumbruchverbot** des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG **verstößt** und folglich nicht der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG entgegensteht. Insoweit könnte wie folgt formuliert werden: „Der gewerbsmäßige Anbau von Paludikulturen ist eine

²⁵⁴ Abrufbar unter: <https://www.bundesumweltministerium.de/download/foerderrichtlinie-palu> (Stand: 10.5.2026).

landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 14 Abs. 2 BNatSchG. Eine Nutzungsänderung von Grünland auf organischen Böden zu Anbau-Paludikultur unterliegt nicht den Regelungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.“

- b) **Naturschutzrechtliche Unterschutzstellungserklärungen** von Hochmooren sollten explizit Anbau-Paludikulturen, insbesondere den Torfmoos-Anbau, als ein Ziel des Schutzgebietes bezeichnen, sodass ein Anbau keinen Konflikt mit den **Schutzzielen** auslöst. **Schutzgebietserklärungen** sollten generell dahingehend geprüft werden, ob der Anbau von Paludikulturen als Teilziel der Schutzzerklärung ergänzt werden kann. Zumindest sollte die Möglichkeit verankert werden, dass Ausnahmen zugunsten des Anbaus von Paludikulturen im Einzelfall erteilt werden können.
- c) Im Rahmen des **naturschutzrechtlichen Biotopschutzes** könnten „Handlungen zur Wiedervernässung von Mooren, die die naturschutzfachliche Gesamtbilanz eines gesetzlich geschützten Biotops aufwerten, sowie die Anwendung von Paludikultur auf wiedervernässten Flächen“ in einen bestehenden Ausnahmekatalog vom Verbot aufgenommen werden. Eine solche Regelung erscheint sinnvoll, um den aus ökologischen Gründen grundsätzlich nachvollziehbar weit gefassten Schutzzumfang nicht einschränken zu müssen.
- d) Die **Wiedervernässung von Moorflächen** sollte **im überragenden öffentlichen Interesse** liegend gesetzlich verankert werden.²⁵⁵ Eine derartige Privilegierung würde insbesondere die Prüfungen und Entscheidungen über gegebenenfalls notwendige naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 BNatSchG bzw. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 oder 5 BNatSchG vereinfachen und eine zügigere Umsetzung gewährleisten.²⁵⁶
- e) **Grünlandumbruchverbote** wie etwa § 2a NNatSchG sollten explizit nicht auf die Umwandlung von Grünland in Paludikultur Anwendung finden. Insofern wird empfohlen, entsprechende landesrechtliche Regelungen wie folgt zu ändern: „Eine Nutzungsänderung von Grünland auf organischen Böden zu einer Anbau-

²⁵⁵ Schlacke/Sauthoff, Rechtsgutachten: Landeswasserrechtliche Anforderungen für Moorwiedervernässungsvorhaben in ausgewählten Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen), 2025, S. 81.

²⁵⁶ Vgl. auch Wissenschaftlicher Beirat Natürlicher Klimaschutz, Stellungnahme 2026: „WBNK spricht sich für das „überragende öffentliche Interesse“ für den Natürlichen Klimaschutz aus“, abrufbar unter https://www.wissenschaftlicher-beirat-fuer-natuerlichen-klimaschutz.de/wp-content/uploads/2026_02_02_Stellungnahme_Ueberragendes_oeff_Interesse.pdf (Stand: 10.5.2026).

Paludikultur unterliegt nicht den Regelungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.²⁵⁷

- f) Ein Ausbringen von lebendem Torfmoos auf Hochmooren der ca. 40 in Deutschland vorkommenden Arten unterliegt i.Ü. keiner Eröffnungskontrolle gemäß §§ 40 ff. BNatSchG, da es sich bei diesem **Torfmoos (*Sphagnum*)** **nicht um gebietsfremde Arten** handelt.
6. Empfohlen werden **waldrechtliche Erleichterungen für die Umwandlung** von Moorflächen, die waldrechtlich als Wald einzuordnen sind und deren Wasserstand zum Zweck des Anbaus von Torfmoosen angehoben werden sollen, ohne dass es sich aber um eine klassische Moorrenaturierung handelt. Hier sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung sicherstellen, dass
- a) keine Umwandlungsgenehmigung und
 - b) keine Ersatzaufforstung

für eine Nutzungsänderung zugunsten von Paludikultur mit Wasserstandsanhebung erforderlich ist.

²⁵⁷ Vgl. LT-Drs. 19/8954, S. 1.